Dritter
Nachtrag
und
Fortsetzung
des
vermehrten Handbuches der Gesetze
und
landesfürstlichen Verordnungen
vom ersten May 1786 bis ersten May 1787.

Mit gnädigster Freyheit.

Gratz im Verlage bei Fr. Xav. Miller Buchhändlern.

Gedruckt bei Andreas Leykam.

A.

Abbé commendataire, wann selber künftig in den Stiftern anzustellen ist.

Hofkanzleidekret vom 27ten May 1786.

Mittelst diesem ist anher eröffnet worden, es hätten Se. Majestät entschlossen, daß künftig in allen jenen Stiftern, deren Abt mit Tode abgienge, oder durch Alter oder andere Gebrechlichkeiten zur ferneren Fortführung seines Amtes unfähig würde, ein Abbé commendataire aufgestellet werde.

Die Eigenschaften, Pflichten und Besoldung dieser Abbés commendataires, das Verhältniß derselben zu den bischöflichen Herren Ordinarien sowohl als auch zu jenen Stiftern, bei welchen sie ihr neues Amt anzutreten haben, die Art ihrer Stallirung endlich, und der bei Anstellung der Abbés commendataires vorzunehmenden Wahlen der Prioren würden durch das Nachfolgende bestimmet.

Erstens: Nur derjenige sey zu der Würde eines Abbé commendataire geeignet, welcher der Oekonomie, vorzüglich aber jener Zweige derselben kündig sey, wodurch die vorzüglichsten Einkünfte des Stiftes, für welches man ihn als Abbé commendataire in Vorschlag bringe, erzielet würden. Derselbe müsse ferner durch sein sittliches Betragen und seine Bescheidenheit sich vortheilhaft ausgezeichnet haben, und als ein Mann von guten Grundsätzen bekannt seyn.

Uibrigens sey es gleichgültig, ob er ein Welt- oder ein Stifts- oder aber ein Ordensgeistlicher sey; nur könne der Stiftsgeistliche nicht für jenes Stift, dessen Mitglied er sey, in Vorschlag gebracht werden.

Zweytens: Der Abbé commendataire habe

a) Im Namen des Religionsfonds, und also des Staates die Oekonomie des Stiftes, dem er vorstehet, mit Beobachtung derjenigen bestehenden allerhöchsten Verordnungen, nach welchen die Vorsteher der geistlichen Kommunitäten sich im ökonomischen Fache zu benehmen hätten, zu führen.

b) Die allgemeinen allerhöchsten Befehle bei dem Stifte Hand zu haben.

c) Die pfarrlichen Geschäfte des Stiftes doch nur insoweit zu besorgen, daß er dem bischöflichen Herrn Ordinario von der Aufführung und Geschicklichkeit der Stiftsgeistlichen, so weit er davon Kenntniß habe, Nachricht gebe, und bei Erledigung einer Stiftspfarre drey von ihm, und dem Prior tauglich befundene Subjecta dem Herrn Diözesan Bischof, an welchen das von dem Abte vorhin ausgeübte Patronatsrecht übertragen wurde, zur Auswahl vorschlage, der aber, wenn er ja aus diesen vorgeschlagenen Individuen keines zu wählen denke, die Sache der Landesstelle zur Beförderung nach Hofe vorzulegen habe.

d) Die mögliche gute Eintracht zwischen sich und dem Stiftsprior so, wie zwischen diesen und den übrigen Stiftsgeistlichen zu pflegen.

Drittens: An jährlicher Besoldung seyen den Abbés commendataires in Niederösterreich ein tausend Gulden ausgemessen, und nebst dem die Wohnung, Holz und Licht, dann andere kleine Emolumenta an Viktualien, und Wein von dem Stifte unentgeldlich bewilliget worden. In diesem Verhältnisse würden ihre Besoldungen auch in den Provinzen bestimmet werden. Worüber das Gubernium auf den Fall, da es auf eine solche Bestellung wirklich ankäme, das Gutachten untereinstens zu eröffnen habe.

Viertens: In dem Falle nun, da ein Abt mit Tode abgehe, oder zur ferneren Fortführung seines Amtes unfähig würde, habe der Herr Bischof, in dessen Diözes das Stift dieses Abtes liege, den Vorschlag zu der Stelle, des bei diesem Stifte zu ernennenden Abbé commendataire der Landesstelle zu übergeben, diese aber den ihr überreichten Vorschlag mit Benennung aller Kompetenten gutächtlich nach Hofe einzubegleiten.

Nach

Nach Erfolg der höchsten Entschließung sey der neue Abbè commendataire auf Befehl der Landesstelle von dem Kreisamte, in dessen Bezirke das Stift existire, zu installiren; diese Installazion habe allein darinn zu bestehen, daß der Abbé commendataire dem Prior und Konvent vorgestellet; die Beamten und Untergebenen aber mit dem Gehorsam an ihn angewiesen. All jenes, wodurch demselben gleichsam der lebenslängliche Besitz seines neuen Amtes versichert würde, müsse wegbleiben; dann die Abbés commendataires könnten nach Erfoderniß der Umstände abgeändert oder abgesetzt werden. Eine geistliche Investitur des Abbé commendataire sey ganz wegzulassen, da er mit dem Disziplinare des Stiftes, dem er vorgesetzet würde, nichts zu thun habe, sondern dieses der Obsorge des Priors vorbehalten bleibe. Der bischöfliche Herr Ordinarius habe jedoch bei Anstellung desselben entweder in eigener Person, oder durch einen Komissär so weit einzuschreiten, daß er dem Prior und das Konvent zur Erhaltung der Einigkeit, Ordnung und Freundschaft im Hause unter sich, und mit dem neuernannten Abbé commendataire ermahne.

Uibrigens sey es nothwendig, daß dem Abbé commendataire beim Antritte seines Amtes ein vorläufig nach der bei Stiftern üblichen Art verfaßtes Inventarium übergeben werde, damit man wisse, was er in die Administrazion übernommen, und wofür er zu haften habe.

Fünftens: Die installirten Abbés commendataires treten anstatt der nach und nach ganz absterbenden Stiftsprälaten unter die Landstände ein, und würde in Zukunft der Klerus bei den Landtagen nur aus den Erzbischöfen, Bischöfen, Dignitarien der Domkapiteln und der Abbés commendataires bestehen.

Sechstens: Wenn der neuernannte Abbé commendataire schon eine Pfründe besitze, müsse er dieselbe abtreten, denn er habe sich blos mit seinem die Residenz erfodernden neuem Amte abzugeben.

Siebentens: Da die Abbés commendataires, wie oben erwähnt wurde, mit dem Disziplinare nichts zu thun hätten, so seyen die Prioren auch in den Stiftern, welchen diese Abbés vorgesetzet werden, beizubehalten; doch

seyen

seyen derlei Prioren, so wie vorhin die Aebte von der ganzen Stiftungsgemeinde zu wählen; bei der Wahl habe der Herr Diözesan Bischof entweder selbst oder durch einen Kommissär zu erscheinen, der neue Prior habe durch drey Jahre sein Amt zu begleiten, nach Verlauf dieser Zeit sey entweder ein anderer zu wählen, oder der alte zu bestättigen, es wäre denn, daß zwischen den drey Jahren Umstände sich ereigneten, die die Abänderung des Priors nöthig machten, in welchem Falle auch ehe ein anderer Prior erwählet werden könne.

Abbés commendataires, so lange sie bei ihrer Würde bleiben, sollen gleich den Prälaten bei den Landesständen eintreten, und den Klerus bei den Landtagen ausmachen.

Hofverordnung vom 5ten März 1787.

Mit dieser befehlen Se. k. k. ap. Majestät, daß die Erzbischöfe, Bischöfe, und Dignitarien, wie auch die Abbés commendateurs, so lang letztere bei ihrer Würde verbleiben, gleich den Prälaten bei den Landesständen eintreten, und den Klerus bei den Landtagen ausmachen,

in dessen Folge dann auch ohne Rücksicht, ob ihnen für ihre Person der Adel eigen sey, oder nicht, zu den Landrechten jeder Provinz gehören sollen.

Abraupung der Obstbäume und Tilgung der Raupen, wie sich dabei zu benehmen sey.

Hofverordnung vom 17ten März 1787.

Erstens ist die Abraupung vorzüglich im späten Herbste zu veranlassen, und diese im Anfange des Frühjahres zu erneuern.

Zweytens muß der ganze Baum im Herbste mit einem hölzern Messer sorgfältig von allem Moos gereiniget werden, weil die Raupe ihre Brut nicht blos in das Blat, sondern auch und zwar noch häufiger in das Moos des Baumes ableget.

Drittens soll der Baum, und besonders die Zwißel mit etwas Asche bestreuet werden, weil diese die Brut tödtet, den Saamen unfruchtbar machet, und somit den Baum von den Raupen befreyet. Endlich muß

Vier-

Viertens die Abraupung der Bäume in dem betreffenden Orte ungefähr zu gleicher Zeit, welche das Wirthschaftsamt mit Beiziehung der Ortsgerichten zu bestimmen hat, vorgenommen werden.

Aerarialrechnungsstreitigkeiten, wo selbe in J. Oe. abzuhandeln sind.

Hofverordnung vom 23ten May 1786.

Vermöge dieser sollen die zur Entscheidung vorkommende Aerarialrechnungsstreitigkeiten von Steyermark, Kärnten und Krain lediglich bei dem Landrechte hier in Graz in der ersten Instanz abgehandelt werden; hingegen hätte in Fällen, wo das Appellazionsgericht zu Klagenfurt als die zweyte Instanz in ein so anderm Punkte mit dem Landrechte allhier nicht einerlei Meinung wäre, selbes den abgeschlossenen Prozeß vor Fassung des Urtheils an die vereinigte J. Oe. Buchhalterei zu übersenden, darüber die gutächtliche Meinung abzufodern, und sodann erst zur Fassung des betreffenden Urtheils zu schreiten.

Almosen, das die Kapuzinerklöster in Krain ehedem von den aufgehobenen Stiftern genossen, soll denselben, wie vorhin, bis sie dotirt werden abgereichet werden.

Hofdekret vom 10ten Jäner 1786.

Almosenaustheilung an die wandernden Handwerkspurschen wird verboten.

Hofdekret vom 26ten April 1786.

Se. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet,

1mo. daß die Austheilung des Almosen an die wandernden Handwerkspurschen ganz eingestellet, und

2do. alle dem Armeninstitut zufallende Vermächtnisse oder Geschenke im baaren Gelde, oder in Obligationen, so bald sie die Summe von 500 fl. erreichen, nicht mehr vertheilet, sondern fruchtbringend angelegt werden sollen.

Almosenaustheilung, wenn der Erblasser diese jemanden anvertraut.

Hofverordnung vom 10ten März 1787.

Vermöge einer eingelangten Bemerkung im Betreffe der von dem Weltpriester Peter Schörkl der Maria Schlaferin und ihrer Tochter zu Verrichtung frommer Werke hinterlassenen 1000 fl. soll den betreffenden Erben, so bald das vorgewiesene Instrument, nach welchem der Erblasser ausdrücklich angeordnet haben soll, daß seine Muhme und derselben Tochter die bestimmten 1000 fl. selbst unter die Armen vertheilen und darüber Niemanden Rechenschaft zu geben haben sollen, für richtig befunden wird, ohne alle Beschränkung die Vollziehung gestattet werden, damit andern der Muth zu dergleichen gutwilligen Almosen nicht benommen werde.

Anmeldung, bei selber soll, wie bei einem Konkurse das Verfahren geschlossen, die Akten inrotulirt, und der Spruch über die Richtigkeit der Foderung geschöpfet, und dessen Zustellung von dem Richter geschehen.

Hofresoluzion vom 15ten May 1786.

Im Betreffe dieser haben Se. Majestät gnädigst anzubefehlen geruhet, daß von diesem Appellazionsgerichte allen untergeordneten Justizgehörden mittelst gedruckter Zirkularverordnung bedeutet werden solle, daß künftig, so wie über eine bei einem Konkurse geschehene Anmeldung das Verfahren geschlossen, die Akten inrotulirt, und der Spruch über die Richtigkeit der Foderung geschöpfet ist, dessen Zustellung von dem Richter geschehen solle, ohne daß nöthig sey, die übrigen Liquidazionsurtheile, oder die Abfassung der Klassifikazion über sämmtliche angemeldete Gläubiger abzuwarten.

Armeninstitut, demselben zufallende Legaten und Geschenke.

Hofkanzleydekret vom 2ten Jäner 1787.

Se. Majestät haben im Betreffe der dem Armeninstitut zufallenden Legaten, oder sonstige Geschenke weiters allergnädigst zu entschließen befunden, daß jene Legaten, oder Geschenke, die mit dem ausgedrückten Bedingnisse: sie sogleich auf Handalmosen zu vertheilen, zurückgelassen, oder gegeben würden, auch gleich unter die Armen zu vertheilen seyen, daß sohin überhaupt nach freyer ausdrücklichen Bestimmung der Wohlthäter, so ein Legat, oder eine Schankniß zu Aufrechthaltung des Armeninstituts abgeben wollen, die Verwendung hiernach zu geschehen haben werde; daß hingegen jene Legaten, oder Geschenke, die ohne ausgedrückte Bedingniß dem Armeninstitut zugedacht werden, ohne weiters nach der bereits bestehenden höchsten Entschließung in öffentliche Fonds zum Besten des Armeninstituts anzulegen, und die davon abzufallenden Zinsen jährlich unter die Dürftigsten bei den Pfarren zu vertheilen seyen.

Arrest hat wider einen Cridatarium statt.

Hofresoluzion vom 18ten Dezember 1786.

Mit dieser wurde dem Appellazionsgerichte in Folge Seiner Majestät höchsten Befehls zur weiteren Verfügung an die sämmtlichen untergeordneten Gerichtsgehörden bedeutet.

Erstens: Die Idee, als ob wider einen Cridatarium auch auf Anlangen des Gläubigers der Arrest nicht mehr bewilliget werden könne, sey ganz irrig, da gemäß §. 362 der Gerichtsordnung die Befreyung vom Arreste nur demjenigen gebühre, der durch Unglücksfälle, folglich ohne sein Verschulden in die Zahlungsunvermögenheit verfalle, und also berechtiget sey zu begehren, daß die Abtretung der Güter mit den denselben anklebenden Rechten staat habe.

Zweytens: In jedem Konkurse ohne Ausnahme solle von der Konkursinstanz wider den Schuldner von Amtswegen die Untersuchung eingeleitet, daher so, wie der Konkurs ausbreche, wenn er der Flucht verdächtig sey, wider ihn der Arrest verhänget, und wenn ei-

ner

ner der §. 369 der Gerichtsordnung enthaltenen Umstände eintrete, oder er sich nicht ausweisen könne, daß er zur Zeit der kontrahirten Schuld sich mit allem Grunde zahlungsfähig glauben könnte, wider ihn mit Bestrafung fürgegangen werden.

Arrestanteneisen, bei Verfertigung derselben, hat jeder Schlosser sein Zeichen darinn einzuprägen.

Hofkanzleidekret vom 2ten Novemb. 1786.

Se. Majestät haben zu entschließen befunden, daß, um gegen die fernere Entweichung der Arrestanten (wie sich der Fall aus Ursache der nur mit Bley vernieteten Eisen schon ergeben hat) die gehörige Sicherheit zu erlangen, künftig ein jeder Schlosser, der dergleichen Arrestanteneisen macht, sein Zeichen darinn einprägen solle, um in Fällen, wo die Eisen nicht gehörig gemacht sind, solches an ihm ahnden zu können.

Aufdingung der Jungen oder Freysprechung der Gesellen sind an aufgehobenen Feyertagen nicht zu gestatten.

Hofkanzleidekret vom 25ten Jäner 1787.

Zu genauerer Erfüllung der allerhöchsten Verordnungen, vermöge welchen unter vorgeschriebener Bestrafung den Meistern, und Gesellen aller Handwerker anbefohlen ist, an abgebrachten Fest- und Kirchenfeyertagen ihre gewöhnliche Arbeit, wie an andern Werktagen zu verrichten, und unter keinerlei Vorwande müssig zu gehen, oder den sogenannten blauen Montag zu halten, haben Se. Majestät weiters anzubefehlen geruhet, daß den Handwerkszünften ernstgemessenst, und unter der Strafe von 2 Rthlrn. untersaget werden soll, an solchen Tagen Handwerkszusammenkünfte, Aufdingung der Jungen, oder Freysprechung der Gesellen zu halten, weil solche Versammlungen öfters zu Schwelgereien Anlaß, und den Gesellen Gelegenheit geben, sich der Befolgung des allerhöchsten Gesetzes zu entziehen, und unter dem Vorwande solcher Aufdingung- und Freysprechungen die Arbeitstage in Müssiggang, und Versplitterung ihres Verdienstes zubringen.

Auf-

Aufgebot das öffentliche, wenn selbes vorgenommen werden soll, wird erkläret.

J. Oe. Gubernialkurrende v. 22. März 1787.

Es ist dieser Landesstelle die Anzeige gemacht worden, daß manche Pfarrvorsteher dem 31. §. des Ehepatents vom 16. Jäner 1783 eine widersinnliche Deutung geben wollen, die dort enthaltenen Worte, zur Zeit der Predigt, oder wenn sonst das Volk hinlänglich versammelt ist, öffentlich aufgeboten ꝛc. unrecht auslegen, und das Wörtlein sonst in dem falschen Sinne nehmen, daß auch an einem Werktage, wenn nur mehrere Leute zugegen, das Aufgebot vorgenommen werden könne.

Da aber diese Deutung dem wahren Sinne des Gesetzes ganz entgegen ist, indem das Wörtlein sonst nur auf die Zeit außer der Predigt, allein an Sonn- und Feyertagen seinen Bezug mit dem hat, daß auch damals, jedoch in Gegenwart des hinlänglich versammelten Volkes, die Aufgebote oder Verkündigungen geschehen mögen.

B.

Bankozettel und Obligazionen auf der reitenden Post, jedoch ohne alle Anzeige, und nur gegen Entrichtung des gewöhnlichen Postporto, wird jedermann zu versenden frey gestellt.

Hofpatent vom 11. May 1786.

Da die Förmlichkeit und Vorschrift, bei Aufgabe eines sogenannten beschwerten Briefes die darinn enthaltene Summe in dem Patente offen zu zeigen, und nach Verhältniß derselben, ein erhöhtes Porto zu bezahlen, sowohl dem Publikum überlästig, als manchmal zu Veruntreuungen ein näherer Anlaß, und Reiz war,

So wird dieselbe hiemit aufgehoben, und vom 1. Junius dieses Jahrs an, jedermann freygestellt, Bankozettel und Obligazionen auf der reitenden Post, jedoch ohne alle Anzeige und nur gegen Entrichtung des gewöhnlichen Postporto zu versenden.

Obwohlen nun durch Aufhebung der offenen Anzeige auch die von dem Aerarium bisher für derlei Versendungen übernommene Gewährleistung bei der Ordinär Brief- oder sogenannten reitenden Post von selbsten aufhört, mithin die Versendung auf jedermanns eigene Gefahr geschieht: So wird dennoch den Postämtern neuerdings und auf das nachdrücklichste eingebunden, die möglichste Genauigkeit und Vorsicht zu beobachten, welche zur sichern Bestellung aller Korrespondenzen vorgeschrieben ist.

Bankozettel und Dokumente sollen von Seite der Tax- und aller übrigen landesfürstlichen Aemter auf den Postwagen gegen Haltung des gewöhnlichen offiziosen Journals ohne Errichtung eines Porto abgegeben werden.

Hofverordnung vom 3. Junius 1786.

Vermöge dieser sollen nunmehr, da die Gewährleistung für die auf die reitende Post aufgegeben werdende Bankozettel und Dokumente allgemein aufgehöret hat, derlei Dokumente

von Seite der Tax = und aller übrigen landesfürstlichen Aemter auf den Postwagen gegen Haltung des gewöhnlichen offiziosen Journals ohne Entrichtung eines Porto aufgegeben, dort aber, wo diese Aufgebung auf den Postwagen nicht gerade geschehen könnte, solche durch das Kreisamt an den nächsten Ort zur Aufgabe auf den Postwagen befördert werden.

Bauerngut, oder die sogenannte Wirthschaft soll bei Theilung der Erbschaft zwischen mehrere Kinder allzeit dem ältesten Sohne zufallen.

Hofentschließung vom 3. April 1787.

Bei den Erbfolgen und Kuratelen des Bauernstandes ist bisher der Gebrauch bestanden, daß bei jeder Verlassenschaft, wo mehrere Kinder des Erblassers sind, das Bauerngut dem jüngsten, meistens unmündigen Sohne übergeben worden, und, weil die Kuratelen minderjähriger Bauernkinder fast immer dem zweyten Manne des zurückbleibenden Eheweibes, mithin dem Stiefvater der Kinder anvertrauet waren, in fremde Verwaltung gekommen ist. Um

Um nun das Vermögen unmündiger Bauernkinder vor aller Gefahr zu sichern, welcher dasselbe durch diese Gewohnheit ausgesetzt ist, finden Wir zuträglich, folgende Vorsehung zu treffen.

§. 1.

In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge soll bei Theilung der Erbschaft zwischen mehrere Kinder das Bauerngut oder die sogenannte Wirthschaft allzeit dem ältesten Sohne zufallen. Von dieser Verordnung wird nur dann abgegangen werden, wann die Obrigkeit gegen denselben einen gegründeten Anstand fände: in welchem Falle die Entscheidung über die Gründlichkeit, oder Ungründlichkeit des Anstandes dem Kreisamte überlassen ist.

§. 2.

Alles, was in dem fünften Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von den Vormundschaften vorgeschrieben wird, ist überhaupt auch bei dem Bauernstande zu beobachten. In denjenigen Fällen aber, wo in dem letzten Willen kein Vormund oder Kurator benennet worden, muß die Obrigkeit darauf

bedacht seyn, die Aufsicht über die Person des Waisen und die Verwaltung des Waisenguts einem Manne aus der Verwandtschaft des Erblassers anzuvertrauen, welcher in allen Fällen den minderjährigen Eigenthümer vorzustellen, die auf dem Gute haftenden Obliegenheiten genau zu verrichten, die Bestellung der Wirthschaft auf das Beßte zu besorgen, und das Bauerngut so lange, bis der Eigenthümer dasselbe anzutreten fähig ist, im aufrechten Stande zu erhalten hat.

Da derjenige, welcher mit eigener Wirthschaft beschäftiget ist, diese Pflichten nicht auf sich nehmen kann, muß der Stiefvater des Waisen davon ausgeschlossen werden.

§. 3.

Um aber die auf den Schutz der Waisen gerichtete Absicht desto gewisser zu erreichen, werden hiemit alle Gründe, welche zu einem steuerbaren Hause unmittelbar gehören, und demselben in dem Kataster zugeschrieben sind, von dem Hause untrennbar und unvertheilbar erkläret; und ist der Werth, nach welchem der älteste, der von dem Erblasser ernannte, oder der von der Obrigkeit mit Wis-

sen

sen des Kreisamtes gewählte Sohn das Bauerngut anzutreten hat, immer nach der Schätzung des Rektifikatoriums, jedoch dergestalt zum Grunde zu legen, daß die Kontribuzion und herrschaftlichen Gaben zu Kapital geschlagen, und nur nach Abzug dieses Kapitals, den übrigen Erben die Erbtheile an baarem Gelde in fristenweiser Zahlung ausgemessen werden.

Baumwollen= und Schafgespunst der aus Hungarn und Siebenbürgen in die deutschen und gallizischen Erbländer, dann der aus letztern in die ersteren gehende Baum= und Schafwolle ist zollfrey.

Hofkanzleidekret vom 28. Dezember 1786.

Se. Majestät haben zu Aneiferung und Verbreitung der Wollen= und Baumwollenspinnerei, und in der Absicht, daß bei dermaliger Vermehrung der inländischen Wollen= und Baumwollenfabrikaten die dießfällige Spinnerei in ein angemessenes Verhältniß mit der Verarbeitung gesetzt, und die Versendung, sowohl der rohen, als gesponnenen Baumwol-

le von einem Erblande in das andere erleichtert werde, allergnädigst entschlossen, sowohl alle aus Hungarn und Siebenbürgen in die deutsch- und gallizischen Erbländer führende Schaf- und Baumwollengespunst, als auch gleicherweise die aus letztern in die erste bringende Schaf- und Baumwolle von aller Zollabgabe gegen dem zu befreyen, daß nichts destoweniger die gehörige Anmeldung und Amtshandlung bei den Gränzämtern geschehen soll. Nicht minder bewilligen Se. Majestät auch dem in den vorderösterreichischen Ländern gesponnenen baumwollenen Garn den Nachlaß des halben Zolls dergestalt, daß selbes bei der Einfuhre in die übrigen Erbländer nur fünf Gulden vom Zentner zu entrichten haben soll. Um jedoch diesen Nachlaß zu erhalten, müssen dergleichen Garne wegen Bestättigung ihrer Erzeugung in dem österreichischen Gebiete, sowohl von dem obrigkeitlichen, als Gemeindevorsteher untersucht, solche mit einem von beiden unterfertigten Zeugnisse versehen, in deren Gegenwart gepackt, die Behältnisse mit dem obrigkeitlichen Siegel verschlossen, und von einer österreichischen Zollstatt unter gleichmäßiger ämtlicher Versieglung an eine deutsch-erbländische Legstatt angewiesen werden.

Baumwollenwaaren, von fremden gestrickten wird die Zollgebühr erhöhet.

Hofdekret vom 1. Junius 1786.

Mit diesem haben Se. Majestät die Zollgebühr von gestrickten, sowohl weißen, als gefärbten Banmwollenwaaren, als Strümpfe, Hauben und dergleichen, zu erhöhen, mithin vom 1. Julius des laufenden Jahres vom Pfunde solcher fremden Waaren 48 Kreuzer, mithin vom Zentner 80 Gulden einheben zu lassen befohlen; In Ansehung dergleichen aus Hungarn, oder Tyrol mit gehöriger Legitimazion einführender Waare hingegen hat es bei der itzt bestehenden Abgabe zu verbleiben.

Baurisse sind der im Orte des Baues befindlichen Obrigkeit vorläufig vorzulegen.

Hofverordnung vom 9. März 1787.

Es haben Se k. k. ap. Majestät zu befehlen geruhet, daß jeder, der einen neuen Bau zu führen gedenket, den genauen und deutlich verfaß-

faßten Riß vorläufig der im Orte des Baues bestehenden Obrigkeit vorlege, welche sodann denselben nicht nur allein von Seite der eintretenden politischen Rücksichten, wohl zu durchgehen, zu bestättigen, oder nach Beschaffenheit abzuändern, sondern auch vor Ertheilung des Baukonsenses die Nachbarn und Anrainer zu vernehmen, und wenn zwischen selben Irrungen entstehen, diese im gütlichen Wege auseinander zu setzen, sonst aber, und wenn diese gütliche Auseinandersetzung nicht erwirkt werden könnte, die Streitenden an den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen habe.

Beamte, alle diejenigen, die zu den ihnen anvertrauten Aemtern die erfoderliche Geschicklichkeit nicht besitzen, sollen ohne weiters normalmäßig behandelt, die unfleißig und subordinazionswidrig sich benehmenden aber ohne weiters entlassen werden.

Hofentschließung vom 25. Jäner 1787.

Beam=

Beamte landesfürstliche in Schulden verfallene, wie selbe zu behandeln sind.

Hofverordnung vom 29. Jäner 1787.

Se. Majestät haben zu entschließen geruhet, daß die bisherige Beschränkung der Verbote, so wie es bei den Pensionen bereits geschehen, auch bei den Besoldungen aufgehoben, und die Bestimmung der Alimentazion für den Schuldner jederzeit dem richterlichen Ermessen zu überlassen sey dergestalt jedoch, daß solche die Hälfte der Besoldung oder Pension nie übersteigen dürfe.

Um aber dem Schuldenmachen landesfürstlicher Beamten desto sicherer Einhalt zu thun, wird zugleich allgemein, und zu Jedermanns Wissenschaft erkläret, daß jene, die aus Muthwillen, oder Leichtsinne Schulden gemacht haben, und ihren Gläubigern keine andere Sicherheit und Bedeckung, als jene ihrer Besoldungen verschaffen können, besonders aber, wenn sie die Verkümmerung ihres Gehaltes länger als ein Jahr und Tag zu leiden hätten, ihrer Dienste ohne weitern entlassen werden sollen.

Dem

Dem zufolge seyen nicht nur alle Länder- sondern auch alle ihnen untergebene Stellen ausdrücklich angewiesen, daß sie von jedem in Schulden verfallenen Beamten den Ausweis, ob seine Verschuldung aus Muthwillen oder Unglücksfällen entsprungen sey, abfodern, selben gründlich beurtheilen, und im letzten Falle auf dessen Beibehaltung antragen, im ersten aber selben ohne weitern entlassen sollen.

Bestrafung jener Ubertreter, so eine von der Tabakgefällenadministrazion ihnen zuerkannte Geldstrafe nicht erlegen können, wird bekannt gemacht.

Hofdekret vom 23. April 1787.

Zufolge des 18ten Absatzes des allerhöchsten Tabakpatents vom 8. May 1784 sollen zwar diejenigen, welche wegen einer Uibertretung desselben von den in den Ländern aufgestellten Tabakgefällenadministrazionen zuerkannte Geldstrafe nicht erlegen können, dem Landrechte übergeben und von diesem ohne Rücksicht auf die von der Administrazion vielleicht geschehene Mässigung nach dem Verhältnisse der ganzen Strafe zu den in eben demselben Patent bestimm-

stimmten körperlichen Strafen verurtheilet werden.

Gleichwie aber in dem andern allerhöchsten Hofpatent vom 16. September des nämlichen Jahres wegen des Zollwesens eben dieses im 111ten Absatze nur auf den Fall beschränket ist, wenn die verwirkte körperliche Strafe über eine 3 monatliche öffentliche Arbeit hinauslauft, so ist der gedachte 18te Absatz des Tabakpatents auch nur von diesem Falle zu verstehen, und haben die Tabakadministrazionen auf kürzere Leibesstrafen allerdings auch die Nozionen selbst zu schöpfen, und solches dem Verurtheilten von Amtswegen schriftlich zuzuschicken, den Unterthanen aber dieselbe nicht unmittelbar selbst, sondern ihren Obrigkeiten gegen Rezepisse zustellen zu lassen, welche Obrigkeiten sodann sie den Unterthanen ohne Verschub zuzufertigen, und die Strafe zu vollstrecken verbunden sind.

Bet=

Bettelmönche, und pensionirte Exreligiosen sollen sich nicht unter dem angebenden Vorwande kränklicher Leibesumstände der Seelsorge, oder dem Schulunterrichte entziehen. Vide Exreligiosen pensionirte.

Bettler und Vagabunden auf dem Lande noch häufig vorfindige, wie selbe abzuschaffen.

J. Oe. Gubernialkurrende vom 21. April. 1787.

Es ist bei diesem Gubernium die Anzeige geschehen, daß durch die grosse Anzahl der Vagabunden und Bettler auf dem Lande dem guten Fortgange des so heilsamen Armeninstituts ein sehr merklicher Abbruch geschehe, und die für wahre Arme gutherzig gesinnte Leute von solchen Bettlern dergestalt belästiget werden, daß sie ihre Milde für das Armeninstitut durch liebvollen Beitrag auszuüben außer Stand gesetzet werden.

Da nun schon durch mehrere allerhöchste Verordnungen allen Landgerichten und Burgfrieden ernstgemessenst aufgetragen worden, das Land von solchem müssigen geldaussaugenden Gesinde zu reinigen, und solche Vagabunden und unbefugte Bettler an ihre Geburts- oder Ansässigkeitsorte zu verschieben, als wird allen Städten, Märkten, und Ortsgerichten wiederholt anbefohlen, auf die Erfüllung der dießfälligen allerhöchsten Verordnungen ein aufmerksameres Auge, als bisher geschehen, zu tragen, und sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, in ihrer Gerichtsbarkeit vorfindige unbekannte Bettler, Vagabunden, und Müssiggänger auffangen zu lassen, und selbe durch Schub alsogleich auf ihre Geburts- oder nach Umständen Ansässigkeitsorte, oder gar außer Land zu stossen, damit die Versorgung wahrer Nothleidenden durch solches Gesinde nicht verkürzet werde.

Bisthum, ein neues wird zu Leoben errichtet.

Hofentschließung vom 29. May 1786.

Bruderschafts= Stiftungs= und Kirchenkapitalien bei Privaten anliegende, wie, und in welchen Zeitfristen selbe können abgezahlet werden. Vid. Stiftungs= Kirchen= und Bruderschaftskapitalien.

Bücherverkauf, des ausländischen Nachdruckes, der in den k. k. Erbländern verlegten, wird allgemein verboten.

Hofkanzleidekret vom 12. May 1786.

Se. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 3. May laufenden Jahres den Verkauf des ausländischen Nachdruckes der in den k. k. Erbländern verlegten Bücher allgemein verboten, und daher befohlen, daß sämtliche Länderstellen den Buchdruckern und Buchhändlern bedeuten sollen, daß die Uibernahme von nachgedruckten Exemplarien eines in den sämtlichen österreichischen Ländern verlegten Werkes unter eben der Strafe untersagt sey, unter welcher der Nachdruck derselben bereits verboten ist.

Butter und Schmalz in Hungarn erzeuget, und in andere k. k. Erbländer einführende, hievon ist anstatt der bisher bestandenen Konsumozollgebühre von 1 fl. 30 kr. künftig nur 45 kr. vom Zentner zu bezahlen.

Hofdekret vom 4. April 1787.

C.

Christenlehrschaaren haben aufzuhören.

Hofverordnung vom 26. Junius 1786.

Da die Christenlehrschaaren zugleich mit der Christenlehrbruderschaft eingeführet worden sind, erstgedachte Bruderschaft aber bereits abgestellet, und aufgeboben ist: So müssen auch diese Schaaren nicht weiter bestehen, und sind aller Orten, wo sie etwa noch gewöhnlich um so mehr aufzuheben, als wegen der Religionslehre sowohl für die Kinder in der Schule, als auch an Sonn- und Feyertagen in der Kirche allenthalben gesorget ist.

Communio bonorum zwischen Eheleuten, wie selbe künftig soll behandelt werden.

Hofentscheidung vom 9. Oktober 1786.

Dem I. und O. Oe. Appellazionsgerichte wurde auf dießseitigen Bericht vom 18. vorigen Monats über die von dem Kreis- und Oberamte Bregenz in Bezug auf die gesetzliche Erbfolge gestellte Anfrage erinnert.

Im ersten: Durch die gesetzliche Erbfolge sey zwar die in Verträgen, Gesetzen, oder gesetzlichen Gewohnheiten gegründete Communio bonorum zwischeu Eheleuten nicht aufgehoben, wohl aber sey durch dieses Gesetz vom Tage der Wirksamkeit desselben jenes Erbrecht aufgehoben, so der überlebende Ehegatte nebst der ihm aus der bestehenden Hälfte, auf die aus dem gemeinschaftlichen Vermögen dem Verstorbenen eigen gewesene Hälfte angesprochen hat; es wäre dann, daß wegen der Erbfolge bei Errichtung der Communio bonorum besondere Verträge und Anordnungen wären abgeschlossen worden; wo also nicht ausdrückliche Verträge und Anordnungen über das

Suc-

Successionsrecht zwischen Eheleuten bestehen, und wo daher der wahre Casus Successionis ab intestato eintritt, da muß die aus dem gemeinschaftlichen Vermögen dem verstorbenen Ehegatten gehörige Hälfte nach der gesetzlichen Erbfolge behandelt werden.

Im zweyten: Hat die gesetzliche Erbfolge unter dem Ausdrucke Kinder keine anderen als die ehelichen verstanden.

Cridatarius kann mit Arrest beleget werden. Vide Arrest hat ꝛc.

D.

Deserteurs, wenn selbe von Militar- und Zivilpersonen zugleich eingebracht werden, wie es in diesem Falle mit der Vertheilung der Taglia soll gehalten werden. Vide Taglia.

Deutsche Sprache, in selber sollen nach Verlauf 3 Jahren bei allen Gerichtshöfen der wälschen Konfinen, dann von Görz, Gradiska, und Triest alle gerichtliche Verhandlungen von Partheien, Richtern, und Advokaten abgefasset werden.

Hofresoluzion vom 26. März 1787.

Se. k. k. apost. Majestät haben zu entschliessen befunden, daß nach Verlauf von 3 Jahren bei allen Gerichtshöfen der wälschen Konfinen, dann von Görz, Gradiska, und Triest der Gebrauch der italienischen Sprache abgestellet, und in der ganzen gerichtlichen Verhandlung von Partheien, Richtern und Advokaten sodann keiner andern, als der deutschen Sprache sich bedienet werden soll. Dahero dann von nun an Niemand zum Richteramt, oder auch zu einer untern mit dem Richteramte verbundenen Dienstes-Kathegorie anzustellen, auch Niemanden der Stallus advocandi zu verleihen sey, der sich nicht über die Kenntniß der deutschen Sprache auch zum Konzepte auszuweisen vermag.

Dokumente und Bankozettel sollen von Seite der Tax = und allen übrigen landesfürstlichen Aemtern auf den Postwagen gegen Haltung des gewöhnlichen offiziosen Journals ohne Errichtung eines Porto abgegeben werden. Vide Bankozettel und Dokumente.

Domherren, wie viel künftig bei Erzbisthümern und Metropolitankirchen wie auch Bisthümern in gesammten Kapiteln zu bestehen haben.

Hofverordnung vom 2. Hornung 1787.

Se. Majestät hatten in Anbetracht der bei mehreren Domkapiteln in ihren Erbländern bestehenden überhäuften Anzahl der Domherren zu entschließen geruhet, daß für die Zukunft in gesammten Kapiteln bei den Erzbisthümern und Metropolitankirchen höchstens 12, und bei den Bisthümern höchstens 8 Domherren (die Dignitarien und den Generalvikar miteingerechnet) bestehen sollen.

Diesem zufolge befehlen Se. Majestät, daß in keiner Diözes mehr ein neues Individuum zu einer erledigten Domherrenstelle zu ernennen sey, bis sich nicht das Kapitel durch eine solche Erledigung wirklich unter der eben sistemisirten Zahl befinde, und auch dieses erst alsdann, wenn auch in andern Kapiteln kein überzähliger Domherr mehr vorhanden wäre, der auf dem Fall einer solchen Erledigung in ein anderes Kapitel übersetzt werden könnte, um auf diese Art allenthalben zum Beßten des geistlichen Fonds die Zahl der Domherren baldmögligst auf die festgesetzte Zahl herabzusetzen.

Uibrigens verstehe sich, daß Erz- und Bischöfe, auch Städte, welche vermöge eines unbezweifelten Privilegiums zur Nominazion für einige Domherrenstellen berechtiget sind, dieses im Originale zur Bestättigung vorzulegen hätten, auch soll keiner einen solchen eröffneten Domherrenplatz ersetzen können, bis nicht alles auf die festgesetzte Zahl in den Kapiteln gebracht seyn wird, wo ihnen alsdann erst in demjenigen Turno, nach welchem sie bisher vermöge Privilegium zur Benennung befugt waren, diese auch ferners verbleiben soll.

End-

Endlich seyen die Einkünfte, welche diese nach der gegenwärtig festgesetzten Normalzahl überzählig gewesenen Domherren genossen haben, nach jedesmaliger Erledigung eines solchen Kanonikats von dem Kapitel nach Art der sonstigen Interkalareinkünfte an den Religionsfond abzuführen.

Doppelte Steuer, von welchen selbe zu entrichten ist.

Hofentschließung vom 1. May 1787.

Kraft dieser ist die allerhöchste Entschließung dahin eröffnet worden, daß überhaupt ein jeder, der außer unmittelbaren allerhöchst Dero Diensten in fremde Staaten die aus den k. k. Erblanden ziehenden Einkünfte seiner hierinn befindlichen Realitäten verzehret, ohne Unterschied der neuen oder alten Erwerbungen die doppelte Steuer zu entrichten gehalten seyn solle.

Doppelstrafe in Kontrabandsachen, wenn sie statt habe, oder nicht:

Hofentschließung vom 11. August 1786.

Se. Majestät haben zu entschließen geruhet, daß

1tens: Obgleich das Patent vom 11ten November 1784 enthält, daß dem Denunzianten oder Apprehendenten einer geschwärzten Waare entweder solche, oder der Werth davon ganz eigen seyn solle, solches nur in jenem Falle, wenn nebst der Kontrabandwaare auch der Schwärzer eingebracht wird, statt zu finden, außer diesem Falle aber der Apprehendent, oder Denunziant nach der Vorschrift des allgemeinen Zollpatents nur den 3ten Theil des Werthes der eingeschwärzten Waare zu empfangen habe.

2tens: Wenn bereits im Lande befindliche nicht außer Handel gesetzte Waaren aus Mangel der Legitimazion über die geschehene Verzollung nach der Vorschrift des Zollpatents als verfallen eingezogen werden, so soll über den Verlust der Waare nicht auch der

Werth

Werth derselben, oder die Doppelstrafe abgefodert werden. Wenn aber

3tens: Außer Handel gesetzte Waaren bei einem Kaufmanne oder einer andern Parthei betreten werden, so sind solche nicht allein verfallen, sondern es hat auch die in dem Patente vom 11. November 1784 bestimmte Doppelstrafe Platz zu greifen.

4tens: Sind diejenigen außer Handel gesetzten Kontrabandwaaren, die aus Kupfer, Zinn, Eisen und anderen Metallen bestehen, in so weit es möglich ist, aus ihrem Form zu bringen und zum Gebrauche untauglich zu machen, nachhin aber an inländischen Gewerken, oder Fabriken zur Umarbeitung zu verkaufen; die reichen Stoffe, und die aus gutem Golde und Silber verfertigten Borten hingegen auszubrennen, und sowohl das ausgebrannte Gold und Silber, als die aus Golde oder Silber verfertigten und vorher ebenfalls aus der Forme zu bringende Waaren entweder in das Münzamt, oder wo keines ist, an die Pagamenteinlösung für den ausfallenden Betrag abzugeben.

Dukaten Kremnitzer, derselben Kursverlängerung wird bis 1. Jäner 1790 festgestellet.

Hofkanzleidekret vom 18. Jäner 1787.

Damit das Publikum sich der vermöge Patents vom 12. Jäner 1786 nur für das laufende Jahr 1787 noch den Umlauf gestatteten k. k. Kremnitzer Dukaten um so leichter und gemächlicher entledigen könne, haben Se. Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß besagte Kremnitzer Dukaten sowohl bei den Aerarial- als andern öffentlichen Kassen und allgemeinen Zahlungen in dem derzeit bestimmten Werthe zu 4 fl. 30 kr. der Kurs annoch auf weitere zwey Jahre, das ist, bis 1. Jäner 1790 gestattet, nach Verlauf dieser Frist aber gänzlich verboten, und als Pagamentgold in die Münz- oder Einlösungsämter geliefert werden sollen.

E.

Ehe, wenn in einer, wo bei der eine Theil katholisch, der andere aber akatholisch ist, ein Streit über die Auflösbarkeit entstehet, wie hierinn vorzugehen ist.

Hofresoluzion vom 15ten Jäner 1787.

Se. k. k. apost. Majestät haben über die vorgelegte Frage, nach was für Grundsätzen des Ehepatents zu urtheilen sey, wenn in einer Ehe, wobei der eine Theil der katholischen, der andere der akatholischen Religion zugethan ist, ein Streit über die Auflösbarkeit entstehe, zu erklären geruhet, daß sich dießfalls nach der für die Katholiken festgesetzten Vorschrift zu achten, folglich die von §. 50 des Ehepatents bis an das Ende einfließende Gesetzgebung nur für die Ehen zwischen Akatholischen anwendbar sey.

Ehesachen, in selben sind die jüdischen Unterthanen, was den bürgerlichen Vertrag der Ehe und dessen Folgen betrifft, an die Verordnung, die für christliche Unterthanen bereits erlassen ist, gebunden. Vide jüdische Unterthanen.

Ehrloserklärung ist künftig bei den Urtheilen wegzulassen.

Hofresoluzion vom 15ten Jäner 1787.

Se. k. k. apost. Majestät haben kraft der über das Höchstdenenselben vorgelegte Geschäft der im verflossenen Jahre vorgewesenen Untersuchungskommission dieses Inner- und Oberösterreichischen Appellazionsgerichts eingelangten höchsten Resoluzion die Ehrloserklärung in das Künftige bei den Urtheilen wegzulassen befunden.

Einschwärzungen bei gewaltsamen, wie sich dabei zu benehmen sey:

Hofverordnung vom 22. Jäner 1787.

Da ungeachtet der bestehenden höchsten Patenten und Verordnungen gegen die Schwärzer mehrere Anzeigen vorkommen, daß derlei Leute sich erfrechen, an den Gränzen sich rottenweise zusammen zu gesellen, allerlei Schwärzungen auch mit gewafneter Hand zu unternehmen, und sich den Gränzaufsehern zu widersetzen, so ist Sr. Majestät allerhöchster Befehl, daß, gleichwie durch das neue Zollpatent, die Zollbeamten und Aufseher berechtigt sind, gegen diejenigen, die sich widersetzen, Gewalt zu brauchen, und in äußersten Umständen sich der Waffen zu bedienen, die Gränzaufseher, und das ihnen zugetheilte Militäre in Folge der höchsten Patente gegen jene Schwärzer, die sich gegen sie zur Wehre stellen, ihre Waffen gebrauchen: übrigens aber alle jene Schwärzerrotten, die sich der Gränzmannschaft oder den Zollbeamten widersetzen, nach den Kriminalgesetzen behandelt und bestraft werden sollen.

Einstandrecht soll künftig nicht nur in gerichtlichen, sondern auch in willkürlichen Versteigerungen aufgehoben seyn.

Hofkanzleidekret vom 30. Oktober 1786.

Einstandrecht aller Gattung wird als aufgehoben erkläret.

Hofresoluzion vom 5ten März 1787.

Kraft dieser wird auf die gemachte Anfrage bedeutet.

Erstens: Durch den ersten Theil des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sey an den gesetzlichen Pfandrechten der Mündeln gegen ihre Gerhaben, der weiblichen Paraphernalsprüche gegen ihren Ehemann nichts geändert worden, da das ganze Gesetz über die Pfandrechten außer des alleinigen Punkts des Heurathguts, wo das Pfandrecht von nun an gänzlich aufgehoben worden, nichts enthält, und daher, bis in dem künftigen Gesetze der Gegenstand der Pfandrechte ordentlich auseinan-

der

der gesetzt seyn wird, sothane gesetzliche Pfandrechte, wie bisher zu verbleiben haben sollen.

Zweytens: Durch den §. 4. und 6. des zweyten Kapitels sey nicht blos das landmannische, und bürgerliche Einstandrecht, sondern alle Gattungen des in den verschiedenen Landesgesetzen oder Gewohnheiten gegründeten Einstandrechts allgemein, und ganz, unter was immer für Arten und Wendungen dasselbe der Zeit gewöhnlich, und Rechtens gewesen, aufgehoben erklärt.

Eisen- und montanistischen Arbeitern, welche an abgebrachten Feyertagen nicht arbeiten, wird die festgesetzte Strafe kund gemacht.

Hofentschließung vom 4. Jäner 1787.

Schon unterm 12. Julius vorigen Jahres ist mittelst gedruckter Kurrende die Bestrafung bekannt gemacht worden, mit welcher diejenigen, so den allerhöchsten Verordnungen zuwider an den aufgehobenen Feyertagen nicht ihre gewöhnliche Arbeit verrichten wollen, angesehen werden sollen.

Da aber dem ungeachtet vorkömmt, daß der sträfliche Misbrauch noch immer an vielen Orten im Schwunge gehe, daß vormals gebotene, nunmehr aber abgebrachte Feste und Kirchenfeyertage bei den Berg- Pochhütten und Hammerarbeitern, wie auch vorzüglich bei Nagelschmieden und andern Eisenarbeitern annoch gefeyert und beobachtet werden, weil Gewerken und ihre Arbeiter in dem Irrwahn stehen, als ob vorgedachte Kurrende sich nicht auch auf sie bezöge, so wird jedem kund gemacht, daß jener Gewerk oder dessen Beamte, oder ein Meister, welcher seinen Arbeitern den Müssiggang an einem nicht mehr bestehenden, oder sich selbst erschaffenden Feyertage gestattet, für jeden Arbeiter in eine Geldstrafe von einem Gulden verfallen, jeder an einem solchen Tage für sich feyerenden Arbeiter aber mit einer öffentlichen Leibesstrafe nach Umständen gezüchtiget werden soll, welche Einbringung der Geldstrafe in die Armenkasse und Züchtigung der widerspenstigen Arbeiter die Ortsobrigkeit jener Gegenden, worinnen sich Eisengewerkstätte vorfinden, die der berggerichtlichen Jurisdikzion nicht mehr unterworfen sind, mit Zuhilfnehmung der gerichtlichen und im Erfoderungsfalle auch der Militärassistenz (welche letztere sie bei dem Kreisamte anzusuchen hätten) un-

nach-

nachsichtlich zu besorgen, und zu vollziehen haben wird, wohingegen bei jenen Berg- und Hammerwerken, die der montanistischen Gerichtsbarkeit unterstehen, die betreffenden Gewerken, Beamten und Arbeiter, so der allerhöchsten dießfälligen Verordnung zuwider handeln, dem Berggerichte oder der Berggerichtssubstituzion zu derselben eigenen Fürgang nach gedachter Maßgabe also gewiß angezeigt werden sollen, als im widrigen selbst die Ortsgerichte dem Kreisamte für jeden Mann in eine Strafe von einem Gulden verfallen seyn sollen.

Eisenhütleinkraut, desselben Schädlichkeit, und das Verbot solches zu verkaufen wird bekannt gemacht.

Gubernialverordnung vom 2. Dez. 1786.

Nachdem die giftigen und schädlichen Eigenschaften des Eisenhütleinkrauts, so bei Bauersleuten unter dem Namen Appolloniawurzen bekannt ist, mittelst gehöriger Untersuchung anerkannt worden sind, so wird nicht allein die Sammlung, und der Verkauf dieses Krautes oder Wurzen auf das schärfeste verboten, sondern auch zur Warnung aller derjenigen,

die sich desselben bisher gegen Zahnschmerzen, oder sonst bedienet haben, oder fernershin bedienen möchten, eine genaue Beschreibung dieses Gewächses und aller desselben schädlichen Eigenschaften hiemit bekannt gemacht, damit sich jedermann für dessen Gebrauch, wie auch für fernerer Sammlung und Verkauf desselben zu hüten wissen möge.

Aconitum, Napellus Linæi: **Eisenhütlein, blaues Eisenhütlein, blauer Sturmhut, blaue Wolfswurz, Teufelswurz, auch Giftkraut genannt.**

Man findet dieses Gewächs in den Obersteyerischen Alpen, auch in Auen, wo es im Augustmonate blühet.

Seine einzelne Wurzel ist holzig, ungleich, und von außen braun, sie hat ungefähr die Gestalt der Steckrübe, und bestehet aus einem Knollen, aus welchem viele Fasern von ungleicher Dicke, Länge und Richtung auslaufen. Seine Blätter sind glatt und glänzend, auf der Oberfläche schwarzgrün, auf der untern aber blässer. Sie stehen in grosser Menge auf langen manchmal gefurchten Stielen, von wel-

welchem bis in die äußerste Spitze der Abschnitte der Blätter, eine Nerke ausläuft.

Oben am Stengel sitzen auf einem kurzen Stiele ihre dunkel veigelfarbe Blumen, an welchen ein kleines einfaches Blatt stehet, theils an den Gipfeln der Stengel, theils an den Winkeln der Blätter, und bilden daselbst eine Aerne, welche bald dicker, bald dünner ist.

Die blauen Blumen sind wie sogenannte Beckelhauben oder Eisenhütlein anzusehen, daher es auch den Namen hat, oder wie die Mönchskappen, in welchen zwey kleine Zünglein verborgen sind, oben ein wenig breit in einander gebogen an kleinen zarten Fäßlein. Wenn die Blumen verfallen, so kommen kleine aufgereckte Schöttlein je drey an einem Stiele, in welchen kleiner schwarzer Saamen verborgen ist.

Schon die Ausdünstungen dieser Pflanze entweder so wie sie aus den Händen der Natur kömmt, oder wenn sie der mittelbaren oder unmittelbaren Wirkung des Kuchenfeuers ausgesetzt wird, ja schon der Saamenstaub, wenn er in die Nase hinaufgezogen wird, oder andere Theile des Gewächses, wenn sie auf die

Haut gelegt werden, äußern auf mancherlei Weise ihre schädlichen Kräfte in dem menschlichen Körper.

Noch heftiger wirket der Saft, wenn er durch eine Wunde unmittelbar mit dem Blute vermenget wird, am heftigsten aber alle Theile der Pflanze, wenn sie innerlich gebraucht werden.

Nach den bisherigen Versuchen wirket die Wurzel, die man obbesagtermassen hier zu Lande Appolloniawurzel nennt, am gewaltsamsten. Uiber dieß sind die Wirkungen dieses Gifts sehr verschieden, und nach Art der Beibringung und des Gewichts sehr oft tödtlich. Mittelst seiner scharfen, flüchtigen und betäubenden Bestandtheile scheint es am meisten zu wirken, übrigens aber verursachet sie alle jene Krankheitszufälle, die man von andern Giften zu erfahren pflegt, so daß schon die ältesten Aerzte dieses Gewächs, das durch den Misbrauch verruchter Böswichter, und durch den Irrthum unvorsichtiger Köche, die Ursache so vieler und vermuthlich auch noch zum Theile unerklärter Todesfälle gewesen ist, mit dem größten Rechte verdammet haben.

Erbfolge (Successio ab intestato) des frey vererblichen Vermögens, über selbe wird eine allgemeine Ordnung in den deutschen Erbländern eingeführet.

Hofentschließung vom 11. May 1786.

Wir finden zum gemeinschaftlichen Beßten Unserer Unterthanen für zuträglich, in Unseren gesammten deutschen Erbländern eine allgemeine, für alle Stände ohne Unterschied gleiche Ordnung der gesetzlichen Erbfolge (Successionis ab intestato) des freyvererblichen Vermögens einzuführen.

In dieser Absicht demnach soll bei erledigten Erbschaften folgendes Gesetz beobachtet werden.

§. 1.

Wenn jemand stirbt, der nach Vorschrift des Gesetzes über sein Vermögen keine Anordnung gemacht hat, soll dasselbe denenjenigen zufallen, die zur Zeit seines Todes seine nächsten Verwandten sind.

§. 2.

Diese Erbfolge soll bei allen, in Unseren vorgenannten Ländern offen werdenden Erbschaften dergestalt die Richtschnure abgeben, daß das hinterlassene Vermögen denjenigen allezeit zufalle, welche nach Anordnung dieses Gesetzes die nächsten sind; sie mögen nun Inwohner eben dieser Erbländer, Unterthanen aus Unsern andern Staaten, oder auch erbsfähige Ausländer seyn.

§. 3.

Für die nächsten Anverwandten sind stets diejenigen zu halten, die mit dem Erblasser durch die nächste Linie verwandt sind.

Zur ersten Linie gehören die, welche sich unter dem Erblasser als ihrem Stamme vereinigen, nämlich seine Kinder, und weitere Nachkömmlinge.

Zur zweyten Linie gehören Vater und Mutter samt jenen, so sich mit dem Erblasser unter Vater und Mutter vereinigen, nämlich seine Geschwister und deren Nachkömmlinge.

Zur

Zur vierten Linie gehören des Erblassers Urgroßältern, samt ihren Nachkömmlingen.

Zur fünften Linie gehören des Erblassers zweyte Urgroßältern, samt denen, die von denselben abstammen.

Zur sechsten Linie gehören des Erblassers dritte Urgroßältern, samt denen, die von denselben entsprossen sind.

§. 4.

Den Kindern des Erblassers, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, die bei dem Tode des Erblassers bereits gebohren seyn, oder erst nach seinem Tode gebohren werden, fällt die ganze Erbschaft zu. Sind mehrere Kinder vorhanden, so theilen sie die Erbschaft ohne allen Unterschied nach der Anzahl der Personen in gleiche Theile. Enkeln von noch lebenden Kindern, und Urenkeln von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge.

§. 5.

Wenn aber ein Kind des Erblassers vor ihm gestorben ist, und von demselben Enkeln vorhanden sind, so wird der Antheil, der auf das verstorbene Kind gefallen wäre, unter die von demselben nachgelassenen Enkeln gleich getheilet; und wenn von diesen Enkeln ebenfalls einer gestorben ist, und Urenkeln nachgelassen hat, so wird der Antheil, der dem verstorbenen Enkel gebühret hätte, unter die von demselben nachgelassenen Urenkeln wieder gleich getheilet. Eben so soll es auch gehalten werden, wenn sich ereignete, daß von einem Erblasser noch entferntere Nachkömmlinge vorhanden wären.

§. 6.

Diese Theilungsart soll nicht nur alsdann beobachtet werden, wenn Enkeln von verstorbenen Kindern mit noch lebenden Kindern, oder sonst weitere Nachkömmlinge mit näheren Nachkömmlingen des Erblassers zusammen treffen, sondern auch, wenn die Erbschaft blos zwischen Enkeln von verschiedenen Kindern, oder zwischen Urenkeln von verschiedenen Enkeln zu vertheilen ist; dergestalt, daß

daß die von jedem Kinde nachgelassenen Enkeln, und die von jedem Enkel nachgelassenen Urenkel, es mögen ihrer mehrere, oder wenige seyn, nie mehr, noch weniger erhalten sollen, als das vorgestorbene Kind, oder der verstorbene Enkel, wenn er lebte, erhalten hätte.

§. 7.

Wenn Niemand vorhanden ist, der vom Erblasser selbst abstammet, dann gelangen diejenigen als die nächsten zur Erbschaft, die mit dem Erblasser durch die zweyte Linie verwandt sind: nämlich seine beiden Aeltern, und die von seinen Aeltern abstammen. Leben beide Aeltern des Erblassers noch, so gebühret diesen die ganze Erbschaft, und wird zwischen ihnen in gleiche Theile getheilet. Ist eines von den Aeltern gestorben, so treten die von demselben nachgelassenen Kinder, und deren Nachkömmlinge in sein Recht ein, und wird diejenige Hälfte, so dem Verstorbenen gebühret hätte, unter dessen Kinder, und die Nachkömmlinge derselben nach eben den Grundsätzen getheilet, welche in dem §. 4. 5. 6. zur Theilung der Erbschaft zwischen den Kindern und weiteren Nachkömmlingen des Erblassers bestimmt sind.

§. 8.

Sind beide Aeltern des Erblassers gestorben, so wird die eine Hälfte der Erbschaft, so dem noch lebenden Vater zugefallen wäre, unter seine hinterlassene Kinder, und ihre Nachkömmlinge, die andere Hälfte, so der Mutter, wenn sie lebte, gebühret hätte, zwischen ihren Kindern, und den Nachkömmlingen dieser Kinder nach dem §. 4. 5. 6. getheilet,

Sind keine andere Kinder vorhanden, als welche von des Erblassers Vater und Mutter gemeinschaftlich gezeuget worden, oder nur die Nachkömmlinge dieser gemeinschaftlichen Kinder, so theilen sie sowohl die väterliche, als die mütterliche Hälfte unter sich gleich. Wenn aber nebst ihnen noch Kinder vorhanden sind, die von dem Vater, oder der Mutter, oder von beiden Aeltern in einer anderen Ehe gezeuget worden, so haben die von Vater und Mutter gemeinschaftlich erzeugten, oder derselben Nachkömmlinge, sowohl an der väterlichen, als an der mütterlichen Hälfte ihren gebührenden mit den einseitigen Geschwistern gleichen Antheil.

§. 9.

Hätte eines der verstorbenen Aeltern des Erblassers weder Kinder, noch sonst Nachkömmlinge hinterlassen, dann fällt die ganze Erbschaft dem andern Aeltertheile, wenn er noch lebt, zu: oder wenn derselbe ebenfalls gestorben ist, wird die ganze Erbschaft unter seinen Kindern und weiteren Nachkömmlingen nach den oben festgesetzten Grundsätzen getheilet.

§. 10.

Wenn weder die Aeltern des Erblassers mehr am Leben sind, noch von einem oder andern ein Nachkömmling vorhanden ist, dann wird die dritte Linie zur Erbfolge berufen, nämlich des Erblassers Großältern, und diejenigen, so von diesen Großältern abstammen. In diesem Falle wird die Erbschaft in zwey gleiche Theile getheilet. Ein Theil gebühret den Aeltern des Vaters, und ihren Nachkömmlingen, der andere den Aeltern der Mutter, und ihren Nachkömmlingen.

§. 11.

Jede dieser Hälften wird unter den Großältern der Seite, wenn sie beide noch leben, gleich getheilet: Ist eines oder sind beide Großältern gestorben, so wird die dieser Seite zufallende Hälfte zwischen den Kindern und weitern Nachkömmlingen dieser Großältern nach eben den Grundsätzen getheilet, nach welchen die ganze Erbschaft zwischen den Kindern und Nachkömmlingen von des Erblassers Aeltern getheilet wird.

§. 12.

Wären entweder von väterlicher oder mütterlicher Seite beide Großältern gestorben, auch weder von dem Großvater, noch der Großmutter Nachkömmlinge vorhanden, dann gebühret den von der anderen Seite noch lebenden Großältern, oder nach dem Tode derselben, ihren hinterlassenen Kindern und weiteren Nachkömmlingen die ganze Erbschaft.

§. 13.

Wenn die dritte Linie gänzlich erloschen ist, berufen Wir zur Erbfolge die vierte Linie.

nie. Zu dieser Linie gehören die Aeltern des väterlichen Großvaters, und ihre Nachkömmlinge, die Aeltern der väterlichen Großmutter, und ihre Nachkömmlinge, die Aeltern des mütterlichen Großvaters, und ihre Nachkömmlinge, und die Aeltern der mütterlichen Großmutter samt ihren Nachkömmlingen.

§. 14.

Sind von allen diesen Seiten Anverwandte vorhanden, so wird die Erbschaft zwischen den vier Stämmen in vier gleiche Theile getheilet, und jeder Theil abermal zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Personen nach eben den Regeln untergetheilet, nach welchen zwischen den Aeltern des Erblassers, und ihren Nachkömmlingen die ganze Erbschaft getheilet wird.

§. 15.

Ist einer von den zu dieser Linie gehörigen Stämmen erloschen; so fällt dessen Antheil nicht allen übrigen Stämmen zu, sondern wenn der erloschene Stamm von der väterlichen Seite ist, so fällt dem anderen Stamme

von der väterlichen Seite die Hälfte zu; und wenn der erloschene Stamm von der mütterlichen Seite ist, so fällt dem andern Stamme von der mütterlichen Seite die Hälfte ganz zu. Wären aber beide Stämme von väterlicher oder mütterlicher Seite erloschen; so bekommen die beiden Stämme von der anderen Seite, oder wenn auch noch von diesen einer erloschen ist, der einzige von dieser Seite noch übrige Stamm die ganze Erbschaft.

§. 16.

Wenn von der vierten Linie kein Anverwandter vorhanden ist, dann fällt die Erbfolge an die fünfte Linie, nämlich an diejenigen, so sich mit dem Erblasser unter seinen zweyten Urgroßältern vereinigen. Zu dieser Linie gehört der Stamm der väterlichen Großältern des väterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großältern des väterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großmutter, der Stamm der mütterlichen Großältern der väterlichen Großmutter, der Stamm der väterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters,

der Stamm der våterlichen Großåltern der můtterlichen Großmutter, und der Stamm der můtterlichen Großåltern der můtterlichen Großmutter.

§. 17.

Jedem von diesen Ståmmen gebůhret gleiches Erbrecht: und wenn von jedem Stamme Anverwandte zum Vorschein kommen, so wird die Erbschaft unter ihnen in acht gleiche Theile getheilet, und jeder Theil unter den zu diesem Stamme gehörigen Personen, nach Maße dessen, was bei den vorigen Linien verordnet worden, weiter untergetheilet.

§. 18.

Wenn ein Stamm erloschen ist, so fållt dasjenige, was den våterlichen Großåltern eines Großvaters gebůhret håtte, dem Stamme der můtterlichen Großåltern eben dieses Großvaters oder dieser Großmutter zu; und was den můtterlichen Großåltern eines Großvaters, oder einer Großmutter gebůhret håtte, fållt dem Stamme der våterlichen Großåltern eben dieses Großvaters, oder dieser Großmutter zu. Wenn beide Ståmme eines Groß-

vaters oder einer Großmutter erloschen sind, so bleiben die Antheile, so zu der väterlichen Seite des Erblassers gehören, bei den noch übrigen Stämmen von der väterlichen Seite, und die Antheile, so zu der mütterlichen Seite des Erblassers gehören, bei den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite. Wenn aber von allen vier Stämmen Niemand mehr vorhanden ist, so bekommen die von der andern Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbschaft.

§. 19.

Wenn endlich auch aus der fünften Linie kein Anverwandter des Erblassers vorhanden ist, dann wird zur Erbfolge die sechste Linie berufen; nämlich diejenigen, die sich mit dem Erblasser unter seinen dritten Urgroßältern vereinigen. Zu dieser Linie gehören sechszehn Stämme, nämlich die Stämme derjenigen Aeltern, wovon die Stammältern der fünften Linie entsprossen sind: Und ergäbe es sich, daß von jedem dieser Stämme Anverwandte vorhanden wären, so wird die Erbschaft in sechszehn gleiche Stammtheile getheilet, und jeder Stammtheil zwischen den zu diesem Stam-

me

me gehörigen Anverwandten nach den bereits oft bestimmten Regeln untergetheilet.

§. 20.

Kommen aber von einigen Stämmen keine Anverwandte zum Vorschein: so fallen die Antheile derselben allzeit denjenigen Stämmen zu, die nach Maße des §. 15 und 18 mit den erloschenen Stämmen in der nächsten Verbindung stehen. Wenn nur von einem einzigen Stamme Anverwandte vorhanden sind, so bekommen diese die ganze Erbschaft.

§. 21.

Ist jemand dem Erblasser von mehr als einer Seite verwandt, so genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm, als einem Anverwandten von dieser Seite insbesondere betrachtet, zukömmt.

§. 22.

Auf die sechs Linien wollen Wir das Recht der verwandtschaftlichen Erbfolge im Betreffe des frey vererblichen Vermögens beschränket haben. Wer mit dem Erblasser

nicht anders, als durch die siebente, oder eine noch entferntere Linie in Verwandtschaft stehet, hat auf die Erbschaft desselben keinen Anspruch zu machen.

§. 23.

Hingegen berufen Wir auf den Fall, wo kein Anverwandter des Erblassers in den oberwähnten sechs Linien vorhanden ist, dessen hinterlassenen Ehegatten zur Erbfolge. Und nur dann, wenn auch kein Ehegatte des Erblassers am Leben seyn sollte, ist die Verlassenschaft als ein erbloses Gut zu betrachten, und zu Händen Unserer Kammer, oder derjenigen einzuziehen, denen Wir zu Einziehung erbloser Güter ein Recht verliehen haben.

§. 24.

Ehegatten haben außer dem in dem vorausgehenden §. bestimmten Falle wechselweise an die rechtliche Erbfolge zu dem Vermögen ihrer Gatten keinen Anspruch. Nur gebühret dem Uiberlebenden, ohne Unterschied, ob er Vermögen besitze, oder nicht, in so lang er nicht zur zweyten Ehe schreitet, wofern drey, oder mehrere Kinder vorhanden sind, von dem

rück=

rückgebliebenen Vermögen zu seinem Unterhalt mit jedem Kinde gleicher Genußtheil. Falls aber keines, oder weniger, als drey Kinder vorhanden sind, der Genuß von dem vierten Theile des hinterlassenen Vermögens.

In beiden Fällen wird, wenn ein Heirathsbrief errichtet worden, was dem überlebenden Ehegatten daraus zuzukommen hat, in diesen Theil eingerechnet.

§. 25.

Wer nach Unsern allgemeinen Gesetzen erbsunfähig ist, der kann auch nicht zur gesetzlichen Erbfolge gelangen. Auch werden die Verwandten der gesetzlichen Erbfolge, und des ihnen dadurch zufallenden Erbtheiles verlustiget, wenn sie sich derselben unwürdig gemacht haben. Unwürdig macht sich derjenige, der den Erblasser durch Betrug, oder Gewalt an der Errichtung oder Abänderung eines letzten Willens verhindert, oder der einen vom Erblasser errichteten letzten Willen unterdrücket hat.

§. 26.

Auch verwirkt ein Verwandter dasjenige, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre, wenn er den Erblasser ermordet, ihn nach dem Leben gestanden, oder ihn fälschlich eines Kriminalverbrechens angeklaget hat.

§. 27.

Aus eben diesen Ursachen, aus welchen ein Anverwandter sich seines Erbrechts unwürdig macht, wird auch ein Ehegatte, der ihm in dieser gesetzlichen Erbfolge zugewiesenen Rechte unwürdig.

Hiemit also erklären Wir von nun an alle sowohl über die gemeine Erbfolge, als über die Erbfolge der Landstände bisher bestandenen Gesetze gänzlich für aufgehoben.

Was jedoch die vergangenen Fälle betrift, soll es sowohl bei den durch die vorigen Gesetze schon erworbenen Gerechtsamen, als auch bei der den Landständen durch die vorigen Gesetze auferlegten Unterhaltung und Ausstattung ihrer Schwestern und Muhmen unabgeändert verbleiben.

Erbsteuer unterliegende Verlassenschaften fodern die Inventur.

Hofdekret vom 23. Oktober 1786.

Mit diesem haben Se. Majestät über von da aus gemachte Anfrage zu erklären geruhet, daß sowohl aus der Anwendung des Hofdekrets vom 2. September 1785 als auch aus dem für das Land Tyrol kund gemachten Erbsteuerpatent offenbar sey, daß in jedem Falle einer zu errichtenden Erbsteuer ein gerichtliches Inventarium über das ganze Verlassenschaftsvermögen zu errichten komme.

Erfüllungseid bei mündlichen Verfahren auf dem Lande, ob er statt finde:

Hofresoluzion vom 15. Jäner 1787.

Se. k. k. apost. Majestät fanden Ihres Dienstes zu seyn, unter den dem vorderösterreichischen Appellazionsgerichte aus Gelegenheit vorjähriger Untersuchung zugegangenen Weisungen und Belehrungen in Absicht auf die Justizverfassungen folgende diesem Appella-

zionsgerichte zu seiner Wissenschaft und Verständigung der untergeordneten Behörden mitzutheilen.

Erstens: Auf die ad §. 24 der Gerichtsordnung vorgefallenen Frage: ob bei dem mündlichen Verfahren auf dem Lande noch in der Gegenschlußrede der Erfüllungseid angeboten werden könne, ward die Belehrung ertheilet, daß wenn auf dem Lande die Partheien unter Vertretung eines Rechtfreundes erscheinen, alsdann der Erfüllungseid in den letzten Reden nicht angebracht werden könne; wo aber die Parthei ohne Vertretung eines Rechtfreundes erschiene, der Richter sich den §. 20 gegenwärtig halten, und ohne sich auf eine Zeit und Ordnung der Reden zu binden allen beiden Theilen zu statten kommende Beweise in das Klare setzen solle.

Zweytens: Bei dem mündlichen Verfahren ist dem Kläger in der ersten Rede allerdings gestattet, auch solche Umstände und Behelfe vorzulegen, die in jener Klage nicht eingekommen sind, auf welche die Einleitung des mündlichen Verfahrens geschehen ist. Nur ist der Beklagte auf diese Neuerungen so gleich Rede und Antwort zu geben nicht schuldig, son-

sondern muß auf dessen Anlangen die Tagsatzung erstrecket, und von dem Kläger dem Beklagten die Vergütung der Erstreckungskösten geleistet werden.

Drittens: In dem nach dem Gesetze zum mündlichen Verfahren geeigneten Gegenständen ist von dem Beklagten eine schriftliche Einrede, die er, statt bei der Tagsatzung zu erscheinen, erstatten wollte, nicht anzunehmen, sondern Beklagter auf die anberaumte Tagsatzung zu verweisen, wo sodann das eigentliche weitere Verfahren nach dem gemeinsamen Verständnisse beider Theile, oder wo dieses mangelte, nach dem Gesetze statt finden muß.

Viertens: Wenn die Klage wider mehrere Streitgenossen eingereichet wird, die sich in verschiedenen Orten aufhalten, ist der Einrede jene Frist zu bestimmen, die nach den Umständen eines jeden Streitgenossen nach dem Gesetze die meisten Tage enthält.

Fünftens: Der §. 40. der a. G. O. läßt sich keinerdings auf das Befugniß ausdehnen, eine übel instruirte Klage in der Absicht zurückzunehmen, um dieselbe zu verbessern, und übergangene Behelfe und Beweismittel nachzutragen.

Sechstens: Wenn über eine Auffoderungsklage der Aufgefoderte weder die Einrede über die angeschuldete Berechnung, noch eine Klage in der Hauptsache binnen der bestimmten Frist überreichet, muß der Auffoderer, wie in jedem anderen Prozesse die Inrotulirung der Akten ansuchen, und der Richter hiernach das Urtheil schöpfen.

Siebentens: Uiber die Frage ad §. 187 & 188, wenn denn eigentlich der Beweis durch Kunstverständige damals mittelst gerichtlicher Verordnung, wenn durch Spruch zu veranlassen sey; ist sich gegenwärtig zu halten, daß der Beweis durch Kunstverständige damals mittelst gerichtlicher Verordnung veranlasset werden könne; wenn selber wegen eintretender Gefahr am Verzuge dermassen eilig vorzunehmen ist, daß der Gegentheil darüber gar nicht gehöret werden kann, und wenn über vernommenen Gegentheil sich zwischen den Partheien hierwegen ein Widerspruch ergiebt.

Achtens: Der §. 160 der Gerichtsordnung kann keinerdings dahingenommen werden, daß auch jene, die eine Kunst, oder Wissenschaft, wohin die Streitsache einschlägt, nicht öffentlich vermöge ihres Standes, Amtes oder

Ge-

Gewerbes ausüben, von dem Richter wider ihren Willen verhalten werden könnten, sich als Kunstverständige abordnen zu lassen.

Neuntens: Ein nicht angebotener Schätzungseid kann von dem Richter nie aufgetragen werden.

Zehntens: Die Zehendfoderungen können unter jene obrigkeitliche Foderungen nicht gezählet werden, von den der §. 16. der Konkursordnung handelt, sondern sind unter dieser Benennung nur jene Foderungen verstanden, die wahrhaft ex nexu subditellæ entstehen, einer Obrigkeit aus der Eigenschaft ihrer obrigkeitlichen Gerechtsame gebühren, und genießen dieselbe das in diesem §. ihnen zugewiesene Klassifizirungsrecht nur, so weit sie nicht über 3 Jahre haftend sind.

Eilftens: In jener Vorrechtsklage können allerdings neue Behelfe angebracht werden, und ist Kläger dießfalls nicht blos an jenes beschränket, was er bei der Anmeldungsklage angebracht hat.

Zwölftens: Setzen Se. k. k. apost. Majestät über die Frage: von welchem dato anzurechnen, von einer Schuldfoderung, die durch Urtheil richtig erkannt wird, die ausständigen Interessen zuzuerkennen seyen, zur Richtschnure: Wo Interessen bedungen worden, gebe der Inhalt des Einverständnisses die Richtschnure, wo eine derlei Bedingung nicht bestehe, gebührten die Interessen nur vom Tage der überreichten Klage, wodurch die Foderung vor Gericht rege gemacht worden.

Erläuterungen verschiedener Justizgesetze. Vide Justizgesetze.

Exceptio non numeratæ peccuniæ privilegiata: diese Rechtseinwendung hat künftig nicht mehr statt.

Patent vom 1. März 1787.

Um den zwischen Schuldnern, und Gläubigern durch die sogenannte Exceptionem non numeratæ peccuniæ privilegiatam vielfältig entsprungenen Irrungen und Rechtsstreitigkeiten fur die Zukunft vorzubauen, erklären Wir

hie-

hiemit: daß diese Rechtseinwendung künftig nicht mehr statt habe, sondern daß ein mit den in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Erfodernissen versehener Schuldschein stets wider den Aussteller beweise; folglich dem Gläubiger als Inhaber des Schuldbriefes, wenn er den Inhalt des Schuldbriefes zu widersprechen vermeint, den Beweis führen müsse, daß die Zuzählung des Geldes nicht erfolgt sey.

Exekuzionsfällen bei den, in die öffentliche Versteigerung gezogener Güter, sollen sämmtliche Magistraten, und Ortsgerichte sich am ächten Verstande des Gesetzes halten.

J. und Oberösterreichische Appellazionsverordnung vom 7. Julius 1786.

Man hat verläßlich erfahren, daß bei vielen Gerichten, ein im Wege der Exekuzion in die öffentliche Versteigerung gezogenes Gut, wenn wirklich bei einer ersten, oder zweyten Feilbietung der Schätzungbetrag, oder auch mehr geboten wird, dennoch dem Bietenden nicht gelassen werde, weil man in der Idee stehe, andurch dem Schuldner zu nutzen, somit bei der

drit-

dritten Feilbietung demselben einen höhern Anbot zu erwirken, überhaupt aber ungeachtet des annoch bereits schon geschehenen Schätzungsanbots sothane dritte Feilbietung noch für sich gehen lassen zu müssen.

Da nun dieses Benehmen, und der sich anmit einflechtende Misbrauch wider den klaren Buchstaben des §. 336 der G. O. läuft, denen Theilen selbsten aber durch eine solche Verzögerung mehr geschadet, als genutzet werden kann, massen zugleich der Exekuzionsführer wider den Sinn des Gesetzes in seinem Rechtslaufe gehemmet wird.

Als will man ihnen sämmtlichen Magistraten und Ortsgerichten hiemit verordnet haben, bei vorkommenden derlei Exekuzionsfällen sich am ächten Verstande des Gesetzes, und dessen genauer Beobachtung fest zu halten, und durch keinen auch wirklichen schon eingeschlichenen Irrwahn sich hievon ableiten zu lassen.

Exreligiosen pensionirte, und Bettelmönche sollen sich nicht unter dem angebenden Vorwande kränklicher Leibesumstände der Seelsorge, oder dem Schulunterrichte entziehen.

Hofkanzleidekret vom 21. August 1786.

Mit diesem ist die allerhöchste Verordnung erfolget, daß, nachdem Sr. Majestät höchste Gesinnung dahin gehe, daß die Exreligiosen und Bettelmönche zur Seelsorge verwendet werden sollen, keinem ungegründeten Vorwande zu Ausweichung dieser Verwendung statt gegeben werden soll. Damit aber in Zukunft die pensionirten Exreligiosen unter dem Vorwande ihrer kränklichen Umstände sich der Seelsorge oder dem Schulunterrichte, wenn sie dazu fähig sind, nicht entziehen, so sey jederzeit durch eine unpartheiische Untersuchung der Grund oder Ungrund ihres Angebens verläßlich zu erheben, und bei befundener Unstatthaftigkeit der falsche Angeber mit dem Verluste seiner Pension, der Arzt aber, der ihm zu Gunsten ein falsches attestat ausgestellet hat, mit Einstellung seiner Praxis zu bestrafen.

F.

Fabrikaten aus den Vorarlbergischen mit Tyrol vereinigten Herrschaften, deren bewilligte Zollbegünstigung wird kund gemacht. Vide Vorarlbergische rc.

Fabrikaten und Manufakten, oder Kunsterzeugnisse aus den deutschen und galizischen Erbländern nach Hungarn gehende, sind von Bezahlung der bisher üblich gewesenen Consumo dreyßigst Gebühre befreyet. Vide Manufakten.

Feudalgüter, von weltlichen Besitzern inhabende, und den Erz- oder Bisthümern, oder Abteyen gehörige, sollen ad fundum Religionis eingezogen werden.

Hofverordnung vom 24. Hornung 1787.

Da dermal die Ursache, aus welcher die Herren Erzbischöfe, Bischöfe, und Aebte vormals verschiedene prædia und Güter in feudum

an

an weltliche Besitzer gegeben haben, nicht mehr besteht, sondern alle Güter der Kirche und Geistlichkeit itzt selbst von dem Staate ihre Vertheidigung und Beschützung erhalten, so haben Se. Majestät entschlossen, daß alle den Erz- oder Bisthümern, oder Abteyen gehörigen — von derlei weltlichen Besitzern innhabende Feudalgüter, so wie selbe per defectum Seminis, oder sonst erlediget werden, ad fundum Religionis eingezogen werden sollen, wenn anders nicht die gegenwärtige Besitzer solche gegen einen billigen — mit ihnen zu behandeln und ad fundum Religionis zu erlegenden Kaufschilling, an sich zu lösen bereit sind.

Feyertage abgebrachte, die Bestrafung derjenigen wird festgesetzt, welche an selben gesetzwidrig zu feyern fortfahren.

J. Oe. Gubernialkurrende v. 12. Jul. 1786.

Da unerachtet so vielfältig erlassener Verordnungen die Feyerung abgebotener Feyertage noch sehr im Schwunge ist; so wird zu jedermanns Wissenschaft und Warnung hiemit kund gemacht, daß

1. Jeder Bürger oder Handwerker, der an einem abgebrachten Feyertage seine Werkstatt nicht eröffnet, an dem nämlichen Tage mit einem Arreste von 24 Stunden beleget werden soll.

2. Jene Gesellen, die an einem solchen Tage nicht arbeiten wollen, sollen einen doppelten Taglohn verlieren, und weil dergleichen Gesellen öfters so halsstärrig sind, daß sie eher von ihrem Meister austreten, als arbeiten wollen, so wird den Zechmeistern oder Zunftvorstehern unter 6 Reichsthalern Strafe verboten, dergleichen Gesellen die Kundschaft auszufertigen.

3. Auch sind die Dienstboten, die an aufgehobenen Feyertagen nicht arbeiten wollen, mit 24stündigem Arrest zu bestrafen, und soll diesen letztern keineswegs erlaubet seyn, ihrer Herrschaft, wegen an solchen Tagen ihnen anbefohlner Arbeit, den Dienst aufzusagen.

Fideikommisse, über die wegen Beschwerung derselben ergangene Entschließung wird eine Erklärung ertheilet.

Hofentschließung vom 3. April 1787.

Uiber die unter dem 25. März 1781 wegen Beschwerung der Fideikommisse ergangene Entschließung haben Wir folgende Erklärung zu geben, nöthig befunden:

§. 1.

Zu Beschwerung eines, in liegenden Gründen bestehenden Fideikommisses, Majorats, oder Seniorats ist eine Einwilligung des Fideikommißkurators, der Fideikommißanwarter eines Vertreters, welcher der Nachkommenschaft bestellet werden wollte, nicht erfoderlich, sondern jeder Besitzer eines Realfideikommisses ist befugt, dasselbe bis zu einem Drittel mit Schulden zu beschweren, ohne daß er, eine Ursache dieser Verschuldung anzugeben, verhalten werden kann. Bei Berechnung dieses Drittels ist der wahre, gehörig bestättigte, dermalige Werth des Fideikommisses zur Richtschnure zu nehmen, und hat die Gerichtsstelle

dabei weiter nicht einzugehen, als daß das Drittel nicht überschritten werde, und die Vormerkung der erfolgten Schuldbeschwerung geschehe.

§. 2.

Auf die nämliche Weise kann der Besitzer eines Geldfideikommisses ein Drittel seiner Fideikommißkapitalien aufkünden, und zu seinem Nutzen verwenden; oder, wenn er nebst dem Geldfideikommisse zugleich ein Realfideikommiß besäße, gegen Verpfändung des letztern auch das ganze Fideikommißkapital benützen, so weit durch diese Verpfändung der dritte Theil von dem Werthe des Realfideikommisses nicht überschritten wird.

§. 3.

Wer nun in Folge dieses Rechtes das Realfideikommiß mit Schulden behaftet, oder das Geldfideikommiß zu seinem Nutzen verwendet hat, wird dadurch zwar zum Schuldner des Fideikommisses: es kann ihm aber zur Schuldentheilung nicht mehr auferlegt werden, als daß er von der Summe, mit welcher das Fideikommiß beschwert, oder das Fidei-

kom-

kommißkapital vermindert worden, zur Wiederbezahlung oder Wiederergänzung des Fideikommisses jährlich vier Prozente abführe. Auch ist der Fideikommißbesitzer, wenn er nach Abführung dieser Zahlungsraten ein neues Darleihen bedarf, abermals dazu berechtiget, das Fideikommiß zu beschweren, oder das Fideikommißkapital zu benützen, wenn im Ganzen die oben ausgezeichneten Gränzen nicht überschritten werden. So weit der Schuldner den oben bestimmten Depurazionsraten nicht Genüge geleistet hat, geht die Pflicht an seinen Fideikommißnachfolger über.

§. 4.

Jedem Fideikommißbesitzer, das Fideikommiß mag in liegenden Gründen, oder Kapitalien bestehen, wird das Recht eingeräumt, von dem Drittel des Werthes oder Betrages des Fideikommisses seinen zum Fideikommiß nicht berufenen Kindern und seiner Gattinn, wenn sie zu diesen Kindern nicht Stiefmutter ist, vier Prozente zum Unterhalte anzuweisen. Jedoch fällt das Erträgniß des ganzen Fideikommisses nach Absterben desjenigen, dem auf diese Art ein Unterhalt angewiesen war, dem Fideikommißbesitzer wieder anheim.

§. 5.

Uibrigens erstrecken sich die hier bestimmten Befugnisse und Rechte keineswegs auf die Besitzer eines mit bloßer Substituzion behafteten Guts.

Findelkinder, für die aus dem Triester Findelhause auf das Land gegebene, haben die Pfarrer und Seelsorger in Krain vom 1. Hornung 1787 an die Rechnung zu legen.

Zirkularverordnung vom k. k. J. Oe. Gubernium.

Da vermöge Anordnung vom 5. Jäner 1785 die Pfarrer und Seelsorger in den dreyen krainerischen Kreisen über die ihnen von dem Triester Findelhause zu Bezahlung der Kostgelder für die auf das Land von dortaus gegebene Findelkinder anvertraut werdende Gelder nach einem Rechnunglegungsformulare, welches ihnen durch den Triester Findelhausobervater v. Tognana zu Handen gestellt werden wird, vom nächstkommenden 1. Hornung an, Rechnung zu legen haben werden, so werden die

ge-

gesammten Pfarrer und Lokalseelsorger dahin angewiesen, dieses Rechnungsgeschäft willig zu übernehmen, und jene Belehrungen, die sie von erwähntem v. Tognana mit Anfange des künftigen Monates erhalten werden, genau zu beobachten.

Freysassen haben keine Tabelle über die Justizgeschäfte einzusenden.

Hofresoluzion vom 28. Dezember 1786.

In Gemäßheit dieser wurde dem Inner- und Oberösterreichischen Appellazionsgerichte auf die eingesendete Tabelle über die Justizpflege Steyerischer Ortsgerichte zurück bedeutet, daß bei der angezeigten geringen Beschäftigung der Freysassengerichte nicht nothwendig sey, von diesen künftig derlei Ausweise abzufodern.

Welches mit dem Beisatze andurch bekannt gemacht wird, daß jene Freysassen, welche keine Unterthanen besitzen, in Zukunft von Einschickung des Ausweises über die Justizpflege befreyet werden.

Freysprechung der Gesellen soll an aufgehobenen Feyertagen nicht gestattet werden. Vide Aufdingung der Jungen rc.

Füllen, in den deutschen Erbländern nach den kaiserl. Beschellern gefallene, so weit sie angeboten werden, mögen erkauft, und in dem kaiserl. Gestütt zu Mezöhegyes erzogen werden.

Hofkanzleidekret vom 11. Jäner 1787.

Se. Majestät haben allergnädigst bewilliget, daß künftig in den deutschen Erbländern nach den kaiserl. Beschellern gefallene Füllen, so weit sie angeboten werden, erkauft, und in dem kaiserl. Gestütt zu Mezöhegyes erzogen werden mögen.

Gleichwie nun der k. k. Hofkriegsrath diese höchste Bewilligung den betreffenden Generalkommandi zu weiterer Verständigung der Ankaufs- und Beschellstazionsoffiziers mit dem Beisatze erinnert hat, daß sich in Maß dieser Füllen nach der Belehrung für die Beschellstazionsoffiziers zu halten, sofort die zu Kuras-

siers-

ferdiensten Hoffnung gebende mit 55 und 70 fl., die zum Dragonergebrauche gebende aber mit 50 bis 65 fl. zu bezahlen, hienächst die von Zeit zu Zeit auf diese Art erkauft werdende Füllen ohne vorläufige Anfrage unter guter Obsorge nach Mezöhegyes zu transportiren seyen.

G.

Gebäude in Privateigenthum stehende, wenn selbe zu Handen des Aerariums eingezogen, und zum Aerarialgebrauche übernommen werden, soll vorher versichert werden, ob keine Foderungen auf selben haften. Vide Klöster, oder sonst 2c.

Gebühren obrigkeitliche, wegen Abhandlungen der Verlassenschaften.

Mit hohem Kanzleidekret vom 15. May 1786 ist auf eine von der kais. kön. Obersten Justizstelle gemachte Erinnerung bedeutet worden, daß bei den Städten, Märkten und Ortsgerichten in Innerösterreich der Misbrauch beste-

he, daß bei Verlassenschaftsabhandlungen die obrigkeitliche Abhandlungsgebühre von der Verlassenschaftsmasse ohne Abzug des Passivi abgenommen werde.

Da aber die Abnahme dieser Abhandlungsgebühre von dem ganzen Aktivvermögen, ohne vorläufigen Abzug der Schulden, offenbar ungerecht sey: so gehe der allerhöchste Befehl dahin, daß von nun an keine derlei obrigkeitliche Gebühre anders als von dem reinen Vermögen und keineswegs von der ganzen Verlassenschaftsmasse, wenn Passiva darauf haften, abgenommen werden soll.

Geistliche, die nach aufgehobenen Orden in den Weltpriesterstand übertreten, ohne letztwillige Anordnung sterben, und keine Befreundte in den k. k. Staaten haben, nach deren Tode fällt die Verlassenschaft dem Fiskus heim.

Hofverordnung vom 6. Novemb. 1786.

Durch das Patent vom 30. August 1782 ist verordnet worden, daß die Geistlichen, die nach ihrem aufgehobenen Orden in den Welt-

prie-

priesterstand übergetreten, und die Nonnen der aufgehobenen Klöster, durch letzten Willen mit ihrem Vermögen nach Wohlgefallen zu schalten befugt sind, mit der alleinigen Beschränkung, daß nichts an Fremde, oder auch an Unterthanen, die außer den Erbländern wohnen, gebracht werde.

Dieser Verordnung wird auf höchste Entschließung Sr. k. k. apost. Majestät weiters beigefügt, daß, falls sie keine letztwillige Anordnung errichtet hätten, oder ihre letztwillige Anordnung zu Gunst Auswärtiger lautete, die gesetzliche Erbfolge Platz zu greifen, und wenn alle durch die gesetzliche Erbfolge berufene Verwandten nicht in den k. k. Erbländern wohnen, die Erbschaft dem Fiskus zuzufallen habe.

Uibrigens erstreckt sich das Patent vom 30. August 1782 und gegenwärtige Anordnung auch auf die aus den aufgehobenen Orden getretenen Laybrüder, welche Gelübde haben, oder Pensionen genießen, sie mögen von dem Jesuiten, oder einem andern aufgehobenen Orden seyn.

Geistlichkeit ist die Staatsverbrecher und ihren wissentlichen Aufenthalt anzuzeigen schuldig. Vide Staatsverbrecher ꝛc.

Geldsammlungen bei Gemeinden zu Abschickung deputirter Beschwerdführer werden verboten, und deren Bestrafung bekannt gemacht.

Hofkanzleidekret vom 29. May 1786.

Da ungeachtet der ergangenen höchsten Verordnungen viele Fälle vorkommen, da Stadt- Markt- oder Dorfgemeinden, welche bei Hofe, oder Länderstellen Geschäfte haben, sich von unruhigen und gewinnsüchtigen Leuten verführen lassen, Deputirte abzuschicken, und ohne die Nothwendigkeit einer solchen Abschickung bei dem Kreisamte, oder der Landesstelle zu beweisen für diese Deputirte Geldsammlungen in der Gemeinde anzustellen; so haben Se. k. k. Majestät nöthig gefunden, solche Geldsammlungen unter dem Vorwande, daß bei den politischen und Justiz- Hof- und Länderstellen eingereichte, oder bei diesen Stellen und allerhöchstem Orte selbst einzureichende Beschwer-

den

den betrieben werden sollen, wiederholt zu verbieten.

Wofern also eine Gemeinde zu Betreibung ihrer Geschäfte für Bezahlung des Advokaten und Agenten, für Post, oder Botengänge und Vidimirung oder Abschreiben der erfoderlichen Dokumente und dergleichen Auslagen zu machen hätte, muß darüber die Bewilligung von den Obrigkeiten und Magistraten, und falls die Sache diese selbst beträfe, von den Kreisämtern, oder Landesstellen angesucht und diesen über die Auslagen ordentliche Rechnung gelegt werden.

Sollten dieses Verbotes ungeachtet gesetzwidrige Geldsammlungen bei den Gemeinden geschehen, so sollen diejenigen, welche das Geld empfangen, mit Exekuzion gezwungen werden, den erhobenen ganzen Betrag in die Kontribuzionskasse zu erlegen.

Markt- oder Dorfrichter, und Magistratsglieder, welche zu solchen Geldsammlungen, auf was immer für eine Weise mitwirken, oder auch nur davon Wissenschaft haben, und solches ihrem vorgesetzten Jurisdikzionsamte nicht anzeigen, werden nach den Umständen

mit Arrest oder Gemeindarbeit bestrafet werden.

Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten, was das Gesetz hierüber ordnet, hat vom 1. Jäner 1787 auch in Rücksicht der wirklich bestehenden Ehen Anwendung. Vide Pfandrecht, das gesetzliche Stillschweigen.

Gerechtigkeitspflege in den zwischen Unterthan und Unterthan sich ereignenden Streitigkeiten, wenn selbe unentgeldlich zu leisten ist.

Hofverordnung vom 4. May 1786.

In den zwischen Unterthan und Unterthan sich ereignenden Streitigkeiten, welche durch die grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämter sogleich ohne ordentliche Verhandlung und Entscheidung auseinander gesetzt, beigelegt, oder auf andere Art gehoben werden, verordnen Wir, daß in Zukunft die Gerechtigkeitspflege allenthalben unentgeldlich geleistet, und von keinem Unterthan etwas dafür gefodert, noch angenommen werden solle.

In denjenigen Fällen aber, wo mit ordentlicher Ein- und Gegenrede, oder schriftlichen Verfahren, folglich mit mehrerer Verbreitung nach dem ordentlichen Rechtszuge vorgegangen werden muß, in welchem also die Wirthschaftsämter der Gerichtsordnung zu Folge, einen ordentlichen Gerichtsstand (judicium formatum) ausmachen, kann die nach der vorgeschriebenen Taxordnung ausgemessene Taxe noch ferner abgenommen werden. Doch sollen die Taxen keineswegs dem zur Rechtsverwaltung bestimmten herrschaftlichen Personal, sondern den herrschaftlichen Renten zufließen, und dießfalls der 134ste §. der allgemeinen Gerichtsordnung genau beobachtet werden.

Wogegen durch den Zugang dieser Taxen den Grundobrigkeiten die Verbindlichkeit aufgeleget wird, zur Rechtspflege für ihre Unterthanen geprüfte Rechtsverwalter (Justiziarien) aufzustellen, dieselbe anständig zu besolden, und für die ganze Amtshandlung zu haften.

Gerhaben sind nach dem klaren Ausdrucke des §. 49. 5. Hauptstückes des allgemeinen Gesetzbuches in Eidespflicht zu nehmen.

Hofkanzleidekret vom 12. April 1787.

Mittelst diesem haben Se. k. k. apost. Majestät über die vorgekommene Frage: ob die Vormünder nach den §. 49. des fünften Hauptstückes des allgemeinen Gesetzbuches in Eidespflicht zu nehmen, oder aber auch sich in Folge §. 40. mit der Angelobung bei der Vormundschaftsbehörde zu Genügen sey? zu entschließen befunden; daß es bei derlei nach dem klaren Ausdrucke des §. 49. anbefohlenen Ablegung des Eides von Seite des Gerhabens zu verbleiben habe.

Gerichte sämmtliche, werden ernstlich ermahnet, alle gerichtliche Gebrechen abzustellen, und sich in allen Stücken nach der vorgeschriebenen Ordnung auf das genaueste zu achten.

Inner- und Oberösterr. Appellazionsgerichtsverordnung v. 8. Jäner 1787.

Es zeiget sich zum öftern, daß in einigen Gerichten, besonders an den Wälschen Konfinen die Partheien und ihre Rechtsfreunde in ihren Satzschriften auf die vormals abgeführte bei Gerichte hinterlegten Akten theils nur überhaupt, theils mit Berufung auf die Folien derselben sich beziehen, anstatt daß sie die zur vermeinten Unterstützung ihrer Behelfe dienenden Dokumente der Satzschift selbsten beilegen sollen. Dann zeiget sich ebenfalls zum öftern, daß in einigen Gerichten, und zwar sonderlich an den Wälschen Konfinen weder die vorgeschriebene Einreichung in duplo, noch die dem Gerichte obliegende Zustellung der Satzschriften, beobachtet, sondern der Parthei selbst die Zustellung ihrer Schriften und des darauf erhaltenen Bescheides zu Besorgung überlassen worden.

Wie nun ein und das andere der vorgeschriebenen guten Ordnung entgegen ist;

Als werden sämmtliche Gerichte ernstlich ermahnet, diese Gebrechen abzustellen, hiernach die Partheien und derenselben Rechtsfreunde anzuweisen, und sich selbst in diesen Stücken sowohl, als überhaupt nach der vorgeschriebenen Ordnung auf das genaueste zu achten.

Gerichtsverwalter, wenn selber wegen übel verwalteter Justiz in den Ersatz der Schaden und Kösten verfället wird, wer damal der betreffenden Parthei den Ersatz zu leisten hat. Vide Magistratgericht wenn selbes 2c.

Geschenke oder Vermächtnisse im baaren Gelde oder Obligazionen dem Armeninstitute zufallende, so bald sie die Summe von 500 fl. erreichen, sollen nicht mehr vertheilet, sondern fruchtbringend angelegt werden. Vide Almosenaustheilung 2c.

Gesetzbuch bürgerliches allgemeines wird eingeführet.

Hofverordnung vom 1. Novemb. 1786.

In der Absicht, ein gleichförmig, allgemeines bürgerliches Recht in Unsern gesammten deutschen Erbländern einzuführen, wird der zu Stand gebrachte erste Theil dieses bürgerlichen allgemeinen Gesetzbuches mit der Anordnung kund gemacht, daß dasselbe vom ersten Jäner 1787 in allen darinn behandelten Gegenständen die alleinige Richtschnure der Handlungen Unserer Unterthanen sey, nach diesem Gesetze allein, in allen Fällen, die sich vom ersten Jäner 1787 ereignen, Recht gesucht, vertheidiget, und gesprochen werde.

Demnach werden in Ansehen der in diesem Theile des Gesetzbuches enthaltenen Gegenstände alle sowohl vaterländische, als angenommene fremde Gesetze für die künftigen Fälle von nun an aufgehoben, und unwirksam erkläret, auch wird hiemit untersagt, sich hierauf auf welch immer für eine Art zu berufen.

Zugleich werden Richter und Unterthanen an den wahren und allgemeinen Verstand der Worte dieses Gesetzes angewiesen, und sollen sie unter keinem ersinnlichen Vorwande von der Vorschrift desselben abweichen. Nur wenn dem Richter ein Fall, der in dem Gesetze nicht bestimmet wäre, oder ein gegründeter Zweifel über den Verstand des Gesetzes auffiele, soll Unsere Entschließung durch die vorgesetzte Behörde eingeholet werden.

Getränke oder Lebensmittel den Unterthanen zum Kaufe, Verkaufe oder Ausschanke auf obrigkeitliche Rechnung aufzudringen, wird den Grundobrigkeiten verboten. Vide Lebensmittel, oder 2c.

Getreideinfuhre freye aus Hungarn in Steyermark und Kärnten wird auf ein Jahr in beiden Ländern nach den bestandenen Vorsichten gnädigst bewilliget.

Hofentschließung vom 30. Oktob. 1786.

Ge=

Getreideinfuhre, zollfreye, aus dem Venezianischen über Pontafel in Kärnten wird noch ferner und bis zur künftigen Aernte gestattet.

Hofkanzleidekret vom 6. Novemb. 1786.

Gewehrscheine oder Verträge über Dominikalgründe, welche den Unterthanen nach dem Robatabolizionssystem in Eigenthum überlassen werden, sind für das erstemal stempelfrey, wenn in einer ganzen Herrschaft dieses Robatabolizionssystem eingeführt wird.

Hofkanzleidekret vom 4. May 1786.

Gläubigern, den mit einem Pfandrechte versehenen, sollen die während des Konkurses laufenden Interessen von dem Erträgnisse der Hypothek, so weit dasselbe zureicht, nach Ordnung des zwischen ihnen bestehenden frühern Rechts gezahlet werden.

Hofverordnung vom 17. May 1786.

Se. k. k. apost. Majestät haben über einige Denselben bei Gelegenheit der untersuchten

landesfürstlichen Gerichtsstellen Galliziens vorgelegte Amtsanfragen, folgende Erläuterungen allgemein kund zu machen verordnet.

Erstens: Den mit einem Pfandrechte versehenen Gläubigern sollen die während des Konkurses laufenden Interessen von dem Erträgnisse der Hypothek, so weit dasselbe zureichet, nach Ordnung des zwischen ihnen bestehenden früheren Rechtes bezahlet werden.

Zweytens: Falls ein in eine Konkursmasse gehöriges Gut bei der dritten Feilbietung nicht um die Schätzung verkauft werden kann, soll das Gut denjenigen Gläubigern, die bis zum Schätzungsbetrage vorgemerkt sind, nach dem Verhältnisse ihrer vorgemerkten Foderungen stückweise eingeantwortet; wo aber eine Zerstückung, und Theilung des Guts nicht möglich seyn sollte, denselben zum gemeinschaftlichen Eigenthume übergeben werden. Die Gläubiger, welche entweder über den Schätzungsbetrag, oder gar nicht vorgemerkt sind, sind mit ihrem Widerspruche gegen diese Einantwortung nicht anders zu hören, als wenn sie ihrer Seite das Gut um den Schätzungspreis übernehmen, und die früher vorgemerkten Gläubiger hinauszahlen wollen.

Gold=

Goldarbeitern inländischen bürgerlichen wird freygestellet mit Juwelen auch auf Kredit Geschäfte zu schließen.

Patent vom 26. Hornung 1787.

Zur Begünstigung der Freyheit im Kaufe und Verkaufe wird der in dem Patente vom 12. Septemb. 1749 enthaltene achte Paragraph hiemit aufgehoben, und von nun an den inländischen bürgerlichen Goldarbeitern und übrigen privilegirten, oder geduldeten Schmuckhändlern freygestellet, mit Juwelen, auch auf Kredit Geschäfte zu schließen.

Daher die Richter über diejenigen Schuldklagen, welche einen mit einem inländischen Handelsmanne auf Kredit geschlossenen Juwelenhandel betreffen, wie über andere Verträge oder Schulden, die Gerechtigkeit zu verwalten, und nöthigen Falls Exekuzion zu ertheilen haben.

Mit ausländischen Handelsleuten hingegen soll der Juwelenhandel nur gegen baare Bezahlung geschlossen, folglich auf Schuldklagen, welche mit Ausländern auf Kredit ge-

schlossene Juwelengeschäfte betreffen, keine Exekuzion ertheilet werden.

Goldmünzen, einen ganzen Gran nicht kallirende, sind dennoch bei allen Zahlungen anzunehmen.

Hofresoluzion vom 18. Jäner 1787.

Durch die Münzpatente vom 15. Septemb. 1755, 29. Septemb. 1756, 17. August 1763, 23. May 1771, und 13. Hornung 1779 ist verordnet worden, daß den im Umlaufe stehenden Goldmünzen, jedem Stücke ohne Unterscheid, ein Gran Kallo (oder Abgang) zu gut kommen, folglich jedes Goldstück, wenn bei einem auf der Seite des gewogenen Stückes angehängten Dukatengrane das Gewicht nicht vorschlägt, mithin wenigstens insteht, in allen Zahlungen für vollwichtig angenommen werden soll.

Ungeachtet nun durch die letzte Verordnung vom 12. Jäner 1786 in diesem Punkte keine Abänderung gemacht worden, so sind dennoch häufige Beschwerden an Uns gebracht worden, daß man die, einen ganzen Gran

nicht kallirenden Goldmünzen entweder in den Zahlungen anzunehmen verweigert, oder mit einem willkührlichen Abzuge an sich zu bringen trachtet.

Dieser Unordnung, und den darausentstehenden Irrungen Einhalt zu thun, erneuern und bestättigen Wir ausdrücklich die an dem Eingange angeführten Münzpatente, und verordnen hiemit: daß die nach dem Patente vom 12. Jäner 1786 in Unsern Staaten gangbaren Goldmünzen, wenn in der Abwägung mit einem dem Stücke angehängten Dukatengrane das bestimmte Gewicht nicht vorschlägt, mithin wenigstens insteht, sowohl bei Unsern sämmtlichen Aerarial- und andern öffentlichen Kassen, als in Privatzahlungen, und dem allgemeinen Handel, unverweigert als vollwichtig, und ohne einigen Abzug angenommen werden sollen.

Derjenige, welcher sich beigehen lassen würde, dieser Verordnung entgegen zu handeln, soll für jeden Fall ohne Nachsicht um den gesetzmäßig bestimmten Werth des nicht angenommenen Stückes bestraft, die Halbscheid des Strafbetrags aber jedesmal dem Anzeiger zur Belohnung verabfolget werden.

Gottesdienst, wenn selber an abgebrachten Feyertagen von dem bestellten Seelsorger eben so, wie an gebotenen gehalten wird, soll die Grundobrigkeit von diesem Unfuge unter einer Strafe von 50 fl. dem Kreisamte die Anzeige thun.

Hofkanzleidekret vom 27. Julius 1786.

Sr. Majestät ist verläßlich zu vernehmen gekommen, daß von den Seelsorgern in den Ländern noch immer an abgeschaften Feyertagen der Gottesdienst auf die nämliche Art, wie es an Sonn- und gebotenen Feyertagen zu geschehen pflegt, gehalten, und andurch Anlaß gegeben werde, daß der Landmann diese Tage feyere, und seine Kinder nicht zur Schule schicke.

Damit nun für die Zukunft die allerhöchste in Kirchensachen ergangene Verordnungen sicher in Vollzug gebracht werden, so haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß also gleich allgemein kund gemacht werden soll, daß da, wo eine Grundobrigkeit dem bestellten Seelsorger einen solchen Unfug gegen die ausdrück-

drücklichen Anordnungen ungeahndet dahin gehen lassen, und nicht sogleich bei dem Kreisamte davon die Anzeige machen wird, selbe auf jeden Fall, um fünfzig Gulden gestrafet, und die eine Hälfte davon dem Anzeiger, die andere Hälfte aber zum Nutzen der Gemeinde verwendet, der ungehorsame Seelsorger hingegen das erstemal mit einem scharfen Verweise angesehen, und im weitern Uibertretungsfalle zur Resignazion der Pfründe ohne weiters verhalten werden würde.

Gränzbeschreibungen der Burgfriede und Gründe, welche mit den Steuerregulirungsfassionen zugleich eingereichet werden müssen, sind stempelfrey.

Hofentschließung vom 2. April 1787.

Obwohl die Gränzbeschreibungen überhaupt, wenn sie zwischen verschiedenen Besitzern aufgenommen werden, vermöge des 11. Absatzes des Stempelpatents nicht nur gestempelt seyn müssen, sondern auch für solche die Klasse des Stempels nach der Eigenschaft des Ausstellers bestimmet ist, so sind doch jene Gränzbeschreibungen der Burgfriede und Gründe, wel-

che mit den Steuerregulirungsfassionen zugleich eingereichet werden müssen, keine eigentliche Privatgeschäfte der Burgfrieds- oder Grundbesitzer, sondern ein bloßes durch die Steuerregulirung erfodertes, dem Stempel folglich nicht unterliegendes Amtsgeschäft.

Gründe des Bauernguts, welche zu einem steuerbaren Hause unmittelbar gehören, und demselben in dem Kataster zugeschrieben sind, werden von dem Hause untrennbar und unvertheilbar erkläret. Vide Bauerngut oder die ꝛc. §. 3.

Gründe, den Obrigkeiten eigene, sollen nicht mehr gegen Rustigalgründe können vertauschet werden.

Hofkanzleidekret vom 2. April 1787.

Se. Majestät haben zu entschließen geruhet, daß den Obrigkeiten nicht mehr gestattet seyn soll, ihre eigene gegen Rustikalgründe zu vertauschen, und zwar unter Strafe des doppelten Werts, es sey denn, daß das Kreisamt vorläufig hierwegen die Untersuchung gepflogen,

gen, der ad Protocollum vernommene Unterthan seine ungezwungene Einwilligung, wenn ihm die vertauschende Gründe eigenthümlich gehören, gegeben, und die Landesstelle solches begnehmiget habe, ohne welche des Unterthans freywillige Einwilligung der Tausch nicht zu bestättigen sey.

Gut, wenn selbes in eine Konkursmasse gehört, und bei der dritten Feilbietung nicht um die Schätzung verkauft werden kann, wem selbes einzuantworten ist. Vide Gläubigern, den mit ꝛc.

H.

Häute von Thieren, die in einer Seuche umkommen, wie selbe ohne Gefahr einer Ansteckung können abgenommen, und verbrauchet werden, wird die Art und Weise angezeigt.

Hofverordnung vom 31. Oktob. 1786.

Um von den Häuten der in einer Viehseuche umkommenden Thiere ohne Gefahr einer Anste-

ste-

steckung Gebrauch machen zu können, wird nachfolgende hereingelangte Vorschrift zur Wissenschaft derjenigen, so dergleichen Häute benutzen wollen, hiemit kund gemacht.

Alle Häute, so von Thieren, die in einer nicht bösartigen Viehseuche fallen, abgenommen werden, können den Bauern zum Verkaufe, und den Lohgärbern und Lederhändlern zu ihrem Gewerbe und Handel unter folgenden Ausnahmen frey und ohne Gefahr überlassen werden, wenn sie diese Bedingnisse erfüllen.

1tens Sind alle Häute brauchbar, wenn die Thiere, von denen sie genommen werden, in keiner Krankheit umgestanden sind, die Bestbeulen am Leibe oder Ausschläge an der Haut hinterlassen hat.

Wenn eines von diesen Zeichen zu sehen ist, müssen die Thiere je früher je besser mit Haut und Haaren tief in die Erde vergraben werden.

Menschen, die solchen Thieren das Fell abziehen, setzen sich in Lebensgefahr, die Häute sind nicht nur giftig, sondern auch nicht zu gärben, folglich zu nichts zu gebrauchen.

2tens: Bei der sehr grossen Menge der übrigen Thiere, die in Seuchen umkommen, von denen die Häute benützt und ohne Gefahr abgezogen werden dürfen, müssen folgende Vorsichtsregeln aufs genaueste aufs pünktlichste erfüllet werden. Bleiben sie unerfüllet, dann muß Unheil entstehen. Es darf also

3tens Keinem kranken Thiere, das todt geschlagen, oder aus irgend einer Absicht geschlachtet wird, die Haut im Stalle, oder nahe bei dem Stalle abgeschälet werden, viel weniger aber darf diese Arbeit bei einem Thiere, das in der Seuche von selbst umgestanden ist, in, oder neben dem Stalle verrichtet werden.

4tens müssen alle Thiere, sobald sie umgestanden sind, aus dem Stalle geschafft, auf einen Karren gelegt, und alsogleich auf den Platz geführet werden, wo man sie begraben will. Von Menschen oder Thieren darf kein todtes auf den Wasen dahin geschleppet werden.

5tens Sind die Todten auf diesen Platz gebracht, dann dürfen sie nicht in der Sonne oder Hitze liegen bleiben, sondern die Haut

muß

muß also gleich vom Leibe genommen, und der übrige Körper tief in die Erde vergraben werden.

6tens: Wenn die Haut abgenommen ist, muß sie also gleich 24 Stunden entweder in einer reinen Aschenlauge, oder in gesalzenes Wasser, oder in Wasser, das entweder in Essig, oder mit gestossenem Alaun gut gesäuert worden ist, geweicht, und mit Steinen eingeschwert werden. Eher ist weder der Verkauf, noch das Troknen der Haut zu erlauben.

7tens: In allen Fällen, wo die Seuche in irgend einem Lande oder Orte, wo viele Thiere vorfindig sind, entsteht, und die Krankheit reißend wird, müssen neben dem Platze, wo den Thieren die Häute abgezogen werden, Gärbetonnen gesetzt, die Felle ausgelaugt, getroknet, und dann erst den Einwohnern zum Verkauf wieder gegeben werden.

Alles dieses muß auf das genaueste angeordnet, besorget, und ausgeführt werden. Geschieht alles dieses genau, dann wird das Volk, das Land, und die Nachbarschaft vor Schaden sicher seyn, wird es aber nachlässig besorgt, so kann Unglück entstehen.

Han-

Handelnde Partheien, was unter diesem Ausdrucke zu verstehen, wird über den verbotenen Verkauf der außer Handel gesetzten Waaren erläutert.

Hofkanzleidekret vom 30. April 1787.

Schon mit Kurrende vom 25. August 1785. ist in Folge einer höchsten Hofverordnung vom 11. des nämlichen Monats kund gemacht worden, daß, wenn außer Handel gesetzte Waaren bei einem Kaufmanne oder einer andern handelnden Parthei betreten würden, solche nicht nur verfallen seyn, sondern auch die im Patente vom 11. Nov. 1784 bestimmte Doppelstrafe Platz greifen soll.

Um aber allen Anständen, die hierüber den Gerichtsbehörden aufstossen könnten, vorzubeugen, und allen Misdeutungen vorzukommen, ist die fernere Erklärung erfolgt, und kund zu machen anbefohlen worden, daß unter dem Ausdrucke handelnde Partheien auch alle diejenigen verstanden werden, welche, wenn sie auch keine ordentliche Handelsleute oder Kramer sind, dergleichen Waaren zum Verkauf haben.

Handwerksgesellen kranke vom Lande sollen nicht zu den Barmherzigen nach Graz gebracht werden.

J. Oe. Gubernialkurrende vom 20. Dez. 1786.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß bei einigen Handwerkszünften hierlands der Misbrauch bestehe, daß kranke Handwerksgesellen von ihrem Erkrankungsorte unter dem scheinbaren Vorwande, selbe bei den Barmherzigen zu Graz, allwo ein oder anderes Handwerk ein gestiftetes Bette hat, zur Kur zu bringen, oft aus entfernten Gegenden von Zunft zu Zunft mittelst einer Art von Schub zum kostspieligen Nachtheil der Meisterschaften und größter Todesgefahr des Kranken hieher befördert werden.

Da nun eine solche Versendung der Kranken in keinem andern Falle gestattet werden kann, als wenn der Kranke sich in der Nähe befindet, und seine Krankheit von keiner solchen Art ist, daß dessen hieher Beförderung solche verschlimmern, oder gar tödtlich machen könnte, so wird eine solche Versendung der kran-

kranken Handwerkspurschen von ihrem Erkrankungsorte, wenn solches mehr als 2 Stunden von Graz entfernet ist, ja auch in dieser Entfernung, wenn die Krankheit durch Uiberführung des Kranken gefährlicher werden könnte, hiemit gänzlich verboten, und wird in dergleichen Krankheitsfällen der Gesellen dem Handwerke das ohnehin Christ schuldige Liebeswerk den Kranken in seinem Aufenthaltsorte zu verpflegen, wenigstens insolange obliegen, bis es sich mit ihm so weit bessert, daß er bei allenfalls weiters nöthig habender Kur sich selbst ohne Gefahr nach Graz begeben könne, um seine völlige Gesundheit wieder zu erlangen.

Handwerksversammlungen sind an aufgehobenen Feyertagen nicht zu gestatten. Vide Aufdingung der Jungen ꝛc.

Haupteinbruchsstazion wird im Königreiche Gallizien zu Altzamosch errichtet. Vide Zollegstattämter.

Hausierpässe, was bei Ertheilung derselben zu beobachten ist.

Hofkanzleidekret vom 13. Novemb. 1786.

Zu Hindanhaltung aller bei den von den Kreisämtern ertheilten Hausierpässe haben Se. Majestät zu verordnen befunden: daß

1tens Kein dergleichen Paß für gültig angesehen werden soll, wenn er sich nicht in Händen desjenigen befindet, auf dessen Namen und Person er ausgestellet worden ist: Daß also

2tens Krämern, und andern Handeltreibenden nicht gestattet seyn soll, mit Pässen, die sie für ihre Person erhalten, Bediente oder andere, wenn auch solche in ihrem Brode oder Lohne stünden, zum Hausieren herum zu schicken, und daß

3tens Vor Ertheilung eines Passes zum Hausieren, das dauerhafte Domizilium des Paßwerbers erwiesen werden müsse, indem Freunde, wenn sie gleich durch einige Zeit in Diensten der Inländer stehen, zum Hausieren nicht

nicht gebraucht, sondern im Betretungsfalle nach dem 98. §. des allgemeinen Zollpatents angesehen werden sollen.

Hausoffiziere und Bedienten, auch jener Militarpersonen, welche als begüterte Landleute den Landrechten unterstehen, gehören unter die Militargerichtsbarkeit.

Hofresoluzion vom 7. August 1786.

Kraft dieser wurde jenes anhero eröffnet, was Se. Majestät zu Behebung jener Irrungen, welche öfters in Absicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die bei begüterten Militarpersonen in Diensten Stehende vorgefallen sind, gnädigst zu entschließen, und dem sogenannten Militari kund machen zu lassen, geruhet haben, und die in dem bestehet, daß alle Hausoffiziere, und Bedienten auch jener Militarpersonen, welche als begüterte Landleute den Landrechten unterstehen, immer unter die Militargerichtsbarkeit gehören; dagegen alle bei derlei Militarpersonen in Diensten stehende Beamten, als Räthe, Sekretärs, Kanzellisten, Registraturs- und Kassebeamten ohne

Unterschied, ob sie auf den Landgütern derselben, oder in dem Orte, wo sich die Militarperson aufhält, verwendet werden, der Zivil-jurisdikzion unterworfen seyn.

Hengste, für die 5 schönsten in Steyermark und Kärnten erzeugten, werden noch in dem 1786ten Jahre die bewilligten Prämien vertheilet.

Hofdekret vom 31. August 1786.

Se. Majestät haben zu Folge Hofdekrets vom 17. August abhin um die Aufmunterung des Landmannes zur Nachzucht Hoffnung gebender Hengstfüllen desto wirksamer zu machen, statt der vermöge der unterm 12. März 1785 bekannt gemachten Kurrende allerhöchst bewilligten drey Prämien von 50 Dukaten für die drey schönsten von den k. k. Beschellern im Lande erzeugten Hengste künftig deren fünf, jedes jedoch nur von 30 Dukaten auszusetzen, das Alter aber der Hengstfüllen auf drey ein halb bis 4 Jahre allergnädigst zu bestimmen, hiebei auch für Steyermark zwey, und für Kärnten drey derlei Prämien dergestalt zu bewilligen geruhet, daß dem Landmanne in Krain

sei-

seine jüngsten vorschriftmäßigen Hengste zur Konkurrenz nach Kärnten an die alldort ausgemessenen Stazionen zu bringen, und daselbst vorzustellen gestattet werde.

Obschon nun der Anfang zur Vertheilung dieser Prämien mit dem Jahre 1787 bestimmet wurde, so haben Se. Majestät jedoch, um sowohl mehrere Unterthanen an dieser höchsten Gnade Theil nehmen zu lassen, als auch dem Landmanne, welcher dermalen einen schönen Hengstfüllen schon bis in das 5te Jahr erziegelt hat, desto früher zu seiner angehoften Belohnung gelangen zu machen, vermöge weiterer allerhöchsten Entschließung vom 31. Aug. abhin zu bewilligen geruhet, daß mit Vertheilung dieser fünf Prämien schon in diesem Jahre 1786 angefangen werden dürfe.

Die hierzu bestimmten Sammelplätze und Konkurstage sind folgende:

Für Steyermark

Judenburg im Muhrthal am 2. November. Rottenmann am 6. November. Graz am 10. November. Mahrburg am 13. November.

Für Kärnten:

Villach am 17. November. Sachsenburg am 18. November. Hermagor am 20. November. Klagenfurt am 24. November. Völkermarkt am 25. November.

Hengste, für die fünf schönsten in Steyermark und Kärnten von den kaiserl. Beschellern im Lande erzeugten, werden die im Jahre 1787 zu vertheilenden Prämien bekannt gemacht.

J. Oe. Gubernialkurrende vom 4. April 1787.

Zur Vertheilung der für das gegenwärtige 1787te Jahr allerhöchst bewilligten 5 Prämien von 30 Dukaten für die 5 schönsten, von den kaiserl. Beschellern im Lande erzeugten Hengste sind folgende Sammelplätze, und Konkurstage bestimmet worden.

Für Kärnten:

Der Markt Spital in Oberkärnten den 2. September, dann Klagenfurt den 5. Septemb.

Für

Für Steyermark:

Mahrburg den 9. September, und Ilz den 13. September.

Wo es übrigens in Ansehung des Alters dieser vorgestellt werdenden schönsten Hengste, wie auch in Ansehung der hiezu geeigneten Prämienwerber bei der unterm 15. September 1786, und 3. Hornung 1787 erlassenen Kurrende sein Verbleiben hat.

I.

Interessensteuerpatente vom 1. May 1766, und 10. September 1768 sind gänzlich aufgehoben. Vide Wucherpatent wird aufgehoben.

Jüdische Unterthanen sind in Ehesachen, was den bürgerlichen Vertrag der Ehe und dessen Folgen betrifft, an die Verordnung, die für christliche Unterthanen bereits erlassen ist, gebunden.

Hofentschließung vom 3. May 1786.

Nachdem Wir für Unsere christliche Unterthanen bereits eine Verordnung in Ehesachen erlassen haben; so erklären Wir hiemit, daß auch Unsere jüdische Unterthanen, was den bürgerlichen Vertrag der Ehe und dessen Folgen betrifft, an diese Verordnung gebunden seyn sollen; in soweit Wir hier einen oder andern Punkt in Ansehen ihrer nicht näher bestimmen.

§. 1.

Wenn wichtige Ursachen eine Ehe zwischen Personen räthlich machen, die Wir wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft dazu für unfähig erkläret haben; so soll der Fall allezeit vorläufig der Landesstelle angezeiget, und derselben Bewilligung zu einer solchen Ehe eingeholet werden.

§. 2.

Was Wir in Unseren Verordnungen in Ehesachen von Pfarrern, Pastoren, oder Popen geordnet haben, das soll von den Vorstehern der Synagoge, und wo keine Synagoge ist, von dem Vorsteher der Schule verstanden werden. Pfarrkirche ist für die Synagoge oder Schule, wo die Gemeinde sich zum Gebete versammelt; Pfarrbezirk für den Bezirk, der zu so einer Synagoge oder Schule gehöret; Sonntag für den Sabbath, Taufnamen für den Vornamen zu nehmen.

§. 3.

Wenn der Vertrag der Ehe auf die durch Unser Gesetz vorgeschriebene Art eingegangen worden, soll derselbe so giltig seyn, daß kein Theil für sich allein davon zurück treten kann. Nur dann mag selber die Auflösung erhalten, wenn beide Theile sich darüber einverstanden haben.

§. 4.

Uibrigens sollen Unsere im Betreffe der Judenehen bisher erlassenen politische Anordnun-

nungen durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehoben seyn, sondern wie bisher ihre Kraft behalten.

Justizgesetze und erflossene Verfassungen in 5 Jahren der glorwürdigsten Regierung Sr. Majestät des Kaisers sind durch eine Sammlung mittelst öffentlichen Druckes an das Licht getreten.

Hofdekret vom 9. Junius 1786.

Justizgesetze werden einige erläutert.

Hofentschließung vom 15. Jäner 1787.

Vermöge dieser haben Se. k. k. apost Majestät anbefohlen, von denen mit Gelegenheit der vorjährigen Untersuchung der O. Oe. Landrechte ertheilten, auch Allerhöchst selbst bestätigten, und entschiedenen Belehrungen, Aufklärungen, und vorgefallenen Anfragen auch die untergeordneten Behörden zu verständigen, um sich hiernach zu achten, wenn die nämlichen Zweifel selben auffallen sollen.

1. Seye der Theil, der sich auf ein Instrumentum Commune, oder Judiciale, das entweder bereits in Gegentheils Handen, oder bei Gerichte sich vorfindet, in seinen Satzschriften beziehen will, solches auch vorzulegen schuldig.

2. Dehne sich der §. 15. A. G. O. nicht dahin aus, daß ein ganz besonderes fremdes, auf auswärtige Gesetze, oder den alten Landesbrauch sich gründendes Verfahren gewählet werden könnte, sondern es gehe der wahre Sinn des Gesetzes nur dahin, daß den Partheien gestattet sey, entweder mit mehreren Reden, oder mit andern Fristen, oder theils schriftlich theils mündlich in die Verhandlung einzutreten.

3. Wenn ein der Gerichtsbarkeit des in die Klage eingeschrittenen Richters offenbar nicht unterstehender Beklagter entweder bei der Tagsatzung nicht erscheinet, oder die abgeforderte Schrift nicht erstattet, oder auch in die Hälfte der Zeit die Einwendung der dem Richter nicht zustehenden Gerichtsbarkeit nicht anbringet, müsse in solchem Falle der Richter von selbsten von Amtswegen die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit sich gegenwärtig halten,

dazu Prorogirung der Jurisdikzion, und Anerkennung fremden Richters eine ausdrückliche Erklärung, und Rechtsbegebung erfoderlich, und das Stillschweigen allein nicht zureichend, auch §. 20. A. G. O. bei dem mündlichen Verfahren dem Richter ausdrüchlich aufgetragen ist, zu erheben, ob Beklagter seiner Gerichtsbarkeit unterstehe.

4. Den Satzschriften seyen die vorgehenden nicht mehr beizulegen, da die Satzschrift mit allen Beilagen, wie sie dem Richter eingereichet wird, gemäß §. 395. A. G. O. dem Gegentheil zuzustellen, und gemäß §. 241. A. G. O. bei der Inrotulirung jeder Theil, die ihm zugestellte Schrift seines Gegentheils einzulegen habe.

5. Wenn der Beklagte auf die Neuerungen der Republik freywillige Rede, und Antwort gebe, so müsse in solchem Falle auf sothane Neuerungen allerdings Rücksicht genommen, und andurch den Partheien die Weitläuftigkeiten und Kösten der Restituzionsprozesse ersparet werden.

6. Wenn

6. Wenn das Ansuchen, und Bewilligung der Neurungen zur Replik oder Duplik am letzten Tage der zu Erstattung derselben ausgesetzten Frist mit der Replik, oder Duplik zugleich überreichet wird, solle über in derlei Gesuche zu Beibringung der Neurungen eine Tagsatzung anberaumet, ob selbe statt hat, erkennet, die Replik, oder Duplik aber auf sothane Tagsatzung ebenfalls verwiesen werden.

7. Daß auch in der Widerklage jene vorfallende Urkunden, die in dem Hauptprozesse über die Klage aufgeführet, und beigeschlossen sind, nochmals in den Satzschriften insbesondere beigeleget werden müssen, und sich nicht nur hierauf bezogen werden könne.

8. Daß die Beilegung einer Abschrift des über die Zeugenaussagen geführten gerichtlichen Protokolls zu der erstattenden Beweisschrift ganz überflüssig.

9. Daß die Beweisschrift gemäß §. 172. A. G. O. nach Verfließung der zur Erstattung derselben bestimmten Frist nicht mehr anzunehmen ist, so könne von Ertheilung einer Fristerweiterung keine Frage seyn.

10. Daß, obgleich bei der Beweisführung zur ewigen Gedächtniße nicht immer möglich sey, die Weisartikel dem Gegentheile mitzutheilen; weil oft diese Beweisführung zu einer Zeit angetreten werden müsse, wo noch nicht bekannt seyn könne, wer seiner Zeit der eigentliche Kontradiktor seyn werde, jeden noch sothaner Beweis ganz wohl für sich gehen möge, und nur eveniente casu sich darstellen müsse, wie weit ein derlei Beweis gegen jenen geltend seyn könne, der über die Weisartikel gar nicht gehöret worden, und könne hieraus einiger Zweifel nicht entstehen, da, wenn der zum ewigen Gedächtniß vernommene Zeuge zur Zeit noch lebet, als der vorhin unbekannte Kontradiktor auftritt, derselbe in der Ordnung zum neuerlich ordentlichen Beweis aufgeführet werden möge, wenn er aber immittelst verstorben, seine Aussage wie ein gerichtlich beschwornes Zeugniß gelte.

11. Sey das Taxamt in allweg befugt, auch die Gerichtstaxen ohne Rückhaltung in jenem Falle einzutreiben, wenn die in selben verfällte Parthei die Appellazion ergriffen, massen, wenn das Urtheil erster Instanz in Appellatorio bestättiget werde, seine Schuldigkeit geleistet, wenn aber dargegen eine Abände-

derung erfolgte, die Parthei, welche ohnehin immer einen Theil der Taxe tragen muß, jenes, was hieran ihren Gegentheil betrifft, von selben rückfodern, oder sich der Zurückstellung halber an das Taxamt verwenden kann.

12. Daß auch in den zu einem Rekurs geeigneten Fällen der Richter die Beweggründe des erlassenen Bescheides, oder Verordnung um so mehr hinauszugeben habe, als sogar in den Fällen der Verordnungen in nobili officio Judicis diese Vorschrift bestehet, und andurch viele Partheien eine nähere Belehrung überkommen, und von Anbringung ungegründeter Rekurse abgehalten werden können.

13. Da der Richter eigentlich nur auf Verlangen der Partheien sein Amt handelt, dieses aber über die von beiden Theilen beschehene Anzeige, daß sie in terminis transactionis stehen, unterbrochen wird, so habe der Richter auch nicht eher solches aufzunehmen, als bis er von einer der Partheien aufs neue darum belanget wird.

14. Daß auch in jenem Falle, wenn der ordentliche Richter ein mit dem schiedrichterli-

chen Urtheile ähnliches Urtheil fället, und also duæ conformes sententiæ vorhanden sind, die Appellazion statt finde, weil der Ausspruch des Schiedrichters eigentlich als kein richterliches Urtheil angesehen wird, folglich die Causa bei dem ordentlichen Richter eben so anfängt, und fortgesetzet wird, als ob kein schiedrichterlicher Spruch geschöpfet worden wäre.

15. Sey den Partheien allerdings die natürliche Freyheit zu lassen, daß sie sich zween Schiedrichter, einen in erster, den andern in zweyter Instanz wählen mögen, doch bleibe die Wirksamkeit des Schiedrichters dem ungeachtet in ihrer gesetzmäßigen Beschränkung.

16. Daß, so lange der Verbot hafte, demjenigen, wider welchen der Verbot bewirket worden, frey stehe, eine Widerklage wegen der Genugthuung bei dem nämlichen Richter, welcher den Verbot bewilliget hat, einzureichen, wenn aber der Verbot ohne Ausmessung einer Genugthuung aufgehoben worden, sey der Verbotswerber bei seiner persönlichen Instanz hierwegen zu beklagen.

17. Im Betreffe der Frage ad 318 §. A. G. O. was für eine Frist jene Saumseligkeit

ei=

eigends konstituire, welche die Haftung für die Einbringlichkeit einer im Wege der Exekuzion eingeantworteten Foderung auflöse, und ob es bei der ehmaligen Verfassung, vermöge welcher auf Jahr und Tag für die Einbringlichkeit gehaftet werden müßte, sein Verbleiben habe? könne der Natur und Billigkeit nach, sobald die eingeantwortete Foderung einbringlich zu jener Zeit gewesen, wo sie in außergerichtlichen, oder gerichtlichen Wegen hätte eingehoben, oder eingetrieben werden können, und nicht sogleich in Ordnung eingehoben, oder eingetrieben worden ist, von einer Haftung keine Frage mehr seyn.

18. Im Betreffe der Erinnerung ad §. 328. A. G. O. daß der Satz, wienach der meistbietende Käufer eines Guts, den auf dem Gute haftenden Schulden nur so weit zur Uibernahme verbindlich bleibe, als sich der gebotene Preis erstrecket, in Tyrol nicht bestehen könne, habe der Vorschlag der Errichtung ordentlicher Schulden- und Vormerkbücher bei den Dynastien derzeit, und bis zur Kundmachung desjenigen Theiles des bürgerlichen Gesetzbuches, der von dem Pfandrechte handeln wird, auf sich zu beruhen, immittelst aber werde die Weisung gegeben, daß der Meist-

bietende nach Vorschrift des §. 328. A. G. O. nur in so weit, als sich der Kaufschilling erstrecket, den auf dem erkauften Gute versehenen Gläubigern des Verkäufers zu haften, der Richter aber, nachdem unter den mit Realhypothek versehenen Gläubigern die ordentliche Verhandlung über das Vorrecht gepflogen worden, dem Käufer jene, so er aus dem angebotenen Preise zu bezahlen hat, namhaft zu machen habe.

19. Uiber die Frage ad §. 333. A. G. O. wie sich zu achten, wenn bei einer Feilbietung ein Kauflustiger zwar eine mindere Summe, aber bereite Zahlung, der andere Kauflustige aber eine höhere Summe, aber nur unter gewissen Fristen anbietet? wurde die Erklärung gegeben, daß, wenn entweder schon in dem Edikte, mittelst dessen die Bedingnisse der Feilbietung kund gemacht worden, Zahlungsfristen bestimmet, oder wenn Zahlungsfristen von jenem, zu dessen Vortheil das Gut feilgeboten ist, eingestanden worden, alsdann der mit Annehmung dieser bedungenen Zahlungsfristen geschehene höchste Anbot dem auf bereite Zahlung geschehenen minderen Anbot vordringen müsse. Wo dagegen, wenn Zahlungsfristen weder in dem Edikte ausgedrückt, noch von jenem, zu des-

dessen Vortheile die Feilbietung geschieht, angenommen sind, alsdann der Anbot in bereiter Bezahlung demjenigen, der auf Fristen, obschon in höherer Summe, geschieht, vordringen müsse.

20. Daß gleichwie mit dem Tode desjenigen, der Bonis zediren will, die ganze Verhandlung über die Abtretung der Güter erlösche, also auch, wenn vor abgeschlossenen Geschäfte der Abtretung der Güter der Zedent verstürbe, keine Frage mehr seyn könne, ob das ihm aus dem Gesetze gebührende Beneficium Competentiæ auch auf die Kinder, oder dessen rückgelassene Wittwe übergehe?

21. Daß bei den Konkursprozessen nicht sogar alle Anmeldungsklagen in das schriftliche Verfahren einzuleiten, sondern in dem Falle, wo die Summe geringschätzig ist, oder in die angemeldete Foderung sich auf eine Urkunde gründet, die in Folge der Gerichtsordnung vollkommenen Glauben verdienet, das mündliche Verfahren eingeleitet werden solle.

22. Daß, gleichwie die Eigenschaft einer Foderung von jenen Umständen abhange, unter welchen die Foderung entstanden, also auch

die Foderung des Hausgenossen auch dann das ihnen eingeraumte Vorzugsrecht zu genießen haben, wenn sie zur Zeit des ausgebrochenen Konkurses nicht mehr in Diensten stehen.

23. Daß gleichfalls auch dieses Vorzugsrecht den als wahren Hausgenossenen ihren verschuldeten Aeltern dienenden Kindern gebühre.

24. Die Frage ad §. 30. der Konkursordnung, ob die überreichte Vorrechtsklage in jedem Falle nur in Rücksicht derjenigen Gläubigern wirke, welche die Vorrechtsklage angebracht haben, oder ob sie auch jenen Mitgläubigern zum Nutzen gereichen könne, die es ihres Orts bei dem Klassifikazionsurtheile bewenden ließen? sey dahin zu erläutern, wenn ein Gläubiger behauptet, daß ihm ein besseres Recht gebühre, als mit welchem er in dem Klassifikazionsurtheile einkomme, dann könne ihm das Vorzugsrecht nur von jenen zu statten kommen, wider welche er es angesprochen hat, da die andern nicht ungehöret durch ihres die Klassifikazion erhaltenen Rechts entsetzet werden können.

Wenn aber ein oder anderer Gläubiger behauptet, daß ein in höhere Klasse gesetzter

Gläubiger in eine mindere Klasse gehöre, alsdann sey nicht wohl einzusehen, wie eine solche Vorrechtsklage nicht allen jenen zu statten kommen solle, denen der beklagte Gläubiger vorgegangen ist, massen in der Ausführung nicht möglich sey, daß ein Gläubiger zugleich in der zum Beispiele zweyten, und fünften Klasse stehe, zum Theil das in der Masse vorfindige Gut vidiziren und nicht vidiziren könne, auch öfters geschieht, daß jemand in Verfechtung und Behauptung seines eigenen Rechtes einem Dritten nützlich werde, ein solcher mit der Vorrechtsklage auftretender Gläubiger anbei in Rücksicht der übrigen Gläubiger, die geschwiegen haben, als utilis negotiorum gestor angesehen werden, und als solcher die verhältnißmäßige Vergütung der in dem Prioritätsprozesse verwendeten Kösten fodern möge, und andurch Niemanden ein Unrecht zugehet, angesehen die Classificatoria ohnehin kein eigentliches Urtheil, und die Wirkung eines solchen nur sodann erhält, wenn in der gesetzmäßigen Zeit darwider nicht agiret wird.

K.

Kinder, unter diesem Ausdrucke hat die gesetzliche Erbfolge keine andere, als die ehelichen verstanden. Vide Communio bonorum &c.

Kirchen- Stiftungs- und Bruderschafts-kapitalien bei Privaten anliegende, wie, und in welchen Zeitfristen selbe können abgefodert werden. Vide Stiftungs- Kirchen- und Bruderschaftskapitalien.

Kirchweihfeste sollen in den gesammten deutschen Erbländern auf den dritten Sonntag im Monate Oktober versetzet werden.

Hofkanzleidekret vom 12. Oktober 1787.

Klassifikazionsurtheilstaxe über eine Ganthandlung ist nur einmal abzunehmen.

Hofresoluzion vom 12. Junius 1786.

Uiber die Anzeige, daß bei einigen Gerichten von den Auszügen des Klassifikazionsurtheils, welche jedem Gläubiger von der in Folge §. 13. der Konkursordnung zu verfassenden Klassifikazion zugestellet werden, die nämliche Taxe, welche für das Klassifikazionsurtheil selbst bestimmet ist, abgefodert werde, hätte Se. k. k. Majestät den gesammten Taxämtern aufzutragen befunden, daß von dem über eine Ganthandlung ergehenden Klassifikazionsurtheile die nach der 5. Rubrik bestimmte Taxe nur einmal abgenommen, dagegen von den Auszügen, welche jedem Gläubiger, so viel seine Foderung betrifft, von sothanem Urtheile zuzustellen sind, nur die Taxe nach der 7. Rubrik, wie für jede andere vom Gerichte ertheilte Abschrift bezogen werden solle.

Welche allerhöchste Entschließung von diesem Inner- und Oberösterreichischen Appellazionsgerichte nicht nur jenen Justizstellen, wo ordentliche Taxämter bestehen, sondern auch al-

allen übrigen Gerichten, wo die Taxen in die gemein Kassen zu Bestreitung der Besoldungen einfließen, oder für das Aerarium zu verrechnen sind, kund zu machen sey.

Klöster, oder sonst im Privateigenthume stehende Gebäude, wenn selbe zu Handen des Aerariums eingezogen, und zum Aerarialgebrauche übernommen werden, soll vorher versichert werden, ob keine Foderungen auf selben haften.

Hofverordnung vom 6. November 1786.

Nachdem sich der Fall schon ergeben, daß Klöster oder sonst im Privateigenthume stehende Gebäude zu Handen des Aerariums eingezogen, und viele Zurichtungskösten hineinverwendet, und dann erst Ansprüche von Privatpartheien auf diese Gebäude erhoben worden sind: so wäre bei jedem Falle, wenn ein solches Gebäude zum Aerarialgebrauche übernommen werden soll, vorher zu versichern, ob keine Foderungen auf denselben haften, oder ob das eigenthum eines dergleichen Gebäudes nicht etwa gar anspruchig gemacht

wer-

werden kann, oder etwa gar schon durch eine bereits anhängige Krida verstricket ist, um sodann im rechtsbeständigen Form Kontrakte abschließen, oder nach vorgängiger Anzeige die erfoderlichen Lizitazionen mit Bestellung eines zu Handen des Aerariums mitlizitirenden vertrauten Beamtens zu veranstalten, und gedachtes Aerarium von aller Gefahr eines Prozesses zu bedecken.

Klöstern und Stiftern soll man unter sonstiger Verfallung das Geborgte über ein Vierteljahr nicht stehen lassen.

Hofstellsverordnung vom 14. August 1786.

Mit dieser haben Se. k. k. Majestät befohlen allgemein kund zu machen, daß wer immer den Stift- und Klöstern auf Borg gebe, und die Rückzahlung der gelieferten Waaren, oder Arbeit über ein Vierteljahr anstehen läßt, ein solcher Gläubiger nicht mehr angehöret werden würde.

Klosterbeamte, welche Rücksicht bei ihnen verheißener Pension zu nehmen sey.

Hofdekret vom 23. May 1786.

Se. Majestät haben nachstehende höchste Entschließung zu schöpfen geruhet. Bei Pensionirung der Klosterbeamten ist zur Hauptrücksicht zu nehmen, ob ihnen bei Verleihung des Dienstes eine lebenslängliche Versorgung verheißen worden sey, oder nicht? Im ersteren Falle ist ihnen, wenn sie zum dienen außer Stande sind, folglich nicht bei einem andern Kameral- oder Klostergute (wie es Se. Majestät vermöge der ihm Gubernium am 7ten März d. J. bedeutenden höchsten Entschließung angeordnet haben) angewendet werden könne, ein Drittel ihres genossenen Gehaltes zur Pension auszumessen.

Jene hingegen, denen keine Versorgung versprochen worden ist, haben auf eine Pension, oder Provision keinen Anspruch. Sollten sie aber dennoch dem Kloster ausgezeichnete gute Dienste geleistet haben, und wegen Gebrechlichkeit und Alter ihr weiters Fortkommen an-

anderwärts zu finden nicht mehr vermögen, so kann ihnen in diesem ganz besondern Falle, so wie es auch bei Privaten zu geschehen pflegt, ein Viertel ihres Gehalts zu ihrem Unterhalte bestimmet werden.

Konkurs, bei ausbrechendem, wo eine der fiskalämtlichen Vertretung zugewiesene Foderung einschreitet, soll der Konkursrichter die Anzeige jedesmal an das Landrecht machen.

Hofresoluzion vom 15. Jäner 1787.

Se. k. k. apost. Majestät befehlen den sämmtlichen untergeordneten Justizgehörden durch Zirkularverordnung bekannt zu machen, daß, sobald bei einem ausbrechenden Konkurse aus dem Geständnisse des Schuldners, aus dem obrigkeitlichen Protokolle, oder aus sonstigen Umständen bekannt wird, wienach eine der fiskalämtlichen Vertretung zugewiesene Foderung einschreite, von dem Konkursrichter die Anzeige jedesmal dem Landrechte zu machen sey, damit das Fiskalamt dessen verständiget, und zu Anmeldung und Liquidirung der Foderung verhalten werde, gleichwie auch sodann

mittelst des Landrechts die Aeußerung des Fiskalamts in allen jenen Fällen abzufodern ist, wo in dem Zuge des Konkurses die Meinungen der Gläubiger vernommen werden müssen.

Konsumpzions = und Servizequittungen vom Militare ausgestellt werdenden, zu deren Einbringung wird ein Termin längstens von zween Monaten festgesezet.

J. Oe. Gubernialkurrende vom 19. Julius 1786.

Es ist zwar schon im Jahre 1778 mittelst Kurrende bekannt gemacht worden, daß vermöge allerhöchsten Befehls von gesammten Dominien die Militar Natural = und Servizequittungen spätestens binnen 2 Monaten nach deren Ausstellung bei Verlust der Bonifikzion eingebracht, und nach Verlauf dieser Zeit gar nicht mehr angenommen werden sollen. Gleichwie aber ein so andere Jurisdizenten und Partheien durch die im Jahre 1784 und 1785 erlassenen zwo Kurrenden, vermöge welchen die bis Ende Oktober jeden Jahres an das Militarärarium rückständigen Anfoderungen längstens

stens bis 15. November eingereichet werden sollen, auf die irrige Meinung verleitet werden dürften, als wenn durch diese zwo letzteren Kurrenden, jene vom Jahre 1778 aufgehoben worden wäre, als wird anmit sammentlichen derlei Militarfoderungen zu machen habenden Jurisdizenten, und Partheien, damit sie theils aus Unwissenheit, theils aus Irrwahne durch Versäumniß des Termins nicht in Schaden gerathen mögen, wiederholt bekannt gemacht, daß zu Einbringung aller von dem Militare ausgestellt werdenden Konsumptions- und Servizequittungen der Termin längstens von zweyen Monaten festgesetzet sey, nach dessen Verlauf keine Quittung mehr angenommen werden wird.

Konduitlisten, was bei Einlegung derselben zu beobachten sey.

Hofverordnung vom 26. Februar 1787.

Mit dieser haben Se. Majestät nachstehende allerhöchste Vorschrift herabzugeben geruhet:

Es ist alle Jahre bei Einsendung der Konduitlisten von dem Vorsteher jeglicher Behörde

auch

auch ein Verzeichniß jener Beamten (die Räthe mit einbegriffen) beizulegen, worinn die nach der in der Konduitliste erscheinenden gewissenhaften Beschreibung wegen ihrer Leibes- und Geistes Untauglichkeit zur normalmäßigen Behandlung, oder wegen ihres Unfleißes, Unverträglichkeit, übler Aufführung ꝛc. zur Entlassung geeignete Individuen der Hofstelle angezeiget, und solche sodann von dieser mir vorgelegt werden müssen.

Jedoch darf dießfalls mit der Entlassung solcher Beamten, die über eine höchstens zweymalige Ermahnung von ihrem Unfleiße, Ungehorsame, oder sonstigen auf den Dienst Einfluß haben könnenden üblen Aufführung sich nicht bessern, eben nicht bis zum Ende des Jahrs, das ist: bis zur Wiedereinsendung der Konduitlisten zugewartet werden, sondern das betreffende Präsidium hat sogleich auch unter dem Jahre zu deren Entlassung zu schreiten, und zu diesem Ende der Hofstelle nur in dem ordentlichen wege den Bericht des geschehenen mit Anführung der Beweggründe einzusenden.

Korrespondenz in Kriminalangelegenheiten ist postfrey. Vide Kriminalangelegenheiten, bei allen ꝛc.

Kriminalangelegenheiten, bei allen, sind von nun an in den gesammten deutschen Erblanden die Korrespondenzen und die Einsendung der Kriminalakten zwischen den Kriminalobergerichten und Kriminalgerichten, zwischen den Kriminalgerichten unter sich, dann zwischen den Kriminalgerichten und den sammentlichen politischen und Justizgehörden auf der Post ohne Entrichtung eines Postporto aufzugeben und abzunehmen.

Hofentschließung und Bewilligung vom 20. April 1787.

Se. k. k. apost. Majestät haben gnädigst zu bewilligen geruhet, daß von nun an in den gesammten deutschen Erblanden in allen Kriminalangelegenheiten die Korrespondenz und die Einsendung der Kriminalakten zwischen den Kriminalobergerichten unter sich, zwischen den Kriminalobergerichten und Kriminalgerichten,

zwischen den Kriminalgerichten unter sich, dann zwischen den Kriminalgerichten und den sammentlichen politischen und Justizgehörden auf der Post ohne Entrichtung eines Postporto aufzugeben, und abzunehmen seyen: doch muß die Korrespondenzsache und der Einschluß wahrhaft die Amtsverwaltung in einer Kriminalangelegenheit betreffen; massen, wenn sich die Unterschiebung eines dem Postporto unterliegenden Geschäftes erweislich machte, der dieses Misbrauchs Schuldige nicht nur zu Entrichtung der zehnfachen Gebühr des unterschlagenen Postporto verhalten, sondern auch mit angemessener weiteren Ahndung und Strafe belegt werden soll. Damit aber dem Unterschleifen desto eher Einhalt geschehe, befehlen Se. k. k. Majestät, daß

1tens: Auf der Aufschrift des Briefes oder Pakets die Bemerkung in Kriminalangelegenheiten eigents angezeigt, eben so von außen die Benennung der Gehörde, von welcher die Aufgabe geschieht, angemerket, und die Addresse an die Gerichtsgehörde, an welche die Korrespondenzsache gehörig ist, nie aber an die Person, die etwa daselbst zur Gerichtsverwaltung bestimmt wäre, gerichtet werde.

2tens: Soll die ordinäre oder reitende Post mit Paketen, die 5 Pfund und darüber wägen, nie beschweret, sondern dergleichen Stücke bei der nächsten Stazion, über welche der Postwagen gehet, auf derselben aufgegeben werden.

3tens: Sollen die Kriminalgerichten die gewöhnlichen Journalbögen über Auf- und Abgabe halten, und von selben monatlich an die Poststazionen und Aemter zur Einsendung an die Postbuchhalterei abgeben.

4tens: Soll den Postämtern freystehen zu verlangen, daß dergleichen Briefe und Pakete in Gegenwart eines dazu abzuschickenden Individuums bei Gerichte eröffnet, und nachgesehen werde, ob nicht andere unterschobene Korrespondenz darinnen enthalten sey, damit derjenige, der sich des Misbrauchs dieser Postfreyheit schuldig gemacht hätte, nicht nur mit dem zehnfachen Erlage des unterschlagenen Postporto, der dem Anzeiger und Ergreifer zu gleichen Theilen zuzueignen ist, sondern auch mit angemessener weitern Ahndung bestrafet werde.

Küchenausbrennen dort und da noch gebräuchliche wird abgeboten.

Zirkularverordnung von dem k. k. J. Oe. Gubernium vom 11. April 1787.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß an einigen Orten die Gewohnheit bestehe die Küchen ausbrennen zu lassen.

Da aber diese höchst gefährliche Säuberungsart die übelsten Folgen nach sich ziehen kann, und sich erst kürzlich zu Mürzzuschlag der traurige Fall ereignet hat, daß bei einem solchen Küchenausbrennen drey Personen durch den heftigsten Dunst ersticket, und um das Leben gekommen sind, und daher ein solcher Unfug weiterhin nicht geduldet werden kann, als wird sothanes Küchenausbrennen, wo es noch üblich ist, auf das schärfeste und unter einer Strafe von zween Reichsthalern hiemit verboten, wonach sich also jedermann zu achten haben wird.

L.

Laybrüder, die aus den aufgehobenen Orden getretenen, welche Gelübde haben, oder Pensionen genießen, wenn selbe ohne letztwillige Anordnung sterben, und keine Befreundte in den k. k. Staaten haben, nach deren Tode fällt ihre Verlassenschaft dem Fiskus heim. Vide Geistliche, die nach 2c.

Lebensmittel oder Getränke den Unterthanen zum Kaufe, Verkaufe, oder Ausschanke auf obrigkeitliche Rechnung aufzudringen wird den Grundobrigkeiten verboten.

J. Oe. Zirkulare, wodurch die Verordnung vom 17. August 1784 erneuert wird. Den 7. April 1787.

Se. Majestät haben gelegenheitlich einer gegen die den Unterthanen und Gemeinden zumuthenden Abnahme obrigkeitlicher Feilschaften und Getränke in Mähren angebrachten Be-

schwerde allerhöchst anbefohlen, daß die Zirkularverordnung vom 17. August 1784, wodurch den Grundobrigkeiten verboten wird, ihren Unterthanen Lebensmittel oder Getränke zum Kaufe, Verkaufe, oder Ausschanke auf obrigkeitliche Rechnung aufzudringen ꝛc. in jedem Lande neuerlich kund gemacht, und den Kreisämtern eine besondere Aufmerksamkeit auf den richtigen Vollzug des Angeordneten eingebunden werden soll.

Legate und Geschenke, welche dem Armeninstitut zufallen. Vide Armeninstitut, demselben ꝛc.

Lehensherrlichkeit der geistlichen Stifter gehörigen kleinen Lehngüter betreffend.

Hofverordnung vom 25. Novemb. 1786.

Se. Majestät befehlen, daß die zur Lehensherrlichkeit der geistlichen Stifter gehörigen kleinen Lehengüter allodialisiret, und hierüber die Behandlung mit den Lehensvasallen getroffen, sodann aber das aus der Allodialisirung erhaltene Kapital ad fundum publicum angeleget,

get, und der dießfällige Interessenbetrag den betreffenden Stiftern ausgefolget werden solle.

Lemberg der Stadt wird ein Jahrmarkt verwilliget, welcher am Dreykönigstage seinen Anfang nehmen, und durch vier Wochen fürzudauern haben wird.

Hofkanzleidekret vom 6. Novemb. 1786.

Loriet = und Speiksammlung wird jedem Waldeigenthümer frey erlaubt. Vide Speik = und Lorietsammlung ꝛc.

M.

Magistratgericht, wenn selbes wegen übel verwalteter Justiz in den Ersatz der Schaden oder Kösten verfällt wird, wer damal der betreffenden Parthei den Ersatz zu leisten hat.

Per Imperatorem &c. vom 4. Jäner 1787.

Dem Appellazionsgerichte wird auf die in seinem Berichte vom 25. November 1786. vorgelegte Frage bedeutet.

Wenn ein Magistratgericht, oder Gerichtsverwalter wegen übel verwalteter Justiz in den Ersatz der Schaden und Unkösten verfällt wird, dann hat die betreffende Ortsgemeinde, oder Herrschaft, der nämlich die Gerichtsbarkeit zusteht, der betreffenden Parthei den Ersatz zu leisten, und findet wider sie, und derselben Vermögen die Exekuzion allerdings statt, mit Vorbehalt des Regresses wider jene Magistratsglieder, oder Rechtsverwalter, die an der üblen Justizverwaltung Schuld oder Antheil genommen haben.

Sollte übrigens dieser Fall eine landesfürstliche Ortschaft betreffen, wo das Ærarium civicum der Oberaufsicht und Leitung der politischen Stelle unterliegt, so solle zur Vermeidung unnöthiger Exekuzionskosten von der betreffenden Gerichtsgehörde die Anzeige der Landesstelle geschehen, damit die ungesäumte Befriedigung aus den Gemeingütern und Einkünften verschaffet, und der wirksamste Beistand hierunter geleistet werde.

Manufakten und Fabrikaten, oder Kunsterzeugnisse aus den deutschen und gallizischen Erbländern nach Hungarn gehende sind von Bezahlung der bisher üblich gewesenen Consumo dreyßigst Gebühre befreyet.

Hofdekret vom 14. Julius 1786.

Nachdem Se. Majestät zu Beförderung des Handels den allergnädigsten Entschluß zu fassen geruhet haben, daß alle in den deutsch- und gallizischen Erbländern erzeugte Manufakten und Fabrikaten oder Kunsterzeugnisse sowohl, als die einzuführen erlaubten in den deutsch- und gallizischen Erbländern schon pro Consumo verzollten fremden Waaren, wenn solche in hungarische Länder gehen, nicht nur von dem, an den deutschen oder gallizischen Gränzen zu entrichtenden Ausfuhrzolle, sondern auch die erstern, nämlich die deutch- und erbländische oder gallizische Manufakten und Fabrikaten, oder Kunsterzeugnisse so wie in Ansehung der in den deutsch- oder gallizischen Erbländern bereits pro Consumo verzollten Waaren schon angeordnet ist, bei ihrem Eintritte in die hungarischen Länder von Bezahlung der

bisher üblich gewesenen Consumo dreyßigst Gebühre gänzlich frey gelassen werden sollen: so wird diese hereingelangte allerhöchste Verfügung zu jedermanns Wissenschaft hiemit kund gemacht.

Messing und Tomback aus Tyrol hat zollfreye Hereinlassung.

Hofkanzleidekret vom 10. Junius 1786.

Mit solchem ist anher eröffnet worden, daß Se. Majestät das Tyrolische Messing und Tomback einsweilen gegen vorgeschriebene Attestaten des k. k. Bergwerksdirektorats zu Schwaz ganz zollfrey hereinzulassen befunden haben.

Mietgründe, der in Eigenthum verwandelten, hierüber wird die Vorschrift der Maßregeln, welche zu gleichförmiger Einrichtung des Verzeichnisses derselben zu beobachten sind, ertheilet.

J. Oe. Gubernialkurrende v. 13. Jän. 1787.

Gleichwie die allerhöchste Gesinnung dahingehet, daß die jährlich zu beschehen habende Einreichung des Verzeichnisses der in Eigenthum verwandelten Mietgründe in gleichförmigen Eingaben befolgt werde, so werden den betreffenden Dominien in Steyermark und Krain zu solchem Ende nachfolgende Maßregeln vorgeschrieben.

1. Jene Dominien, bei welchen noch Mietgründe vorhanden sind, haben bis Ende des Dezembers jeden Jahres das summarische Verzeichniß der kaufrechtlich gemachten Mietgründe bei drey Reichsthalern Strafe an das Kreisamt einzureichen.

2. Damit man den Fortgang und die Wirksamkeit dieser Verbesserung einsehen könne, haben die Dominien in dem nämlichen

Ver=

Verzeichnisse die zum Beispiele in dem letzt abgewichenen Jahre 1786 annoch bestandene Mietgründe in einer, dann in der andern Rubrik jene, so in dem nämlichen Jahre kaufrechtlich gemacht worden, anzumerken, somit für das 1787te Jahr die annoch im vorhergehenden Jahre verbliebenen Mietgründe in einer, dann in der andern Rubrik die im Jahre 1787 in das Kaufrecht verwandelte auszuweisen, und mit solchem Ausweise jährlich auf gleiche Art fürzugehen.

3. Zu Vermeidung der Schreiberei haben die Dominien in dem jährlichen an das Kreisamt einzureichenden Ausweis die kaufrechtlich gemachten Mietgründe nicht individuel, sondern nur in einem summarischen Betrage dergestalt anzumerken, daß bei jedem Dominium die summarische Anzahl der gewesenen Mietgründe, dann die ebenmäßige summarische Anzahl der kaufrechtlich gemachten Gründe ersehen werden könne.

4. Gleichwie zu Erzielung gleichförmiger Eingaben das beigedruckte Formular zu gebrauchen ist, so sind diese Eingaben schon für das Jahr 1786 nach diesem Muster längstens innerhalb 14 Tagen von der Zeit des Erhalts

an das Kreisamt nachzutragen, künftighin aber mit dieser Einreichung bis Ende Dezembers jeden Jahres insolange fürzugehen, als sich bei einem Dominium annoch Mietgründe vorfinden werden.

5. Gleichwie bei diesem Ausweise weder auf das Landgericht, noch auf das Werbbezirkskommissariat, noch auf die Pfarre der Bedacht zu nehmen ist, so sind diese Ausweise weder noch den Landgerichtern, noch nach den Pfarren, sondern nur insoweit als es den obrigkeitlichen Bezirk eines jeden Dominiums betrifft, von demselben einzureichen.

Tabellarischer Ausweis

Der bei der Herrschaft Ankenstein in Kaufrechte verwandelten Mietgründe.

1. Namen des betreffenden Dominii, welches wegen der Mietgründe den Bericht erstattet.	2. Sum̃arisch. Betrag der annoch bei diesem Dominio seit der letzten Anzeige an das Kreisamt vorfindig gewesenen Mietgründe.		3. Sum̃arisch. Ausweis wieviel von den in der zweyten Rubrik angemerkten Mietgründen in dem gegenwärtigen Jahre, für welches der Bericht erstattet wird, kaufrecht gemacht wurden.	
	Jahr der letzten Anzeige.	Anzahl der damals bestandenen Mietgründen.	Jahr für welches jetzt der Bericht erstattet	Anzahl der im nebenstehenden Jahre in Kaufrechte verwandelten Mietgründe.
Herrschaft Ankenstein .	1785.	160.	1786.	80.

Mietgründe in Kaufgründe zu verwandeln soll mit allem Ernste, jedoch ohne Zwang, und ohne den Ausschlag der neuen Rektifikazion abzuwarten, betrieben werden.

Hofkanzleidekret vom 15. May 1786.

Schon mit dreyen unterm 21. Jäner 1771, 14. August 1772, und 12. Hornung 1774 erflossenen allerhöchsten Verordnungen ist anbefohlen worden, daß

a) Die Mietgründe vermöge der angezogenen ersten Resoluzion nicht sowohl gegen einen Kaufschilling, als gegen eine jährliche Zinsabgabe entweder im Gelde, oder in einer Quota der Erzeugnisse den Unterthanen in das Eigenthum überlassen werden sollen.

b) Daß nach Innhalt der zweyten obgemeldten Hofverordnung zuwider der Natur und Eigenschaft eines freyen Kaufes und Verkaufes sey, den Unterthanen dießfalls einen Zwang aufzulegen; hingegen könne der Grundherr, falls der dermalige Besitzer des Mietgrundes solchen nach einer billigen Schätzung, oder

oder gegen einem jährlichen mäßigen Canonem oder Grundzins in Kauf nicht übernehmen wollte oder könnte, sothanen Mietgrund einem Dritten im Kauf überlassen, jedoch mit Ausnahme der angelobt und verehrten Gründe, als welche einem Dritten vor Erlöschung des Pacti nicht zu übergeben seyen. Uibrigens aber sey der allerhöchste Hof nicht gesinnt, gegen die Herren Stände dießfalls mit Zwange fürzugehen, sondern es stehe denselben frey, ihre eigenthümliche Mietgründe nach einer vorläufigen und billigen Schätzung, oder per licitationem gegen dem dermaligen Besitzer verbleibenden Einstehungsvorrecht, oder mittelst Anschlagung eines jährlichen abzuheischenden Canonis den Unterthanen zu überlassen, und dadurch das gemeinnützige Geschäft der Kaufrechtsmachung der Mietgründe zuvorderst bei unbemittelten Unterthanen am sichersten zu erwecken, daher sich der allerhöchste Hof versehe, daß die Grundherrschaften diesen Weg einzuschlagen von selbst bedacht seyn werden. Das letzte Resolutum

c) endlich enthielte, daß die Verwandlung der Miet- in Kaufrechtsgründe lediglich der freywilligen und von allem Zwange und Bevortheilung entfernten Einverständniß des

Herrn

Herrn und Unterthans zu überlassen sey; jedoch müsse das Verzeichniß der im Kaufrechte verwandelten Gründe alle Jahre von den Behörden abgefodert, und dem höchsten Hofe vorgeleget werden.

Ferners werde gestattet, daß ein Pfarrer, Benefiziat, und Fideikommißinnhaber den für den Mietgrund mit ganz freywilliger Eingeständniß des Unterthans eingehobenen Kaufschilling, im Falle nicht etwa durch ein erhöhendes Kauf-Pretium dem Käufer an der Robat oder andern Dominikalprästazionen ein Nachlaß geschehe, und somit das Beneficium und respective Fideikommißherrschaft in ihren Einkünften zurückgesetzet werde, sich allerdings zueignen könne.

Da nun aber bisher der diesen höchsten Verordnungen gemäße Erfolg der Erwartung nicht entsprochen hat, und Se. Majestät mittelst Hofkanzleidekrets vom 15. May neuerdings anzubefehlen geruhet haben, daß die Verwandlung der Mietgründe in Kaufgründe, und zwar ohne den Ausschlag der neuen Rektifikazion abzuwarten, mit allem Ernste, jedoch ohne Zwang, betrieben werden solle; so wird solche allerhöchste Entschließung hiemit

zu allgemeiner Wissenschaft bekannt gemacht, und allen Dominien und Grundobrigkeiten der Herzogthümer Steyermark und Krain hiemit wiederholt aufgetragen, sich die Erfüllung dieser höchsten Gesinnung sorgsamst angelegen seyn zu lassen, und zu Beförderung dieser nützlichen Veranlassung nach ihren Kräften mitzuwirken.

Militaroffizier, welche bei den Magistraten angestellet werden, haben für ihre Person unter der Zivilgerichtsbarkeit zu stehen.

Hofresoluzion vom 11. August 1786.

Se. Majestät haben festzusetzen befunden, daß die Militaroffizier, welche bei Magistraten angestellet werden, ob sie gleich den Militarkarakter beibehalten, dennoch auch für ihre Person unter der Zivilgerichtsbarkeit zu stehen haben.

Diesem Grundsatze gemäß sey auch das Kriminalverfahren, wenn ein solcher Magistratsbeamte eines Verbrechens beschuldiget wäre, von dem ordentlichen Landgerichte zu be-

behandeln, nur müssen in einem solchen Falle die abgeschlossenen Untersuchungsakten vor Schöpfung des Urtheils dem Appellazionsgerichte zur weiteren Mittheilung an den k. k. Hofkriegsrath übergeben werden, um allenfalls die Entsetzung von dem Militarkarakter vorläufig veranlassen zu können.

Montanistischen und andern Eisenarbeitern, die an aufgehobenen Feyertagen nicht arbeiten, wird die festgesetzte Strafe bekannt gemacht. Vide Eisen- und montanistischen ꝛc.

Monturstücke zu verkaufen, einzutauschen, und zu verhandeln wird verboten.

Hofkanzleidekret vom 23. November 1786.

In Folge des schon mit allerhöchster Verordnung vom 31. März d. J. verbotenen Verkaufs, oder Eintausch- und Verhandlung der Militar-Monturstücke, haben Se. Majestät ferner anzubefehlen geruhet, daß für die Zukunft die zum Verkaufe angebotenen Montursorten in jedem Betretungsfalle zu Verhinderung des Verschleißes und Unterschleifs abzuneh-

nehmen, und solche an das Militare abzugeben seyen.

N.

Nagelschmiedkinder in Krain sind nicht mehr gehalten für die Schulden ihrer Aeltern ohne erhaltene Erbschaft zu haften.

Per Imperatorem &c. den 15. Jäner 1787.

Gleichwie die bei den Eisen- Berg- und Hammerwerken in Oberkrain bestandene Gewohnheit, gemäß welcher die Kinder der Nagelschmiede für die Schulden ihrer Aeltern mit ihrem eigenen Vermögen ohne Rücksicht haften mußten, ob ihnen von ihren Aeltern eine zu Bezahlung der Schulden hinlängliche oder wohl gar keine Erbschaft angefallen sey, durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Folge §. 9. und 10. des ersten Hauptstückes mit 1. Jäner 1787 ohnehin nebst allen übrigen Gewohnheiten kraftlos und unwirksam erkläret worden: so finden Se. k. k. Majestät dennoch zu Vermeidung alles Misverstandes in der Anwen-

dung

dung ihm Appellazionsgerichte die Aufhebung dieser Gewohnheit für die vergangenen Fälle näher dahin zu erklären, daß zwar die Kinder, welche bereits für ihre Aeltern in Rücksicht auf diese Gewohnheit Zahlungen geleistet haben, selbe zurückzufodern nicht berechtiget seyn sollen, von nun an aber kein Kind für seine Aeltern eine von selben bereits kontrahirte, oder künftig zu kontrahirende Schuld zu bezahlen schuldig sey, so weit selben nicht als Erben diese Verbindlichkeit nach den Gesetzen zugeht.

Nothtaufe der Judenkindern wird den Accoucheurs und Hebammen verboten. Vide Taufe und Nothtaufe ꝛc.

Nürnberger Waaren, der auser Handel gesetzten wird zu Wiedereinlagerung vermöge Hofkanzleidekrets vom 20. Dezember 1786 ein Verlängerungstermin bis Ende des Jäners 1787 gesetzet.

Nutznießung des weiblichen Vermögens, diese gebühret auch den Ehemännern nicht, die bis Ende Dezembers 1786, nur einzig aus dem Gesetze, nicht aber aus besondern Verträgen bezogen haben. Vide Pfandrecht das gesetzliche Stillschweigen ꝛc.

O.

Obligationen und Bankozettel auf der reitenden Post, jedoch ohne alle Anzeige, und nur gegen Entrichtung des gewöhnlichen Postporto, wird jedermann zu versenden freygesteller. Vide Bankozettel und ꝛc.

P.

Pässe erhaltene, zum eigenen Gebrauche fremde Waaren einführen zu können, wird verboten andern zu überlassen.

Hofkanzleidekret vom 19. Oktober 1787.

Nachdem die außer Handel gesetzten Waaren zwar auf Pässe, jedoch nur zu eigenem

Ge-

Gebrauche einzuführen erlaubt sind, so geht die allerhöchste Willensmeinung dahin, daß eine zu eigenem Gebrauche auf einen Erlaubnißpaß eingeführte außer Handel gesetzte Waare, wenn solche bei jemanden andern, als demjenigen, der dazu die Einfuhrbefugniß erhalten hat, betreten, und von demselben erkauft worden zu seyn bewiesen werden sollte, als eine unlegitimirte verbotene Waare angesehen, und behandelt werden soll.

Papier, vom ausländischen, wird die Zollgebühre festgesetzet.

Hofkanzleidekret vom 4. Septemb. 1786.

Se. Majestät haben zu entschließen geruhet, daß, um die bei der Ansage, Beschau- und Verzollung der ausländischen Papiergattungen sich bisher ergebenden Anstände zu beseitigen, die in der allgemeinen Tariff ausgesetzte 14 Rubriken in 5 zusammen gezogen, und davon die Zollgebühre vom 1ten November des laufenden Jahres anzufangen, nachfolgendermaßen abgenommen werden soll; nämlich

	Einfuhre — Ausfuhre Zoll von jedem Riß
vom feinen und minder feinen Post = und Schreibpapier, dann vom feinen minderfeinen, und gemeinen Regalpapier ohne Unterschied zwischen dem Grade der Feine, oder der fremden Länder, woher es kömmt . . .	2 fl. — 2 kr.
Vom mit Metall oder Farben gedruckten, oder sogenannten türkischen Papiere	1 fl. 10 kr. — 1 ½ kr.
Vom Kanzlei= und Konzeptpapiere	20 kr. — ⅖ kr.
Vom blauen und andern Pack= und Seidenpapiere	30 kr. — 1 kr.
Vom Flüß= Schränz= und Druckpapiere	5 kr. — ¼ kr.

Pa=

Patental- und zirkularverordnungsnachträgliche Verfügungen, welche durch die Werbbezirkskommissarien kund zu machen sind.

J. Oe. Gubernialkurrende vom 30. Sept. 1786.

Vermöge des 9ten Absatzes der unterm 12. Julius letzthin im Betreffe der künftigen Publikationsart der k. k. Patental- und Zirkularverordnungen kund gemachten Kurrende ist zwar anbefohlen worden, in dem an ein Kreisamt zurückgehenden Botenregister specifice anzumerken, sowohl was der Werbbezirkskommissär selbst einschicke, als auch welche Einlagen von den in seinem Werbbezirke befindlichen kleineren Jurisdizenten, Magistraten, und geistlichen Obrigkeiten an das Werbbezirkskommissariat eingeschickt, und von diesem letztern sohin an das Kreisamt einbegleitet worden. Um nun den Werbbezirken die Uibersehung der vorhandenen oder allenfalls abgängigen Stücke zu erleichtern, so wolle man erst besagten 9ten Absatz anmit dahin erläutern, daß jeder Werbbezirkskommissär sowohl seine eigene, als auch die von den in seinem Werb-

bezirke befindlichen Jurisdizenten, Magistraten, und geistlichen Obrigkeiten mittelst des kreisämtlichen Botenregisters an das Kreisamt einschickende Einlagen nicht in dem kreisämtlichen Botenregister, sondern in einem besondern Verzeichnisse spezifiziren, diese Spezifikazion sodann samt den Einlagen in einem Umschlage zusammen packen, auf dem Umschlage aber in der Höhe, nicht nur allein den Namen des aufgebenden Werbbezirkskommissariats und diejenige Zahl, die selbes in dem kreisämtlichen Botenregister Rub. 1. führet, sondern auch den Namen des Kreisamtes mit den Worten: **Von dem Werbbezirkskommissariat N. N. Nro. — an das N. N. Kreisamt**, bemerken, und solchen Faszikel sohin nicht nur allein verschlossener in dem Karnier legen, sondern selben auch in der 6. Rubrik des kreisämtlichen Botenregisters solcher Gestalten anmerken solle, daß, wenn er vermöge der 5. Rubrik von den vorigen Werbbezirkskommissariaten zum Beispiele, nur zwey Stücke oder Faszikeln erhält, und von Seiten seines Werbbezirkskommissariats nicht mehr als ein Stück per involucrum aufgiebt, auch in der 6. Rubrik nicht mehr als 3 Stücke als aufgegeben, angemerkt werden dürfen. Sollte aber ein Werbbezirkskommissär von

Seiten seines Werbbezirks nichts an das Kreisamt abzuschicken haben, so hat selber zwar die von den vorigen Werbbezirkskommissariaten empfangene, und somit in der 5ten Rubrik des zuruckgehenden kreisämtlichen Botenregisters aufgefuhrte Anzahl der Stücke, auch in der 6. Rubrik als weiters befördernde anzusetzen, zugleich aber auch die in der 6. Rubrik die Worte anzumerken: Von diesem Werbbezirkskommissariat wird nichts eingeschickt. Sollte endlich ein oder anderer Werbbezirkskommissär bei Skontrirung der in dem Karnier erhaltenen Faszikeln mit dem kreisämtlichen Botenregister bemerken, daß ein von einem vorigen Werbbezirkskommissariat in der 6. Rubrik als aufgegeben angemerktes Stück abgängig sey, so hat selber in der 5. Rubrik des kreisämtlichen Botenregisters zwar nur die Zahl der wirklich erhaltenen Stücke oder Faszikeln auszuwerfen, jedoch in eben dieser Rubrik die Anmerkung des Abgangs mit dem beizufügen: Das von dem Werbbezirkskommissariat N. N. — aufgegebene Stück oder Faszikel ist abgängig.

Pensionen jener Beamten, wie mit selben vorzugehen ist, welche aus Unvermögenheit mühsamen Aemtern länger vorzustehen in minder beschwerliche und mit geringerm Gehalte begleitete Dienste eintreten.

Hofkanzleidekret vom 6. April 1787.

Se. Majestät haben in Erfahrung gebracht, daß öfters Beamten, die durch Krankheiten oder andere entkräftende Umstände zur Begleitung eines öffentlichen Dienstes unfähig gemacht, und daher mit einer Pension versehen worden, doch nach der Hand so viele Kräften erlangen, um wieder einem minder beschwerlichen Dienste vorstehen zu können, sie aber gemeiniglich nur von darum die Annahme eines solchen Dienstes abzulehnen suchen, weil entweder mit selben keine Pensionsfähigkeit verbunden ist, oder wenn auch solcher einen Anspruch auf die Pension giebt, die von der neuen Besoldung ausfallende Pension doch immer mit jener, die er wirklich genießt, in einem allzugeringen Verhältnisse steht.

Allerhöchst dieselben bestimmen demnach von nun an zur allgemeinen Vorschrift, daß jenen pensionirten Beamten, welchen während ihres Pensionstandes eine anderweite landesfürstliche oder städtische Bedienstung zu Theile wird, zwar für die Zeit ihres neuen begleitenden Amtes die Pension ad Ærarium eingezogen, diese aber ihnen wieder in jenem Falle zu Theil wird, wenn sie auch nach dieser neuen Dienstleistung wieder dienstunfähig werden, und sie entweder in Ansehung dieses neuen Amtes gar keine oder nur eine geringere Pension, als sie ehemals genossen, zu erwarten haben würden.

Pettau die Legstadt und Einbruchsstazion wird zu einer Hauptlegstadt erhoben.

Hofdekret vom 22. May 1786.

Pfandrecht das gesetzliche, außer des alleinigen Punkts des Heurathguts, hat wie bisher zu verbleiben. Vide Einstandrecht.

Pfand=

Pfandrecht, das gesetzliche Stillschweigen, wenn selbes aufgehoben.

Hofresoluzion vom 5. März 1787.

Vermöge dieser ward über die gemachte Anfrage bedeutet.

Erstens: Das gesetzliche Pfandrecht, so den weiblichen Parapheralsprüchen gegen den Ehemann eigen gewesen, sey durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgehoben, wohl aber sey das gesetzliche Stillschweigen Pfandrecht, so dem Weibe an dem Vermögen des Mannes in Rücksicht des Heurathguts in verschiedenen Ländern eigen gewesen, auch in denjenigen Fällen aufgehoben, wo die Foderung des Heurathguts vor dem 1. Jäner 1787 entstanden ist, doch stehe dem Weibe von nun an bevor, sich die Versicherung in Folge §. 70, Kap. 3. zu verschaffen.

Zweytens: Was das Gesetz wegen Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten ordnet, hat vom 1. Jäner 1787 auch in Rücksicht der wirklich bestehenden Ehen Anwendung.

Drit-

Drittens: Auch jenen Ehemännern, die bis Ende Dezember 1786 die Nutznießung des weiblichen Vermögens nicht aus besondern Verträgen, sondern einzig aus dem Gesetze bezogen haben, gebühret diese Nutznießung nicht weiters.

Pferdzuchtprämienaustheilung, im Betreffe derselben wird die weitere höchste Verfügung getroffen.

Hofkanzleidekret vom 22. Jäner 1787.

Se. Majestät haben, um bei dem Konkurse der zur Vertheilung hier Landes nach der höchsten Entschließung vom 31. August 1786 bewilligten Pferdzuchtsprämien mehreren einen Antheil zu lassen, allergnädigst zu Entschließen geruhet, daß in jenem Falle, wenn die Anzahl der schönsten zur Ertheilung der Prämien in einem jeden Lande geeigneten Hengste unter Bürger und Bauern jährlich nicht vorgefunden werden möchte, die erübrigenden Prämien auch unter den Güterbesitzern des minderreichen Adels, und den Honorazioren, wenn sie bei dem Konkurse die selbst geziegelten schönsten Hengste vorschriftmäßig vorführen, vertheilet wer-

werden dürften, folglich, daß von Erhaltung der Prämien Niemand, als der reiche Adel, und derjenige, der selbst förmliche Stuttereien hält, ausgeschlossen, doch aber immer die Bauern und Bürger vorzüglich damit bedacht werden sollen.

Ferners werden auch die viel versprechenden zwei ein halbjährigen Hengste, welche der Eigenthümer nicht behalten kann, gleich den dreyjährigen eingekauft werden.

Pflichttheil, im Betreffe der aus den aufgehobenen Klöstern tretenden Ordensgeistlichen und Klosterfrauen, wird bestimmet.

Hofkanzleidekret vom 14. Dezemb. 1786.

Mit diesem ist die allerhöchste Verordnung kund zu machen anbefohlen worden, daß den Ordensgeistlichen, welche in den Weltpriesterstand übertreten, wie auch den Nonnen der aufgehobenen Klöster in Ansehung des Pflichttheiles gleiche Rechte mit den übrigen Kindern gebühren. Jedoch sey diese Anordnung nur auf künftige Fälle zu verstehen, nicht aber auch

auf

auf die verflossenen zu erstrecken, da nämlich der Erblasser zu der Zeit gestorben, da sein Kind mit den Klostergelübden noch gebunden gewesen.

Pflichttheil, in Ansehung dessen sind die Töchter den Söhnen gleich.

Hofverordnung vom 27 Dezemb. 1786.

Um den Zweifeln vorzukommen, welche in Ansehung der den Töchtern gegen die letztwillige Anordnung zukommenden Rechte erhoben werden dürften; wird hiemit die Erklärung bekannt gemacht.

Daß, da nach dem neuen Gesetze zwischen den Töchtern und Söhnen in der gesetzlichen Erbfolge ferner kein Unterschied unterwaltet, die Töchter auch in dem Falle der Erbfolge aus letztwilliger Anordnung in Ansehung des Pflichttheils, so wie dieser nach den in jeder Provinz bestehenden Gesetzen ausgemessen ist, aller Gerechtsame theilhaftig seyn sollen, welche für die Söhne ausgemessen sind.

Piaristen sollen die Interessen von den Stiftungskapitalien der aufgehobenen Stifter und Klöster einsweil zu genießen haben.

Hofdekret vom 28. März 1787.

Se. Majestät haben zu entschließen geruhet, daß, da die Priester der frommen Schulen der böhmischen Provinz schlecht fundiret sind, und sich durch das Schulwesen um den Staat und den Nächsten verdient machen, die a retro noch unpersolvirten Stiftmessen von den in gesammten k. k. Erbländern, mit Ausnahme Niederösterreich, welche den Priestern der österreichischen Provinz zugetheilet werden, aufgehobenen Stiftern, und Klöstern, bis nicht solche den neu errichteten Kurazien in partem Dotationis zugerechnet werden, den P. P. Piaristen der böhmischen Provinz zu ihrer besseren Subsistenz zugedenkt werden sollen.

Polizeianstalten, neue, werden in den dreyen J. Oe. Provinzen veranstaltet.

J. Oe. Gubernialkurrende vom 31. März 1787.

Nachdem Se. k. k. Majestät den allergnädigsten Entschluß gefaßt haben, daß die Polizeianstalten in Allerhöchstderselben ganzen Monarchie gleichförmig und nach dem Muster der Residenzstadt Wien eingeführt werden sollen, und in dieser Absicht auch hier zu Graz, als der Hauptstadt der drey vereinigten J. Oe. Provinzen, einen dem Landeschef allein unterstehenden dirigirenden Polizeikommissär, in der Person des vormaligen Kreiskommissärs, Hrn. Karl von Haibe, mit dem erfoderlichen Amtspersonale und Sicherheitswache angestellt haben, deren Obliegenheit ist, ohne andern von ihrer Aktivität etwas zu benehmen, sondern vielmehr denselben in Vollstreckung ihres Amtes Assistenz zu leisten, darauf wachbar zu seyn, damit Unglücksfälle abgewendet, oder doch deren üble Folgen nach Möglichkeit gemäßiget, die Normalgesetze befolget, das Leben und die Habschaft der Einwohner geschützet, öffentliche Aergernisse gehoben, das Bet-

teln und der damit verknüpfte Müssiggang abgesteliet, und überhaupt alles, was der öffentlichen Sicherheit, und dem allgemeinen Wohlstande hinderlich oder gefährlich seyn mag, zeitlich entdeckt, und aus dem Wege geschafft, folglich sowohl hier bei der Hauptstadt, als aller Orten auf dem Lande die vorgeschriebene Polizeiordnung beobachtet werde; zu welchem Ende die Stadt- Markt- und beträchtlichere Dorfrichter der vereinigten J. Oe. Provinzen durch besondere Dekrete mit der hierortigen Polizei, und auch die Polizeidirektionen der ganzen Monarchie unter sich selbst zu besserer Erreichung des gemeinschaftlichen Endzweckes in Verbindung gesetzet worden sind.

Als wird diese wohlthätige Veranstaltung dem ganzen Publikum der drey vereinigten Länder Steyermark, Kärnten und Krain kund gemacht, und dabei verordnet, daß

1mo. Alle Hauseigenthümer, oder ihre bestellten Hausverwalter, Sequester, Wirthe, Gastgeber und andere Partheien ohne Ausnahme eines Standes, welche in dem Umfange der Hauptstadt Graz inner den Linien und in ihren Vorstädten ganze Wohnungen oder einzelne Zimmer oder Schlafkammern auf Tage,

ge, Wochen, Monate oder Jahre in Bestand oder Afterbestand verlassen, oder sonst Bettgeher halten, nicht nur jede dießfällige Veränderung, gleich am Tage, wann die neue Parthei einzieht, oder doch längstens den andern Tag Früh bis 9 Uhr, sondern auch in eben diesem Zeitpunkte, jede von auswärts hieher kommende Person, wenn selbe auch nur eine einzige Nacht da verbleiben würde nach der sub A anschließigen Formulartabelle, dem kais. kön. Polizeiamte jedesmal so gewiß anzeigen sollen, als im Widrigen für jede gar nicht oder zu spät angezeigte Person, eine Strafe von 2 Reichsthalern unnachsichtlich eingebracht, auch wider die darinn öfters fahrlässig Befundene, oder wenn sonst beschwerende Umstände unterwalten, mit noch schärferer Geld- oder Leibesstrafe fürgegangen werden wird, von welcher Geldstrafe dem Denunzianten mit Verschweigung seines Namens, jedesmal die Hälfte zukommen soll.

2do. Hat man zu Erleichterung derjenigen, welche diese Anzeige machen müssen, die Einleitung getroffen, daß sie die gedruckten Formularien hiezu in dem Polizeiamte, welches dermal in der Raubergasse, Haus Nro. 310 im 2ten Stocke bestehet, alle Tage unentgelt-

geltlich erhalten können, worinn sie nur die schon angemerkten Rubriken jedoch deutlich und lesbar auszufüllen haben. Und gleichwie

3tio. Keinem Juden der Aufenthalt allhier ohne authentischen Paß gestattet werden darf, so soll bei Vermeidung der oben §. 1. bereits bestimmten Strafe, auch kein Jud, welcher sich nicht mit der von dem kais. kön. Polizeiamte ausgefertigten Aufenthaltspolette ausweisen kann, irgendwo in der Stadt oder in den Vorstädten allhier über Nacht beherberget, noch demselben der Unterstand durch mehrere Tage, als welche in der Aufenthaltspolette bestimmt sind, gegeben werden.

4to. Haben diejenigen, wo die Juden ihre Wohnungen allhier nehmen, für selbe jedesmal einen besondern Anzeigszettel nach dem obbemeldten Formulare an das Polizeiamt einzureichen, wohingegen andere Religionsverwandte, ohne Ausnahme, in einem Zettel zusammen eingeschrieben werden mögen. Damit aber

5to. Die Polizei gleich itzt die zweckmäßige Kenntniß der inner den Linien der Hauptstadt Graz und ihrer Vorstädte befindlichen

Be-

Bestandverlassern, Bestandnehmern, oder Inwohnersleute erlangen, und dadurch eine Art von Kontrolle für die künftigen Anzeigen erhalten möge, so soll jeder Bestand- und Afterbestandverlasser seine dermalige Zinspartheien nach dem mehrerwähnten gedruckten Anzeigsformulare A dem kais. kön. Polizeiamte bis 15. Julius namhaft machen, von diesem Termin aber die Anzeigen, so wie die Wohnungsveränderungen vorfallen, oder auswärtige hier neu ankommen, fort und fort einreichen.

610. Haben die kais. kön. Kreisämter, die sämmtlichen Magistrate der in ihren Kreisen befindlichen Städte und Märkte, nur die Hauptstadt Graz, wo das Polizeiamt selbst besteht, ausgenommen, ernstlich anzuweisen, und darob zu seyn, daß auch dort die dahinkommenden in- und ausländische fremden, reisenden oder auf längere Zeit daselbst Wohnung nehmenden Personen dem Stadt- oder Marktrichter gleich nach ihrer Ankunft von Zeit zu Zeit angezeiget und darüber ein eigenes Protokoll geführet werde, damit wenn etwa demselben Steckbriefe zukommen, er einerseits aus diesem Protokolle erheben könne, ob sich die beschriebene Person im Orte befinde, oder be-

funden habe, anderseits aber im Stande seyn möge, wenn von Seiten der Polizei durch Briefe oder durch einen eigens abgeordneten Kommissär wegen einer Person Nachfrage geschähe, hierüber auf der Stelle die nöthige Auskunft zu ertheilen.

7mo. Wird sämtlichen Stadt- und Landgerichten in den vereinigten J. O. dreyen Provinzen Steyermark, Kärnten und Krain durch die Behörden aufgetragen, daß selbe die Personsbeschreibungen der flüchtig gewordenen Uibelthäter, und der zu ihrer Auskundschaftung dienenden Umstände, unter der Uiberschrift: An das kais. kön. J. Oe. Landesgubernium zu Handen des Polizeiamts in Graz, Fall für Fall unverzüglich einschicken sollen, um selbe nicht nur weiters an die übrigen Polizeidirektionen gelangen zu lassen, sondern auch um die Habhaftwerdung derlei staatsgefährlicher Leute und der etwa entwendeten Effekten sich mit vereinigten Kräften bestreben zu können, wobei sich jedoch von selbst verstehet, daß es dadurch von Nachsendung der Steckbriefe und andern bisherigen Vorkehrungen keineswegs abkomme.

8vo. Wird die hiesige kais. kön. Oberpostamtsverwaltung die Einleitung zu treffen haben, die Land- und Lehenkutscher aber, wie auch die übrigen mit dem leichten Fuhrwerke über Land sich abgebenden Partheien bei Vermeidung der §. 1. bestimmten Strafe ernstlich angewiesen, die von hier weiters befördernde Personen (worunter aber bekannte, nur spazirenfahrende Personen nicht zu verstehen sind) nach dem sub B anschlüssigen Formulare jedesmal am Tage der Abreise, oder doch gewiß längstens den andern Tag früh bis 9 Uhr dem kais. kön. Polizeiamte allhier anzuzeigen. Diese Anzeige zu erleichtern, können die gedruckten Exemplarien dazu ebenfalls in dem Polizeiamte unentgeldlich erhoben werden.

9no. Die Kaffesieder, Bierbräuer, Wirthe und Gastgeber, welche hier zu Graz ihre Kaffe- Gast- und Schenkstuben über die allgemein erlaubte Zeit mit oder ohne Musik offen halten wollen, müssen künftighin die Erlaubniß hiezu bei dem kais. kön. Polizeiamte ansuchen, und sodann den dort erhaltenen Lizenzzettel von der Zuchthauskasseverwaltung, gegen Erlag des bisher gewöhnlich gewesenen Zuchthausbeitrages sogewiß jedesmal unterschreiben lassen, als im Widrigen auf einen

von selber nicht unterschriebenen Lizenzzettel keine Rücksicht genommen, sondern von Seiten der Polizei mit der nämlichen Strafe, gleich als ob gar kein Lizenzzettel abgefodert worden wäre, fürgegangen werden würde. Ein gleiches haben auch

10mo. Jene Wirthe und andere Privaten, welche allhier zur Faschingszeit, oder sonst öffentliche Baalfeste gegen Bezahlung geben wollen, auf die nämliche Art, wie oben im §. 9. verordnet worden, zu beobachten, und sich um derlei Erlaubnißzettel wenigstens einen Tag vorher bei dem Polizeiamte zu melden.

11mo. Wird den Handelsleuten und Krämern wiederholt eingebunden, an Sonn- und gebotenen Feyertagen sich des öffentlichen und heimlichen Verkaufes ihrer Waaren so gewiß zu enthalten, als im Widrigen die Uibertreter in das k. k. Polizeiamt einberufen, und nach Befund werden bestrafet werden.

12mo. Die Untersuchung und Bestrafung jener Kaffeesieder, Wirthe und Gastgeber, welche allhier ohne Erlaubniß über die bestimmte Zeit Gäste halten, ist der Polizei eingeräumt: und gleichwie schlüßlich

13tio.

13tio. Die auf allerhöchsten Befehl hier in Graz so wie zu Wien blau und gelb montirte Polizeiwachmannschaft durch ihr Regulament angewiesen worden, sich sowohl in als außer ihren Dienstverrichtungen gegen Jedermann mit Bescheidenheit und Wohlstand zu betragen, als versieht man sich auch von dem gesammten Publikum ohne Unterschied des Standes, daß selbes diese Wache geziemend respektiren, derselben in ihren Dienstgeschäften vielmehr beförderlich als hinderlich seyn, am allerwenigsten aber sich dieser Wache im Polizeidienste widersetzen, oder an selber sich vergreifen werde, massen eine derlei Beschimpfung oder Widersetzlichkeit eben so, als wenn selbe an einer andern k. k. Militarwache verübt worden wäre, schwerest bestrafet werden würde.

Polizeigeschäft zu Graz wird an den dortigen Stadtmagistrat übertragen.

J. Oe. Gubernialkurrende vom 7. April 1787.

Da Se. k. k. ap. Majestät die Polizeigeschäfte in allen Hauptstädten, wo Direkzionen

nen sind, folglich auch bei der Hauptstadt Graz an den dortigen Stadtmagistrat unter der Oberaufsicht der J. Oe. Polizeidirekzion zu übertragen allergnädigst anbefohlen haben:

So wird solches zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhange bekannt gemacht, daß vom 1. May nächsthin anfangend

1. Die in der Kurrende vom 31. May 1786 vorgeschriebenen Anzeigszettel der Einwohner und Fremden, desgleichen

2. Die Passagerslisten unmittelbar bei dem hiesigen Stadtmagistrat eingereichet, auch

3. Eben bei dem magistratl. Polizeiamte die Musik- und andere in obiger Kurrende bemerkten Lizenzen, nicht minder

4. Die Aufenthaltspolleten für Juden daselbst angesuchet, und

5. Die Kaffeesieder und Gastgeber, welche über die erlaubte Zeit ihre Schankstuben offen halten, die Bestandverlasser, oder Wirthe, welche die übernachtenden Personen nicht anzeigen, die Kaufleute und Krämer, welche

an

an gebotenen Feyertagen wider das Verbot heimlich oder öffentlich Waaren verkaufen, oder wer in andere Wege die Polizeiordnungen überschreitet, bei dem Stadtmagistrat darüber zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen. Wie dann auch

6. Das ganze Polizeiwachekorps vom 1. May unmittelbar dem hiesigen Stadtmagistat, doch dergestalt unterstehen wird, daß sowohl der Magistrat, als die Wache in allem, was den Polizeidienst betrifft, der Direkzion Assistenz und Gehorsam schuldig sind.

Prämienvertheilung für die fünf schönsten in Steyermark und Kärnten von den kais. Beschellern im Lande erzeugte Hengste, wird auf das Jahr 1787 kund gemacht. Vide Hengste, für die 2c.

Prime bestimmte von 30 kr. auf die Ausfuhre für jeden Zentner gesponnener deutsch-erbländischen und hungarischen Schaafwolle wird aufgehoben.

Hofkanzleidekret vom 16. Novemb. 1786.

Seine Majestät haben die bisher bestimmte Prime von 30 kr. auf die Ausfuhre für jeden Zentner gesponnener deutsch-erbländischen und hungarischen Schaafwolle wieder aufzuheben, dagegen jene auf die daraus erzeugten Manufakten bewilligte Prime von zween Gulden für den Zentner vom 1. November laufenden Jahres angerechnet noch durch zwey Jahre fortsetzen zu lassen allergnädigst beschlossen.

Prioren derjenigen Stifter, bei welchen Abbés Commendataires angestellt sind, erhalten wegen mehrerer Beschwerlichkeit 200 fl. jährlich zu ihrer Belohnung aus dem Stiftsvermögen.

Hofdekret vom 12. Hornung 1787.

In Erwägung der Beschwerlichkeiten, welche den Prioren derjenigen Stifter, bei welchen

chen Abbés Commendataires angestellt sind, durch die auf sie übertragene gänzliche Leitung der Stiftsgemeinde zugewachsen sind, haben Se. Majestät allergnädigst bewilliget, daß diese Prioren zu ihrer Belohnung jährlich 200 fl. von dem Kommendatärabte des Stifts aus dem Stiftsvermögen ausgefolgt werden.

Privatpatronats = Dominien haben in Ansehung der Kirchen = oder Pfarrgebäude das nämliche Recht, welches das Patronat des Religionsfonds über selbe hat.

Hofdekret vom 14. Februar 1787.

Da niemal die Absicht war, dem Patronat des Religionsfonds ein mehreres Recht, als jedem andern Privat = Patrono zuzuwenden, so genehmigt man ganz dessen ordnungsmäßigen Antrag vom 18. Jäner d. J., daß, wenn die Kirche hinlänglich dotirt, alle Stiftungen und nöthige Auslagen bedecket, und die Kapitalien gesichert sind, der Uiberfluß des Kirchenvermögen die Privatdominien, die sich zum Uibernahm des Patronatrechts einer neuen Pfarre und Kurazie erklären, verhältnißmäßig

eben

eben so, wie es dermal von Seite des Religionsfonds geschieht, und auch sonst bei Pfarrgebäuden bisher immer beobachtet worden, hiezu verwenden könne, jedoch hätte selbe die jährlichen Bauerfodernissen jederzeit specifice anzuzeigen, das Kirchenvermögen auszuweisen, die Vogtobrigkeiten aber, welche bei ihren Rechten zu belassen sind, die Kirchenrechnungen, mit welchen der Patronus keinen Einfluß hat, wie bisher, also auch künftighin zu legen, und wenn der Patronus etwas von den Kirchengeldern herzunehmen anträgt, sich dießfalls mit dem Vogtherrn vorläufig einzuverstehen, auch sey von Seite der Kreisämter die Obsorge zu tragen, daß die Gebäude dauerhaft hergestellet, und mit solchen nicht eine zu lange Zeit verzögert werde.

Prügel von Hunderten soll das Ausmaß eines ausgefallenen Kriminalurtheils für anwendbar anzunehmen seyn.

Hofresoluzion vom 4. August 1786.

Se. Majestät haben auf die von dem N. Oe. Appellazionsgerichte gestellte Anfrage, wie sich bei Vollstreckung eines auf eine bestimmte Anzahl

zahl Schläge ausgefallenen Kriminalurtheils zu verhalten sey, wenn der Verbrecher in nächster Gefahr des Todes wäre, zu erklären befunden:

Da die Erfahrung zeige, daß hundert Prügel einen Mann vom starken körperlichen Baue nicht tödten, so sey das Ausmaß von hundert Prügeln für anwendbar anzunehmen, nur sey in dem Falle, wo ein zu einer solchen Strafe verurtheilter Verbrecher während der Exekuzion ohnmächtig werden sollte, mit der Strafe so lang einzuhalten, bis er sich wieder erholet habe, oder auch nach Umständen die Vollziehung derselben auf einen oder andern Tag zu verschieben.

Publikazion der landesfürstlichen Generalien an die Geistlichkeit.

Hofentschließung vom 13. März 1787.

In Verfolg der unterm 31. Jäner dieß Jahrs erlassene Verordnung, daß zu Vermeidung der vielen Kopirungen der landesfürstlichen Generalien in Publico ecclesiasticis unmittelbar den sammentlichen Dekanen zur weiteren Be-

förderung an die unterstehende Geistlichkeit die erfoderlichen Exemplarien mittelst der gewöhnlichen Kurrende der Kreisämter zugesendet werden sollen, ist diesem Gubernio erinnert worden, daß vermöge erfolgter höchster Entschließung der Kuratgeistlichkeit nur jene gedruckte Zirkularien, die sie zur Ausübung ihres Seelsorgeramtes unumgänglich nöthig haben, unentgeldlich mitzutheilen seyen; andere Gesetze und Verordnungen aber, die nicht unmittelbar in ihr Amtsfach einschlagen, hätten sich dieselben so, wie jeder andere Staatsbürger und Unterthan selbst beizuschaffen.

Uibrigens sey gedachte Kuratgeistlichkeit durch die Behörde anzuweisen, daß sie die erhaltenen gedruckte und schriftliche Verordnungen zusammenheften, und dergestalten zu verwahren habe, daß diese dem Nachfolgenden Seelsorger wieder übergeben werden können, auf dessen genaueste Befolgung die betreffende Dekanen bei der Visitazion und Installirung der Seelsorger unter eigener Vertretung den sorgsamen Bedacht zu nehmen haben würden.

Q.

Quittungen und Urkunden, so von den Vorstehern der Stiftungs- Religions- oder Studienfonds ausgestellt werden, und darauf Bezug haben, sind stempelfrey.

Hofkanzleidekret vom 7. Dezember 1786.

Se. Majestät haben allergnädigst erkläret, daß unter den öffentlichen Fonds, an welche die auszustellenden Interessenquittungen vermöge des allerhöchsten Stempelpatents im 23. Absatze vom Stempel befreyet sind, auch die Fonds der Stiftungen, der Religion, und der Studien verstanden seyn, weil das demselben gewidmete Vermögen ein Theil der öffentlichen Staatsverwaltung unterliegenden Staatsvermögens selbst ist, mithin, daß jene Urkunden keinen Stempel bedarfen, welche die Administratoren oder Vorsteher des den milden Stiftungen, der Religion, oder den Studien überhaupt gewidmeten Vermögens ausstellen, und also auch nicht die Quittungen, welche sie für die Kapitalien ausfertigen, die von den Schuld-

nern dieser Fonds, das ist: der aufgehobenen Stifter und Klöster, oder der milden Stiftungen zurückgezahlet werden, dahingegen gleichwie die Realitäten oder Güter, welchen diesen nämlichen Fonds gehören, in sich selbst nur Privat sind, also die Verwalter, oder Beamten solcher geistlichen Stiftungs- oder Studiengüter in allen Fällen eben sowohl, wie andere sich des Stempels gebrauchen müssen.

R.

Rathsprotokollist bei einer Justizstelle anzustellender soll das Studium juris mit gutem Fortgange hinterlegt haben.

Hofresoluzion vom 15. Jäner 1787.

Da Sr. k. k. ap. Majestät höchster Wille dahingeht, daß für die gute Besetzung des im Justizfache wichtig- und beschwerlichen Dienstes eines Rathsprotokollisten gesorget, und der Dienst nicht als eine Art von Vorrückung vergeben werde, so befehlen Höchstdieselben, daß bei keiner Justizstelle ein anderes Subjekt als Rathsprotokollist angestellet werden solle, welches

ches sich nicht über das wenigstens auf einem Lycæo mit gutem Fortgange zurückgelegte Studium juris auszuweisen vermag.

Rauchfänge, wie selbe in Krain zu bauen sind.

J. Oe. Gubernialkurrende vom 18. Dez. 1786.

Bei gemachter Beobachtung, daß die Bauart der Rauchfänge in dem Lande Krain sehr unschicksam ist, und die Hauseinwohner der Städte und Märkte wegen nicht genugsamer Erhöhung derselben öfterer Feuersgefahr ausgesetzt werden, wird hiemit verordnet, und den Magistraten, Polizeivorstehern, wie auch den Bau- und Mauermeistern in Krain ernstgemessenst anbefohlen, darauf wachsam zu seyn, daß sowohl bei neu aufzuführenden Gebäuden, als auch bei schon bestehenden, und besonders bei Herstellung alter Häuser und anderer Gebäude die Rauchfänge über den Dachstuhl in gehöriger Höhe hinausragend erbauet, die niedrigen und kaum den Dachstuhl erreichenden aber nicht weiters geduldet werden möge.

Rauch= in Schnupftabak zu zerreiben wird, wie vormals, streng verboten.

Hofverordnung vom 27. April 1785.

Auf der k. k. Tabakdirektion Seiner Majestät selbst gemachte Vorstellung wegen des Verbots den Militarrauchtabak zum Schnupfen zu zerreiben, haben Allerhöchstdieselbe gnädigst entschlossen, daß diese Zerreibung oder andere Verwandlung des Rauch= in Schnupftabaks, wie vormalen für strengest verboten gehalten; in Ansehung aber des Partikularfalles eines Prager Invalidens für itzo bei dem geschehenen Nachlasse der Strafe bewenden gelassen werden solle.

Raupentilgung, und Abraupung der Obstbäume, wie sich dabei zu benehmen sey. Vide Abraupung der Obstbäume rc. rc.

Rechtsfreunde, wenn im Gerichtsorte einige bestehen, sind die Schriften von einen zu dem Gerichtsstande berechtigten zu unterfertigen.

Hofresoluzion vom 15. Jäner 1787.

Se. k. k. apostol. Majestät haben über das Höchstderselben vorgelegte Geschäft der im verflossenen Jahre vorgewesenen Untersuchungskommission dieses Inner- und Oberösterreichischen Appellazionsgerichts, unter andern zu befehlen befunden, künftig auch in Rücksicht, der in einen Streit verflochtenen landesfürstlichen Ortschaften die Regel des §. 14. allgemeinen Gerichtsordnung zu beobachten, daß nämlich da, wo im Gerichtsorte einige Rechtsfreunde bestehen, die Schriften von einem zu dem Gerichtsstande berechtigten Rechtsfreunde unterfertiget seyen.

Richter, wider jenen, welcher zu Gunsten der Parthei ein Urtheil gefällt, und dieses Urtheil durch den Oberrichter nichtig erkläret worden ist, gebühret nicht allein, sondern auch wider die Parthei nur der Rekurs an die oberste Justizstelle.

Hofresoluzion vom 15. Jäner 1787.

Se. Majestät haben über das Höchstdenselben vorgelegte Geschäft der im verflossenen Jahre vorgenommenen Untersuchungskommission dieses I. und O. Oe. Appellazionsgerichts die Weisung zu geben geruhet, daß gegen die Verordnung dieses Appellazionsgerichts, wodurch das Urtheil des alten untern Richters nichtig erkläret wird, nicht nur der Richter, sondern auch die Parthei, zu deren Gunsten das nichtig erklärte Urtheil ergangen ist, sich beschweren können, allein es stehe im solchen Falle keinerdings der Revisionszug, sondern nur der Rekurs an die oberste Justizstelle offen.

Roßhaareinfuhrzoll, vom fremden wird herabgesetzet.

Hofkanzleidekret vom 23. Novemb. 1786.

Da in dem Herzogthume Krain der Handel mit im Lande verfertigten Sieben einen beträchtlichen Industriezweig ausmacht, mit welchen das Landvolk sich beschäftiget, und der einen nicht gleichgültigen Ausfuhrsgegenstand abgiebt, so haben Se. Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß zu Beförderung dieses Handels der Einfuhrzoll auf das Roßhaar von einem Gulden auf fünf Kreuzer pr. Zentner herabgesetzet werden soll.

Rosoglio, hungarischer, bei dessen Einfuhre in die deutschen und gallizischen Erbländer, wird der zu entrichtende Konsumozoll bestimmet.

Se. Majestät haben mittelst Hofkanzleidekret vom 15. May 1786. zu genehmigen allergnädigst geruhet, daß der in Hungarn erzeugte, nach der Vorschrift des allgemeinen Zollpatents legitimirte Rosoglio bei der Einfuhre

in die deutschen und gallizischen Erbländer künftighin nur einem Konsumozoll von vier und einem halben Kreuzer für die Maß zu unterliegen haben soll.

Rustikalgründeeinziehung gegen Entrichtung der daran haftenden Steuer und Gaben soll gänzlich abgestellt seyn.

Hofkanzleidekret vom 2. April 1787.

Mit diesen haben Se. Majestät zu entschliessen geruhet, daß an Orten, wo die Einziehung der Rustikalgründe gegen Entrichtung der daran haftenden Steuer und Gaben noch bestehet, solche abgestellt und zu diesem Ende das Jahr 1776 als annus Decretorius bestimmet, von welchem so fort anfangend alle Obrigkeiten, von denen eine derlei Einziehung unternommen werden, und die Unterthanen mit dem Beweise aufkommen, zum Ersatz in natura, oder in æquivalenti verhalten werden sollen.

S.

Satzschrift schriftliche, wann selbe kann eingeleget werden oder nicht: Vide Verhandlungen.

Schaaf- und Baumwollengespunst der aus Hungarn und Siebenbürgen in die deutschen und gallizischen Erbländer, dann der aus leztern in die erstere gehende Schaaf- und Baumwolle ist zollfrey. Vide Baumwollen- und Schaafgespunst ꝛc.

Schatz, der, und das Kirchenmusikalpersonale zu Maria Zell hat alda zu verbleiben.

Dem J. Oe. Gubernium wird mit Rezipissirung der unterm 16. May dieses Jahres einbegleiteten weiteren Relazion über die Inventur des Schatzes zu Maria Zell und des Stifts St. Lambrecht, mit Rückschlüssung der Beilagen, zurück bedeutet, daß, da vermöge der ihm Gubernium inzwischen schon zugekommenen

menen allerhöchsten Entschliessung nach nunmehr vorgenommenen Inventirung der vorhandene Schatz alda zu verbleiben habe, daßselbe nur wegen sicherer Aufbewahrung die nöthige Vorsehungen zu treffen hat.

In Ansehung des zu bestellenden Pfarrpersonals erwartet man den weiteren Vorschlag von ihm Gubernium; das erforderliche Kirchen- und Musikpersonale kann in so weit, als das eigene Kirchenvermögen zum Unterhalt desselben, wie es offenbar am Tage liegt, hinreichet, beibehalten werden. Die Reparazion des Kirchendaches ist zu Vermeidung grösserer Schadhaftigkeit ehestens zu veranstalten; aus den Kirchenvermögen die dießfällige Ausgabe zu bestreiten, und die Rechnung darüber an die dortige Landesbuchhalterei zu legen.

Uibrigens hat es von der angetragenen Abbrechung des so genannten Gnadenaltars, und Veräußerung der dasigen Präziosen abzukommen.

Scheidung vom Tische und Bette bei Eheleuten, wenn ein oder andrer Theil aus vorsetzlicher Bosheit in selbe nicht verwilligen wollte, wie hiebei die Gerichtsbehörde vorzugehen hat.

Hofresoluzion vom 13. Oktober 1786.

Se. Majestät haben zu entschliessen geruhet, daß es zwar bei der in dem Ehepatente zur Scheidung vom Tische und Bette festgesetzten Einwilligung beider Theile sein Bewenden habe, doch solle die Gerichtsbehörde, wenn ein oder anderer Theil aus vorsetzlicher Bosheit in diese Scheidung nicht einwilligen wollte, hierüber ordentlich erkennen, welche Erkenntniß die Parthei unnachsichtlich befolgen, und auf diese Art die Scheidung für sich gehen solle.

Scheiterholz, wie der Preis dessen vermöge des Steuerregulirungspatents zu berechnen.

Uiber eine von der Oberkommission in Oesterreich ob der Enns gemachte Anfrage: wie der

Preis

Preis des Scheiterholzes für jene Gegenden, wo derselbe aus der wirklichen Erfahrung nicht erhoben werden kann, zu bestimmen sey? hat die hochlöbl. k. k. Steuerregulirungshofkommission mittelst Reskript vom 16. Jäner 1787. folgendes zur gleichmässigen Nachachtung bekannt gemacht: daß jener Orten, wo das Holz immer nur am Stamme verkauft, und hauptsächlich zum Kohlbrennen verordnet wird, wo daher ein ordentlicher Preis des Scheiterholzes gar nicht bestehet, zu Bestimmung des Holzpreises in Scheitern nichts als der Lohn, der dem Holzhauer für die Zerstückung des Stammes in Scheiter nach dem ortsüblichen Arbeitslohne gegeben wird, festzusetzen, und dem Stammpreise, welcher nach der mehreren oder minderen Entfernung der Waldungen, und der leichteren oder schwereren Ausbringlichkeit des Holzes reguliret werden muß, zuzuschlagen sey, und zwar aus der Ursache, weil widrigens, wenn nämlich auch die Kösten der Herausschaffung des Holzes aus dem Walde, auf einen zur Aufklafterung bequemen Platz, und dergleichen angesetzt werden wollten, der Holzanschlag in der schlechtesten Lage, anstatt am niedrigsten, gerade am höchsten, so mit zweckwidrig ausfallen, und etwas den Kulturskösten ähnliches, welche doch bei den Aeckern

nicht

nicht erhoben werden, in Rücksicht genommen werden würde.

Schmalz und Butter in Hungarn erzeuget, und in andern k. k. Erbländer einführende, hievon ist anstatt der bisher bestandene Konsumozollgebühre von 1 fl. 30 kr. künftig nur fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner zu bezahlen.

Hofdekret vom 4. April 1787.

Schriften sind, wenn im Gerichtsorte einige Rechtsfreunde bestehen, von einem zu dem Gerichtsstande berechtigten Rechtsfreunde zu unterfertigen. Vide Rechtsfreunde, wenn im rc.

Schulferien werden auf die Monate Julius und Augustus übertragen.

Hofkanzleidekret vom 24. May 1786.

Seine Majestät haben zu Verwendung der Jugend zuträglicher erachtet, die Schulferien

vom September und Oktober auf die Monate Julius und Augustus zu übertragen, und mit dieser Veränderung sogleich im gegenwärtigen Schuljahre den Anfang solchergestalt zu machen: daß der laufende Lehrkurs samt den Endprüfungen nach Möglichkeit früher geschlossen, zu den Ferien für dieses Jahr jedoch wenigstens vier Wochen übrig gelassen werden sollen. Das nächst folgende Schuljahr ist mit Anfange Oktobers 1786 wieder zu eröffnen, und mit Ende Junius 1787 zu schliessen, wodann das folgende Schuljahr mit Anfange Septembers 1787 zu eröffnen, und dadurch der Unterricht wieder in die ordentliche Lehrzeit von 10 Monaten einzuleiten ist.

Schulmeister und Kantoren sind bei Aufhebung der Taufgebühren und Häuserräuchung dennoch bei dem ferneren Genuße gedachter Beiträge zu belassen.

Hofanordnung vom 13. August 1786.

Durch selbe ward hieher erinnert: Se. k. k. Majestät hätten aus Anlaß der von dem böhmischen Gubernio angetragenen Vergütung des

die

die Schulmeister durch Aufhebung der Taufgebühren, und der Häuserräucherung treffenden Entganges an ihren Einkünften gnädigst zu befehlen geruhet, daß allgemein jene bestimmten Beträge, welche von den Grundobrigkeiten jährlich für diese Verrichtungen den Kantoren und Schulmeistern abgereichet werden, durch die Untersagung der Häuserräucherung nicht aufgehöret, sondern als ein den Meßnern, Kantoren oder Schullehrern in ihrem Gehalte eingerechneten Theil noch ferner zu besten haben.

Es sey also dieser höchste Befehl im Lande gehörig kund zu machen, und in Folge desselben wären die Kantoren und Schullehrer bei dem ferneren Genuße gedachter Beiträge, wo solche bestimmt waren, im erforderlichen Falle kräftigst zu schützen.

Schwärzer, gegen die an den Gränzen gegen fremde Länder wohnende, die mit Paschung fremder Waaren sich abgeben, soll über die schon durch die Patente bestimmten Strafen die Abstiftung vom Haus und Hofe verhänget werden.

Hofentschliessung vom 19. März 1787.

Schwärzung bei jeder, wo die Doppelte Strafe Platz greift, und die geschwärzte fremde nicht außer Handel gesezte Waare vorhanden ist, wie bei Verkaufung solcher Waare soll vorgegangen werden.

Kaiserl. königl. B. G. Direktion vom 30. Junius 1786.

Man hat wahrgenommen, daß an einigen Orten in jenem Falle, wenn der Schätzungswerth einer eingeschwärzten Waare einzubringen kömmt, dieser allgemein nach jenem Preise bestimmt werde, um welchen die Waare im Lande insgemein verkauft wird.

Nach-

Nachdem nun aber der Kaufmann auf seine Waare den dafür entrichteten Zoll immer im Verschleiße zuschlägt, so daß im Grunde nur der Konsument den Zoll zu entrichten hat, so folget von selbst, daß die Schätzung einer Waare nach dem landüblichen Preise geschehen sollte, unter solcher auch die betreffende Zollgebühre mitbegriffen seyn müsse.

Da nun von der geschwärzten Waare der Apprehent, oder Denunziant, dem solche zu Theil wird, den Zoll schon einmal dem Aerarium entrichten muß: so wäre es unbillig, diese Zollsentrichtung durch die Schätzung, worunter solche verstandenermaßen begriffen wäre, zum zweytenmal wieder zu erhalten.

Es wird daher ihr Administrazion zur Richtschnure mitgegeben, daß bei jeder Schwärzung, wo die Doppelstrafe Platz greift, und die geschwärzte Fremde nicht außer Handel gesetzte Waare vorhanden ist, die Schätzung zwar nach demjenigen Preise, um welchen solche im Lande insgemein verkauft wird, zu geschehen, bei Einbringung des Werthsbetrages aber der betreffende Zoll hievon abzuschlagen, und der Parthei zu Guten zu kommen habe.

Servize = und Konsumptionsquittungen von Militare ausgestellt werdenden, zu deren Einbringung wird ein Termin längstens von zween Monaten festgesetzet. Vide Konsumpzions = und Servizequittungen.

Speick = und Lorietsammlung wird jedem Waldeigenthümer frey erlaubet.

Hofkanzleidekret vom 12. April 1787.

Seine Majestät haben über einen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu entschließen geruhet, daß die Sammlung des Speick, und Loriets nicht mehr, als ein Aerarialgefäll anzusehen, mithin nach Verlauf der itzigen Pachtung nicht weiters in Pachtung zu geben sey, sondern daß diese Sammlung jedem Waldeigenthümer gegen Beobachtungen der Waldordnung ganz zu überlassen, und der Speick als ein inländisches Erzeugniß, dessen Ausfuhre dem Staate nützlich ist, in dem Essitozoll mit 5 kr. pr. Zentner, der Loriet aber mit einem Ausfuhrszolle vom 1 fl. 30 kr. pr. Zentner zu belegen sey.

Uibri=

Uibrigens aber habe es bei dem auf den ausländischen Speick und Loriet bisher mit 2 fl. 30 kr. bestandenen Transitozoll sein ferneres Verbleiben.

Spielen der Dienstleute betreffend.

J. Oe. Gubernialkurrende vom 14. Hornung 1787.

Es sind zwar bereits in den zu Beschränkung der Spielsucht erlassenen vielfältigen höchsten Verordnungen alle Winkelspiele, dann jene hohe Spiele und Gewette untersaget worden, welche mit dem Vermögen und Einkommenden der Spielenden in keinem Verhältnisse stehen: ungeachtet dessen hat seit einer Zeit, besonders unter der Livrei und dem Dienstgesinde, ein hohes zu grundrichtendes Spiel eingerissen, wovon die traurigen Folgen nicht nur den dadurch in hilflose Umstände gestürzten Weibern und Kindern den Spieler empfindlich sind, sondern sich auch auf die gemeinschaftliche Zucht und Ordnung der Dienstleute verbreiten, und dieselben verleiten, den erlittenen Verlust durch Veruntreuungen und andere unerlaubte Wege zu ersetzen.

Um nun diesem Uibel Einhalt zu thun, wird hiemit auf allerhöchsten Befehl erkläret, daß nach der Absicht der angeführten schon bestehenden Gesetze alle Geldspiele und Gewette des Dienstgesindes, mit Ausnahme des alleinigen Kegelspieles in den Gärten, als Winkel- und hohe Spiele angesehen werden, daher solche aller Orten, hauptsächlich aber in den Schänkhäusern, untersagt; den Dienstleuten jedoch die Erlaubniß zu ihrer Ergötzung allenfalls um einen Trunk, oder die sogenannte Zeche zu spielen unbenommen seyn soll.

Diejenigen, welche diesem Verbote entgegen zu handeln sich erkühnen, sollen ohne Ausnahme das erstemal mit einem dreytägigen Arreste, und bei öfterer Uibertretung mit einer scharfen körperlichen Züchtigung nach Umständen bestrafet werden.

Die Wirthe hingegen, welche dergleichen von nun an verbotene Spiele in ihren Schänkhäusern dulden, oder denselben wohl gar sträflichen Unterschleif geben, werden, wenn sie bemittelt sind, das erstemal mit zweyen Reichsthalern, das zweytemal mit einer höhern Geldstrafe; die Unbemittelten aber mit einer empfindlichen körperlichen Züchtigung angesehen,

beide aber bei der dritten Entgegenhandlung von dem Schankhause abgeschaft, und unfähig erkläret werden, ein Schenkgewerb zu treiben.

Da der Inhalt gegenwärtiger Verordnung den Gesindhaltern selbst zu Nutzen kömmt, so hat jeder in seinem Hanse auf die Befolgung zu wachen. Uibrigens ist solche in allen Schenkhäusern öffentlich aufzuhangen, und die Wirthe haben die spielen wollende Partheien darauf zu weisen, jene aber, welche diese Abmahnung verachten, dem Polizeibezirksaufseher oder dem Magistrate bei Strafe, als Unterschleifgeber angesehen zu werden, namhaft zu machen.

Selbst in Ansehung des zwar erlaubten Kegelspieles werden die Wirthe und Gärteninhaber, wenn sie ein übermässig hohes Spiel bei Leuten geringer Klasse wahrnehmen, dieselben davon abzumahnen, und allenfalls auch behörigen Orts anzuzeigen haben.

Endlich wird hiemit den Grundobrigkeiten, Polizei- und Werbbezirkskommissarien, dann Ortsrichtern der ernstliche Auftrag gemacht, auf die Vollstreckung dieser Verord-

nung ein wachsames Auge zu haben, und die Uibertreter jedesmal dem betreffenden Kreisamte zu Bestrafung anzuzeigen.

Staatsverbrecher, selbe anzuzeigen ist auch die Geistlichkeit verbunden.

Hofkanzleidekret vom 2. April 1787.

Mit diesem ist anher eröffnet worden, es habe sich der Fall ergeben, daß ein Geistlicher, welchem der Aufenthaltsort eines flüchtigen Staatsverbrechers bekannt war, solchen blos aus der Ursache verschwiegen habe, weil er solchen zu entdecken dem Karakter eines Priesters unangemessen zu seyn glaubte. Da aber nicht allein jeder verpflichtete Staatsdiener, sondern auch jeder Unterthan, in was immer für einer Eigenschaft betrachtet, einen Staatsverbrecher, wenn ihm sein Aufenthalt bekannt, anzuzeigen verbunden sey; so befehlen Se. k. k. Majestät den Konsistorien aufzutragen, daß sie ihre unterstehende Geistlichkeit belehren und dahin anweisen sollen, daß jeder Priester und Geistliche solche Staatsverbrecher und ihren wissentlichen Aufenthalt anzuzeigen, deren Verheimlichung aber auf keinerlei Art zu begünsti-

gen

gen verpflichtet sey, weil besonders bei solchen Fällen so wohl der Staat, als verschiedene Partheien interessiret seyen.

Stahlniedeneinfuhre der fremden zu Weberkämmen wird noch ferner erlaubet,

Hofkanzleidekret vom 8. Jenner 1787.

Mit diesem ist die allerhöchste Entschließung anhero eröffnet worden, daß die sogenannten Stahlnieden zu Weberkämmen nicht als eine außer Handel gesetzte Stahlarbeit angesehen, sondern bis auf weitere Verordnung mit einer Verzollung von 35 Kreuzer für das Pfund hereingelassen werden sollen.

Stallus advocandi soll Niemanden bei sämmtlichen Gerichtshöfen der wälschen Konfinen, dann von Görz, Gradiska und Triest verliehen werden, der sich nicht nach Verlauf 3. Jahren über die Kenntniß der deutschen Sprache auszuweisen vermag. Vide deutsche Sprache, in selber 2c. 2c.

Steuererhöhung von jenen Dominikalgründen, welche Obrigkeiten bei Abolirung der Robot an ihre Unterthanen übergeben, fällt bei der Steuerregulirung ersteren zur Last.

Hofverordnung vom 10. Hornung 1787.

Es haben Se. Majestät in Folge selber zu entschließen befunden, daß den Obrigkeiten wo das Robotabolizionssistem eingeführet ist, es möge die auf den Unterthanen oder neuen Ansiedlern überlassenden Dominikalgründen haftende Steuer entweder durch die itzt für sich gehende Steuerregulirung, oder durch andere allgemeine Anordnungen erhöhet werden, immerhin der dießfällige mehrere Betrag zur Last zu fallen hätte.

Steuerregulirungsgeschäft soll im Jahre 1787 zu Stande gebracht werden.

Hofdekret vom 24. Hornung 1787.

Se. Majestät haben durch ein höchstes Handbillet vom 22. Hornung d. J. gnädigst zu erken-

kennen gegeben, wie noch es Allerhöchstdenenselben sehr am Herzen liege, und wegen des wesentlichen allgemeinen Beßten auch wirklich erforderlich sey, daß im heurigen Jahre 1787 das Steuerregulirungsgeschäft in gesammten Erbländern zu Stande komme, damit die nachherige Belegung im Jahre 1788 ganz sicher erfolgen könne, zu welchem Ende alle nur immer zu ersinnenden Mittel, welche zu Erreichung der höchsten Gesinnung dienen können, anzuwenden, so wie alle Hindernisse, sie mögen nun Personen, oder was immer betreffen, auf die Seite zu schaffen seyen.

Stipendien, bei dem Vorschlage zu den für Normalschüler bestimmten, ist unter den Bittwerbern, wenn ihre übrige Eigenschaften gleich sind, vorzüglich auf Söhne geschickter und eifriger Lehrer der Bedacht zu nehmen.

Hofkanzleidekret vom 30. April 1787.

Mit diesem ist die allerhöchste Verordnung eröffnet worden, daß bei dem Vorschlage zu den für Normalschüler bestimmten Stipendien unter

unter den Wittwerbern, wenn ihre übrige Eigenschaften gleich sind, vorzüglich auf Söhne geschickter und eifriger Schullehrer der Bedacht zu nehmen sey, damit diesen nützlichen Beamten, wo es immer thunlich ist, Erleichterung und Ermunterung zugehe. Gleichwie nun diese allerhöchste Entschließung sowohl die Schullehrer selbst zur genauen Erfüllung ihrer Pflicht in dem ihnen anvertrauten so wichtigen Geschäfte billig aufmuntern, als auch deren Söhne aneifern kann, den übrigen Lehrlingen an Eigenschaften gleich zu kommen, sohin des ihnen mildest eingeraumten Vorzugs sich erfreuen zu dürfen, so wird solches zu allgemeiner Wissenschaft und Benehmung hiemit kund gemacht.

Stiftern und Klöstern soll man unter sonstiger Verfallung das Geborgte über ein Vierteljahr nicht stehen lassen. Vide Klöstern und Stiftern 2c.

Stiftungs-Kirchen- und Bruderschafts-kapitalien, bei Privatis anliegende, wie, und in welchen Zeitfristen sie können abgefodert werden.

Hofdekret vom 23. Junius 1786.

Da nunmehr zum Erlag der in 5 und respektive 10 Jahren zurück zu zahlen kommenden bei Privatis anliegenden Kirchenstiftungs- und Bruderschaftskapitalien mit 1. nächstkommenden Monats Julius die erste vorgeschriebene Zeitfrist eintritt, und verläßlich zu vernehmen gekommen, daß förmliche Raten vorgeschrieben, und diese Zahlungsraten auch executive beigetrieben werden wollen, folglich scheint, daß auch die allerhöchste Verwilligung der Rückzahlung derlei Kapitalien nicht in dem wahren Sinne genommen worden.

So wird ihm Gubernium zur Nachachtung und Instruirung der untergeordneten Behörden hiemit bedeutet, daß die Terminen nur so zu verstehen seyn, daß die Partheien binnen 5 oder 10 Jahren ihre Schulden entweder im 1ten, 2ten oder einen der folgenden Jahre zum Theil oder ganz, oder auch erst

ganz

ganz im 5ten, und wenn sie 10jährige Fristen haben, in diesen Jahren, oder auch in dem 10ten Jahre, jedoch als denn erst vollständig und unfehlbar zurück zu zahlen haben, und nur, wenn sie auch damals mit der Zahlung zurück bleiben, hernach executive hiezu verhalten werden können.

Stiftungskapitalien, verlustigte, von wem, und woher selbe zu ersetzen sind.

Hofdekret vom 4. Oktober 1786.

Se. Majestät haben nachstehende allerhöchste Entschließung zu schöpfen geruhet.

Wenn ein Stiftungskapital von einem noch bestehenden oder bereits aufgehobenen Kloster zu seinem eigenen Gebrauche verwendet worden ist, so hat das bestehende Kloster, oder bei der erfolgten Aufhebung der Religionsfond das verzehrte Kapital zu Erfüllung der Stiftung aus dem vorhandenen Vermögen zu ersetzen. Ist aber das Stiftungskapital durch eine Krida verlohren gegangen, und hat dasselbe zur Zeit der Aufhebung wegen dieses

Ver-

Verlustes die Stiftungsverbindlichkeit nicht mehr erfüllet, so ist die Stiftungsverbindlichkeit für erloschen anzusehen. Im Widrigen aber haben die Individuen des aufgehobenen Stifts oder Klosters die Stiftungsverbindlichkeiten von Messen, oder Gebeten, in so lange selbe leben, zu erfüllen, weil sie, oder ihre vorgewesene Brüder bei Ausleihung des Stiftskapitals mehrere Vorsicht hätten brauchen sollen.

Stiftungs= und Bruderschaftskapitalien, geistliche, sollen künftig nur allein in öffentlichen Fonds angelet werden.

Hofkanzlei vom 3 Oktober 1786.

Se. Majestät haben in Anbetracht der geistlichen Stiftungs= und Bruderschaftskapitalien neuerdings zu entschließen und fest zu setzen geruhet, daß nicht nur diese bereits anbefohlnermassen, sondern auch alle Pupilargelder, so wie sie eingehen, keine mehr, unter was immer für Versicherungen, es sey an Partikularen, Obrigkeiten, Bürger oder Bauern ausgeliehen, sondern sämmtlich in öffentliche Fonds angelegt, so wie auch jene Kapitalien, so nach

dem 5 oder 10jährigen Termin einfließen oder eingetrieben werden, auf gleiche Art in fundis publicis angelegt werden sollen, es mögen kleine oder grosse Summen seyn. Die bereits bei privatis anliegenden dergleichen Kapitalien mit Einschlusse der Pupillargelder seyen einsweilen, wenn es noch nicht geschehen, da wo Grund- oder landtäfliche Bücher bestehen, in diesen so gleich vorzumerken, dort aber, wo dergleichen Bücher nicht bestehen, selbe alsogleich einzuführen, und wenn sie irgend wo nicht so gleich eingeführt werden könnten, hätten die Obrigkeiten inzwischen diese Summen auf die unterthänigen Gründe vormerken zu lassen, und zu gleich für ihre unterthänigen Besitzungen, das ist: für den Werth derselben, und daß hierauf weder mehr noch weniger Schulden haften, sich zu bebürgen; mit einer dergleichen auch nur mittlerweiligen Sicherheit, sey sich aber nur in jenem Falle zu begnügen, wenn das Darlehen die Helfte des Werthes eines Hauses, oder zwey Drittheile des Werthes eines Grundes nicht übersteigt. Jene schon bestehende Darlehen, für welche gleich erwähnte Sicherheit nicht verschaft werden kann, seyen sogleich executive, die versicherten aber in den allerhöchst festgesetzten Terminen unnachtsichtlich einzutreiben. Endlich verwilligen Seine

Ma-

Majeſtät in Anſehung der ganz kleinen Poſten der Pupillargelder, daß ſolche, weil ſelbe mehr ein Depoſitum, als ein Kapital ſind, zum Behuf dieſer ärmſten Partheien und Pupillen, in den Kreis= oder Kameralkaſſen in den Ländern, gegen gerichtliche Anweiſung geſammelt werden mögen. Wo ſich übrigens von ſelbſt verſtehe, daß es bei dem einigen Partheien durch eigene höchſte Hofbeſcheide oder richterliche Erkenntniß, etwann eingeſtandene andere Friſtenzahlungen, als die 5 und 10jährigen ſind, ſo wie auch bei der mit Kurrende vom 16. Junius 1785. kund gemachten Ausdeutung des Wortes Stiftungskapitalien: dann der mit ebenmäßiger Kurrende vom 10 März d. J. verlautbahrten Hofverordnung vom 27. Hornung im Betreffe der unaufkündlichen Kapitalien: wie auch bei der mit Hofdekret vom 23. Junius d. J. gegebenen, und mit Kurrende vom 6. Julius bekannt gemachten Erläuterung des ächten Verſtandes, des 10 und 5jährigen Termins ſein Verbleiben habe.

Stockurbarium, wenn selbes einen Beweis mache.

Hofresoluzion vom 4. September 1786.

Seine Majestät haben höchst zu entschließen befunden: Es seye sich als eine Grundregel gegenwärtig zu halten, daß unterthänige Schuldigkeiten, welche weder in den alten Stiftsbüchern, noch in den alten Kaufbriefen ausgedrücket sind, wenn gleich in dem Stockurbario davon Meldung geschieht, nur damals gefodert werden können, wenn das Stockurbarium mit Einschlusse der Unterthanen zu Stande gekommen, und mit ihrer Unterschrift versehen ist, massen widrigens bei einem sich ereigneten Widerspruche, und wenn besonders das Dominium in Ansehen der geforderten Schuldigkeiten auch nicht einmal einen 32jährigen ununterbrochenen ruhigen Besitz zu erweisen vermag, ein dergleichen Stockurbarium eben so, wie das Rektifikazionsurbarium tanquam scriptura propria zwar wohl gegen, niemals aber für den Verfasser einen rechtsbeständigen Beweis auszumachen habe.

Strafe doppelte in Kontrabandsachen, wenn sie statt habe oder nicht: Vide Doppelstrafe.

T.

Taglia, wie es mit der Vertheilung derselben in jenen Fällen soll gehalten werden, wo Deserteurs von Militar- und Zivilpersonen zugleich eingebracht werden.

Hofkanzleidekret vom 12. Junius 1786.

Mit diesem ist in Ansehung der unterm 4. May d. J. erfolgten, und unterm 17. des nämlichen Monates mit gedruckter Kurrende bekannt gemachten allerhöchsten Verordnungen wegen der Taglia für die gemeinschaftlich mit dem Militare und Civile eingebrachten Deserteurs, Sr. Majestät weiterer allergnädigster Befehl dahin eröffnet worden, daß auch in dem Falle, wo der Deserteur nur von einem Soldaten und einer Zivilperson gemeinschaftlich eingebracht wird, die betreffende Taglia ohne Unterschied des Standes zwischen beide in gleiche Theile zu vertheilen sey,

durch welche nachträgliche allerhöchste Entschließung es von dem zweyten Absatze der obbesagten Kurrende dd. 17. May d. J. wieder abzukommen hat.

Taufe, und Nothtaufe der Judenkinder wird den Accoucheurs und Hebammen verboten.

Hofkanzleidekret vom 12. April 1787.

Se. Majestät haben wegen der verschiedenen sich ereigneten Mißbräuche zu entschließen geruhet, daß von nun an allen Accoucheurs und Hebammen unter einer Strafe von Tausend Dukaten oder halbjährigen Gefängniß die Taufe der Judenkinder gänzlich, und also auch die Nothtaufe untersagt werden soll, wann etwa aus den Umständen der Geburt oder der Schwäche des Kindes für das Leben desselben wirklich Besorgnisse entstehen sollten, weil derlei Kinder immer den Aeltern gehören, und es also auch nur allein diesen zustehen kann, sie taufen zu lassen, oder nicht.

Taufenbezahlungsabbot.

Hofkanzleidekret vom 29. April 1787.

Mittelst diesem ist anbefohlen worden, daß die Kreisämter allenthalben auf den genauen Vollzug der Anordnung der abgebotenen Bezahlung für die Kindstaufen zu wachen hätten, und wenn sich weiters ein Pfarrer in der ungebührlichen Abnahme dieser Stolltaxe betreten lasse, ihn das Gubernium nebst Zurückstellung der unrechtmäßigen Zahlung mit einer den Umständen, und seinen Kräften angemessenen Geldstrafe zum Beßten der Armen zu belegen habe.

Taxen, die der Religionsfond für die zu Kuraten ausgesetzten Religiosen bezahlet.

Hofkanzleidekret vom 6. März 1787.

Vermöge dessen ist zur nöthigen Einleitung anher erinnert worden, was massen das dortige allgemeine Hoftaxamt vorgestellet habe, daß, da anbefohlen worden, daß der Religionsfond für Exreligiosen, welche als Pfar-

rer angestellet worden, die Taxen nicht von dem ganzen Gehalte, sondern nur von dem ihre bisherige Pension übersteigende Betrage zu bezahlen haben solle, erfoderlich sey, daß von den geistlichen Kommissionen bei den Ersetzungsvorschlägen verläßlich angezeiget werde, was jedes vorgeschlagene Individuum an Pensionen genossen habe, dann daß sich diese Kommissionen bestimmt herauslassen, ob die zu ersetzen kommende Expositur eine Pfarrei, oder Lokalkaplanei sey.

Taxordnung der auf die Post gegebenen Bankozettel, oder andern baares Geld vorstellenden Papieres wird festgesezet.

Hofdekret vom 17. Julius 1786.

Da Se. Majestät bei der reitenden Post alle Haftung für die aufgebende beschwerdte Pakete gänzlich aufgehoben, zugleich aber auch zur Bequemlichkeit des Publikums gewilliget haben, daß unter Gewährleistung des Aerariums die mit Bankozettel, oder andern baares Geld vorstellenden Papieren, wie nicht minder mit Wechselbriefen a Vista, oder Anwei-

weisungen auf Uiberbringer beschwerter Briefe durch die fahrende Post befördert werden können: so ist nothwendig befunden worden, die dießfalls mit allerhöchster Bewilligung festgesetzte Taxordnung nebst einer beigerückten Nachricht sämmtlichen auf einer Postwagensroute befindlichen Postämtern durch die Postwagenshauptexpedizion, und Kontrolirung zur genauen Nachachtung mit dem Auftrage zuzufertigen, daß solche in jedem Amte zu jedermanns Einsicht und Wissenschaft aufgehangen werden solle.

Den Kreisämtern wird also von dieser Taxordnung ebenfalls die benöthigte Anzahl Exemplarien zu dem Ende zu übersenden seyn, um solche den betreffenden Magistraten zur nöthigen Bekanntmachung zuzumitteln.

Endlich damit nicht, wie es sich zuweilen ereignet hat, die Expedienten und Postmeister die Abgabe unter dem Vorwande einer Entfernung oder unterlaufenden Unrichtigkeit selbst verzögern, so sind selbe ausdrücklich gewarnet worden, einen solchen Zufall unter umständlicher Bestättigung des Oberpostamts Magistrats oder Ortsobrigkeit der Postwagenshauptexpedizion, und Kontrolirung alsogleich

anzuzeigen. Massen jene, die solches unterlassen, für unrichtige Beamte angesehen, und als solche gestrafet werden würden.

Thaler k. k. und andere konvenzionsmäßige, ganze, halbe, und viertel, werden ein- durch- und auszuführen erlaubet.

Hofkanzleidekret vom 21. Dezember 1786.

Nachdem Se. Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 8. Christmonats des abgewichenen Jahres die vermöge der bestandenen Patenten vom 10. Junius 1768. und 5ten Februar 1770 verbotene Ein- Durch- und Ausfuhre der k. k. und andern konvenzionsmäßigen ganzen, halben, und viertel Thalern aus den deutschen in die hungarische und siebenbürgische Erblande von nun an aufzuheben, und die freye Ein- Durch- und Ausfuhre allen sowohl Gold- als Silbermünzen dahin zugestatten allergnädigst geruhet haben, mit dem jedoch daß nach Inhalt der schon bestehenden und dermal wiederholt bestättigenden Patenten die Anmeldung und Obsignirung aller aus den hungarisch- und siebenbürgischen Erblanden in frem-

fremde Länder ausführende Gold- und Silbermünzen bei den k. k. Münz- oder Pagament-Einlösungs- oder Mautämtern gegen unentgeltliche Paßertheilung unter sonstiger unausbleiblichen Konfiskazion des ohne Anmeldung und Paß ausführenden Quantums unfehlbar zu beschehen habe.

Todes- oder sonstige Verordnungsfälle der in Pension oder Besoldungen stehenden Individuen haben sowohl geistliche als weltliche Obrigkeiten dem Landesgubernium sogleich anzuzeigen.

Hofkanzleidekret vom 29. August 1786.

Mit diesem ist die allerhöchste Verordnung erflossen, daß von allen geistlich- und weltlichen Obrigkeiten die erfolgenden Todes- und so viel möglich auch jede Veränderungsfälle der in Pension oder Besoldung stehenden Individuen an das Landesgubernium angezeigt werden sollen, damit so nach hievon die gehörige Anzeige nach Hof abgegeben, und wegen ihrer genossenen, oder bei anderweiter Verwendung annoch genießenden Pensionen, oder Besol-

dungen, die nöthige Verfügung veranlaßt werden könne.

Tomback aus Tyrol hat zollfreye Hereinlassung. Vide Messing.

Tuchfabrik wird verwilliget zu Pettau oder Zilli anzulegen.

Hofkanzleidekret vom 30. Oktober 1786.

Da die zwo Städte Pettau und Zilli im Herzogthume Steyermark zu Anlegung einer Tuchfabrik wegen ihrer von der Natur begünstigten Lage ganz besonders geeignet sind, und die Schafzucht aldort nicht allein ganz ansehnlich, sondern auch einer beträchtlichen Vermehrung fähig ist, so haben Se. Majestät Sich allergnädigst geneigt erkläret, einem verläßlichen und dem Werke gewachsenen Unternehmer, der in einer dieser Städte eine Tuchfabrik zu errichten gedächte, eine dieser Unternehmung angemessene Unterstützung zufließen zu lassen; Es wird solchemnach diese anher eröffnete allerhöchste Gesinnung zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen, so zu einer

ner solchen Unternehmung geneigt und geeig- net sind, sich bei diesem Landesgubernium an- zumelden, und ihre Erklärung und allenfalls ansinnende Bedingnisse bei demselben einzurei- chen wissen mögen.

U.

Uibertreter der politischen Gesetze, wo selbe öffentlich können bestrafet wer- den.

Hofdekret vom 27. May 1786.

Es hat zwar bei der unterm 9. Hornung ab- hin ergangenen Zirkularverordnung allerdings sein unabänderliches Verbleiben, daß die Be- strafung der Uibertreter politischer Gesetze im- mer öffentlich zu geschehen, folglich auch die Aufsicht der Kreisämter hierunter einzutreten habe, und nach deren Befund und Anordnung derlei politische Verbrecher zur öffentlichen Strassen- und andern Arbeiten angehalten, von denen Herrschaften aber, von denen sie eingeliefert werden, die Aezungsköſten bestrit- ten werden sollen.

Nachdem es aber in den Kreisörtern selbst öfters an der Gelegenheit mangeln dürfte, solche Verbrecher alda mit denen angemessenen Arbeiten zu belegen, und auch die Unkösten in verschiedenen Fällen dadurch vergrössert würden; so haben allerhöchst Se. Majestät weiters zu erklären geruhet, daß in solchen Fällen die Strafe der öffentlichen Arbeiten auch außer den Kreisörtern, und allenfalls in dem Orte ihres Aufenthaltes an ihnen vollzogen werden möge, unter der Beobachtung jedoch, daß immer in dem nämlichen Kreise und zwar öffentlich derlei gemeinnützige Strafarbeiten zu verrichten seyen, auch von denen Obrigkeiten, wo die Straffälle abgeurtheilter politischer Verbrecher sich ergeben, anvoderst die Anzeige an das Kreisamt abgestattet, die Gattung der öffentlichen Strafbarkeit, wozu sie nach obhandener Gelegenheit zu belegen waren, ausgewiesen, und darüber jedesmal auch die kreisämtliche Genemigung eingeholet werden solle.

Unadelicher Gerichtsinhaber, wo selber zu belangen ist.

Hofentschließung vom 4. Dezember 1786.

Da die Anfrage vorgekommen, zu was für einem Gerichtsstande die Rechtssache gehöre, in welcher eine Gerichtsinhabung wider eine in seinem Gerichtsbezirke befindliche nicht geadelte Person eine Personalklage, oder wegen eines in seinem Gerichtsbezirke gelegenen Guts eine Realklage anbringen will, haben Seine Majestät festzusetzen befunden: daß, wenn der Gerichtsinhaber die Gerichtsbarkeit selbst und allein ausübet, solche Rechtsklage vor dem Magistrat der Hauptstadt derselben Provinz, wenn er aber die Gerichtsbarkeit durch Delegazion ausübet, vor diesem Delegato, als dem ordentlichen Gerichtsstande des Beklagten anzubringen, und auszutragen sey.

Urkunden und Quittungen, so von den Vorstehern der Stiftungs- Religions- oder Studienfonds ausgestellt werden, und darauf Bezug haben, sind stempelfrey. Vide Quittungen und Urkunden ꝛc.

Urtheil, wider jenes, welches der Richter zu Gunsten der Parthei gefällt, und durch den Oberrichter nichtig erkläret worden ist, steht nicht der Revisionszug, sondern nur der Rekurs an die oberste Justizstelle offen. Vide Richter, wider jenen 2c.

Urtheilstaxe für ein in contumaciam ergangenes Urtheil, wie selbe zu erheben sey.

Hofresoluzion vom 1. Dezember 1786.

Um jenen Weitläufigkeiten auszuweichen, so die Eintreibung der Taxe für ein in contumaciam ergangenes Urtheil bei denjenigen Partheien veranlasse, die abwesend, und mit keinem eigends besoldeten Rechtsfreunde versehen sind, hätten Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß derlei Urtheilstaxe von dem Kläger auch für den Beklagten gegen des ihm gegen letzteren zustehenden Erholungsrechtes bezahlet werden soll.

V.

Vagabunden und Bettler auf dem Lande noch häufig vorfindige, wie selbe abzuschaffen sind. Vide Bettler und Vagabunden ꝛc. ꝛc.

Venia ætatis, hierüber ist die Befugniß selbe zu ertheilen, und die dafür ausgemessene Taxen zu erheben, den Stadtmagistraten und andern im gleichen Falle befindlichen Instanzen übertragen worden.

Hofreskript vom 8. Oktober 1786.

Das k. k. J. Oe. Gubernium hat mittelst Note depræs. 29ten elabentis selbes anher eröffnet, daß mit der allerhöchst eingeräumten Befugniß zu Ertheilung der Veniæ ætatis den Stadtmagistraten, und andern in gleichem Falle befindlichen Instanzen auch die Erhebung, und das Eigenthum der dafür nach dem schon bestehenden, hierneben anschlüssigen Normativo auszumessenden Taxen, übertragen worden sey.

Veniæ

Veniæ ætatis.

Diese Taxe wird in zwo Klassen eingetheilet, als nämlich für den Stand, und Abgang der Zeit.

Daher zahlt

Ein Fürst für den Stand	: :	3000 fl.
für jedes abgängige Jahr	:	2000 —
Ein Graf für den Stand	: :	1000 —
für jedes abgängige Jahr	:	140 —
Ein Freyherr für den Stand	:	800 —
für jedes abgängige Jahr	:	120 —
Ein Ritter für den Stand	: :	600 —
für jedes abgängige Jahr	:	100 —
Ein Nobilis für den Stand	:	400 —
für jedes abgängige Jahr	:	80 —
Ein über den Bürgerstand erhobener für den Stand	: :	200 —
für jedes abgängige Jahr	:	60 —
Ein Bürger für den Stand	: :	100 —
für jedes abgängige Jahr	:	40 —

Davon seyen ausgenommen, die minderskondizionirte Personen, deren Vermögen nicht 2000 fl. beträgt, und haben solche für die dießfällige Dispensazion lediglich 15. p. mille von dem besitzenden Vermögen in omni & toto zu bezahlen.

Wenn Jemand aus dem e. g. Bürgergerstand in den Adelstand sich verheurathet, und verheuratheter Veniam ætatis erhält, ist die Taxe nach dem Bürgerstande zu nehmen.

Veränderungs- oder Todesfälle der in Pension oder Besoldung stehenden Individuen haben sowohl geistlich-als weltliche Obrigkeiten dem Landesgubernium also gleich anzuzeigen. Vide Todes, oder sonstige Verordnungsfälle.

Veräußerung des den Stiftern und Klöstern zu Verwaltung anvertrauten Vermögens wird untersagt.

Hofentschließung vom 16. Novemb. 1786.

Es ist bereits durch mehrere höchste Verordnungen, und besonders durch das Patent vom 15. Oktober 1782 den geistlichen Vorstehern und Gemeinden, da sie nur zeitliche Nutznießer des geistlichen- und Kirchenvermögens sind, jede Veräußerung beweglicher und unbeweglicher geistlicher Güter ohne landesfürstlichen Konseus untersagt worden. Durch ältere Ge-

setze ist auch schon die Vorsehung getroffen worden, daß einzelne geistliche Personen, Ordensobern, und Stiftungsvorsteher ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten und der Kommunität das geistliche Vermögen mit keinen Schulden belasten können, als welches eben eine Art von Veräußerung ist.

Da aber dennoch Fälle angezeiget worden, wo diesen Verordnungen entgegen gehandelt, und besonders von Ordenspersonen Schulden kontrahiret worden sind, die nachher dem geistlichen Vermögen zur Last gerechnet werden wollten, so hat das Gubernium per Circulare republiziren zu lassen, daß, so wie kein Kloster, Kirche, Stiftung nach den bestehenden Gesetzen mit Rechtsbestand von ihrem Aktivvermögen Kapitalien aufkünden kann, also auch unter Strafe der gänzlichen Ungültigkeit der Foderung keinem Kloster- Kirchen- und Stiftungsvorsteher oder Administratorn für die Rechnung des Stifts, Klosters, der Kirche oder der Stiftung ohne Vorwissen und Einwilligung der Landesstelle etwas vorgeliehen, und kreditiret werden solle.

Verhandlungen, bei mündlichen, sind keine schriftlich einlegende Satzschriften anzunehmen.

J. und Oberösterreichische Appellazions-Verordnung vom 19. Jäner 1787.

Man hat vielfältig den bei den Justizbehörden in den Ländern höchst verantwortlich herschenden Mißbrauch bemerket.

Erstens: daß auch bei mündlichen Verhandlungen auf dem Lande die Theile nicht persönlich vor Gericht erscheinen, und ihre Nothdürften wirklich mündlich ad Protocollum geben, sondern die einander brevi manu mittheilenden Schriften von Niemanden unterschriebener zu Gericht einlegen.

Zweytens: daß sie auch bei der schriftlichen Verhandlung sich vielfältig keiner approbirten Rechtsfreunde, sondern Winkelschreiber bedienen, und zu dessen Verdeckung die Satzschriften ohne die Unterschrift eines Rechtsfreundes erscheinen.

Da nun ersteres Gebrechen der Absicht mündlicher Verhandlungen ganz widerspricht, das zweyte aber den §. 14. A. G. O. entgegen ist.

Als wird allen Justizbehörden hiemit schärfest aufgetragen.

Erstens: bei mündlichen Verhandlungen keine schriftlich einlegende Satzschriften anzunehmen, sondern zu fodern, daß bei der ausgeschriebenen Tagsatzung diese wirklich mündlich ad Protocollum gegeben werden, und zu dessen dießortigen Versicherung allzeit in dem Verhandlungsprotokoll die zur Tagsatzung erschienen Partheien, oder ihre Rechtsvertreter namentlich aufzuführen.

Zweytens: bei aus Verständniß der Theile eintretender schriftlicher Verhandlung aber keine Satzschriften anzunehmen, wenn sie nicht von behörig begwalteten von hieraus angenommenen Advokaten ordentlich unterschrieben sind.

Verkündigungen öffentliche, wenn selbe vorgenommen werden sollen, wird erkläret. Vide Aufgebot das öffentliche.

Ver=

Vermächtnisse oder Geschenke im baaren Gelde oder Obligazionen, dem Armeninstitut zufallende, so bald sie die Summe von 500 fl. erreichen, sollen nicht mehr vertheilet, sondern fruchtbringend angeleget werden. Vide Almosenaustheilung ꝛc.

Versteigerungen, bei öffentlichen, welche gesetzmäßige Ordnung hiezu festgesetzet ist.

Hofpatent vom 20. November 1786.

Um bei öffentlichen Versteigerungen fürs Künftige die Beobachtung eines ordentlichen und bestimmten Fürganges einzuführen, haben Wir gnädigst beschlossen, folgende gesetzmäßige Verordnung zur allgemeinen Richtschnure und Befolgung fest zusetzen.

§. 1.

Ohne obrigkeitliche Bewilligung kann nichts öffentlich versteigert werden. Bei gerichtlichen Versteigerungen ist die Obrigkeit die Gerichtsbehörde, bei dem übrigen ist es die politische Behörde.

§. 2.

Bei gerichtlichen Versteigerungen, welche durch Streitsachen oder durch Konkurse veranlaßt werden, ist sich auf das genaueste nach der Gerichts- und Konkursordnung zu halten. Die Versteigerung muß vorläufig durch die Zeitung und durch die Kundschaftsblätter und vorgeschriebenen Lizitazionsedikte, oder wie sonst die Kundmachung üblich ist, bekannt gemacht, zugleich auch die feilzubietende Gegenstände, und ihre Gattungen, auch Ort, Tag und Stunde der Versteigerung dem Publikum angezeiget werden.

Sollte jemand die Bekanntmachung durch die Zeitungen nicht zureichend finden, bleibt demselben unbenommen, auch die Bekanntmachung durch Anschlagzettel anzusuchen.

§. 3.

Bei Sachen vom grossen Werthe muß ihre wesentliche Beschaffenheit mit wenigen Worten beschrieben werden. Bei Realitäten ist anzuzeigen, wo die dazu gehörigen Urkunden vor der Versteigerung einzusehen sind.

§. 4.

In diesen Fällen muß die Kundmachung immer dem Gegenstande angemessenen Zeit geschehen.

§. 5.

Uiber Geräthschaften, Bücher und Weine, Fässer und dergleichen aus mehreren Stücken bestehende Feilschaften ist ein Verzeichniß zu machen, welches zwo Abtheilungen, die eine für den Preiß der Schätzung, die andere für den Verkaufspreiß haben muß

Um allen Verwirrungen vorzubeugen, soll jedes Stück mit einer Numer bezeichnet werden.

Dieses Verzeichniß ist dem Publikum mitzutheilen, und die Versteigerung nach der Folge der Numern vorzunehmen. Sollten einige in der Ordnung feilgebotene Numern nicht gleich verkauft werden, sind dieselben an nämlichen Tage bei dem Schlusse der Versteigerung oder am folgenden gleich Anfangs noch einmal auszurufen.

§. 6.

Jeder Versteigerung muß, wenn keine besondere Erlaubniß der Polizeibehörde da-

von loszählt, ein obrigkeitlicher Kommissär beiwohnen.

§. 7.

Die Pflicht des Kommissärs ist, auf alles aufmerksam zu seyn, was bei der Versteigerung vorgeht. Daher wird er zu sorgen haben, daß den Käufern anständig begegnet, den Anwesenden auf Verlangen die zu versteigernde Waaren mit der gehörigen Behutsamkeit vorgezeigt, und die nöthige Auskunft willig ertheilen werde.

Daß zwischen Ausrufer und Käufer kein geheimes Einverständniß noch eine Partheilichkeit unterlaufe: daß besonders Stücke vom höhern Werthe, nicht zur Unzeit feilgeboten, sondern sich in so weit es ohne Abbruch der Ordnung in den Numern geschehen kann, nach der Anzahl der Kauflustigen gerichtet, und alles um den möglichst höchsten Preiß veräußert werde.

Auch wird es dem Ausrufer nicht gestatten, entweder mit den Käufern willkürlich abzuschließen, oder dieselben zu übereilen. Der Kommissär hat alle allenfalls entstehende Strittigkeiten zwischen den Käufern zu verhindern.

Endlich soll er überhaupt darauf sehen, daß Ordnung gehalten, und alles, was hier vorgeschrieben ist, genau beobachtet werde.

§. 8.

Wenn unbewegliche Güter, Rechte, Freyheiten, Gefälle, Unternehmungen, Lieferungen u. s. w. es sey zum Verkaufe oder zur Pachtung, versteigert werden, hat der Kommissär ein ordentliches und genaues Versteigerungsprotokoll entweder selbst zu führen, oder doch unter seinen Augen führen zu lassen, welches der über die Versteigerung zu erstattenden Relazion mit allen Beilagen beizuschließen ist.

§. 9.

In dieses Protokoll müssen die zu versteigernden Gegenstände, diejenige, welche sich als Käufer oder Pächter melden, und die Bedingnisse, unter welchen der Verkauf oder die Pachtung zu geschehen hat, eingetragen werden.

§. 10.

Auch ist in diesem Protokolle die stuffenweise folgende Steigerung, besonders aber der

höchste Anbot anzumerken, und das Protokoll von den Meistbietenden eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 11.

Der Ausruf bei den Versteigerungen hat durch einen befugten Ausrufer zu beschehen.

Dieser Ausrufer muß ein redlicher Mann und von der Obrigkeit mit einer ordentlichen Befugniß zum Ausrufen versehen seyn, auch von derselben in Eid und Pflicht genommen werden. Auf das Betragen dieses Mannes ist genau zu sehen.

Sollte er sich wider gegenwärtige Vorschrift vergehen, muß er so gleich seines Amtes entsetzt, und für die Zukunft zum Ausrufe unfähig erkläret werden.

§. 12.

Der Ausrufer erhält für jeden ganzen oder halben Tag oder eine noch kürzere Zeit diejenige Gebühre, welche an dem Orte der Versteigerung üblich ist; doch darf diese Gebühre für einen ganzen Tag niemal 3 fl. und für einen halben Tag 1 fl. 30 kr. übersteigen.

Außer dieser Bezahlung ist er nicht berechtiget, unter was immer für einem Vorwande, etwas zu fodern.

§. 13.

Bei außer gerichtlichen Versteigerungen wird das Gubernium für diejenigen politischen Kommissäre, welche in Partheisachen den Versteigerungen beizuwohnen haben, eine Taxe nach Billigkeit bestimmen.

In allen übrigen Fällen aber haben die Kommissäre bei der Versteigerung unentgeltlich zugegen zu seyn.

§. 14.

Bei dem Ausrufe soll der Ausrufer keine persönliche Rücksicht tragen, Niemanden aus vorzüglicher Neigung oder andern Absichten etwas zuzuwenden suchen, noch einen Anwesenden an der Freiheit des Anbots hindern. Auch wird dem Ausrufer untersagt, von den Versteigerungsstücken so wohl unter eigenem als fremden Namen für sich etwas zu kaufen, oder sich sonst zuzueignen.

§. 15.

Beim Ausrufe muß das zu versteigernde Stück gezeigt, benennt, und der bestimmte Preiß angedeutet werden.

Bei Sachen vom höhern Werthe, als Schmuck, Juwelen und andern Kostbarkeiten, sind den Käufern einige Minuten zur Uiberlegung zu lassen.

Fände sich kein Annehmer, so ist um die Versteigerung nicht zu verzögern, das ausgerufene Stück in dessen bei Seite zu legen, und mit dem Ausrufe anderer Stücke fort zu fahren.

§. 16.

Auf gleiche Art ist sich bei dem Ausrufe unbeweglicher oder solcher Sachen, wovon im 8. §. Erwähnung geschehen, zu benehmen, und sind dieselben, weil sie nicht vorgezeigt werden, wenigstens deutlich zu benennen.

§. 17.

Wird nach dem Ausrufe auf das angefeilte Stück geboten, so hat der Ausrufer den Betrag dreymal mit dem gewöhnlichen Beisatze: zum ersten, zum zweyten, und zum drittenmal deutlich zu wiederholen.

Diese dreymalige Wiederholung muß ohne Uibereilung, und besonders der letzte Ruf nach einer etwas längeren Pause geschehen, auch mit dem Meistbietenden nicht abgeschlossen werden, bis der letzte Ruf ganz vorüber ist.

Nach dem letzten Rufe bestättiget der Ausrufer den geschlossen Kauf durch einen Schlag mit einem hölzernen Hammer.

§. 18.

So oft vom ersten bis zu gänzlicher Vollendung des dritten Rufs ein neues Anbot geschieht, muß dieses wiederholt, und abermal zum ersten, zum zweyten, zum dritten ausgerufen wird.

§. 19.

Bei einer öffentlichen Versteigerung hat kein Vorzug, kein Einstandrecht statt. Jedermann, welcher das feilgebotene Gut zu besitzen fähig ist, kann während des Ausrufes so oft und so viel bieten, als er will. Hingegen ist Niemanden erlaubt eine zuversteigernde Sache zu tadeln, die Mitfeiler abzuschrecken, oder im Nachbieten auf was immer für eine Art zu hindern.

§. 20.

Unter der Schätzung oder dem bestimmten Ausrufungswerthe darf außer den in der Gerichtsordnung angezeigten Fällen nichts weggegeben werden, wenn dazu nicht ein besonderer eigener Auftrag von der Behörde oder die Einwilligung von dem Eigenthümer des feilgebotenen Guts vorhanden ist.

§. 21.

Alles, was in einer Versteigerung erkauft wird, muß gleich baar bezahlt, und das verkaufte Gut vor der geleisteten baaren Bezahlung Niemanden verabfolget werden.

Sollte jedoch wegen eines sehr grossen Kaufschillings, oder wegen anderer wichtigen Umstände mit dem Käufer über die Art und Bezahlung oder Sicherstellung eine besondere Behandlung nöthig seyn, so kann unter der erfoderlichen Vorsichtigkeit darüber das Nöthige vorgekehret werden.

§. 22.

Wo es bei einem Kaufe oder Pachtung auf die persönliche Eigenschaft des Meistbie-

bietenden ankömmt, da muß dieser oder der im Namen desselben erscheinende Bevollmächtigte sich durch Einlegung einer schriftlichen Vollmacht rechtfertigen.

§. 23.

Bewegliche Sachen, auch Kostbarbarkeiten, Einrichtungsstücke, und übrige Fahrnisse von was immer für einer Art, sind zu Vermeidung aller Irrungen, nach geschehenen baaren Erlage des Kaufschillings so gleich von den Käufer zu übernehmen, und aus dem Versteigerungsorte wegzubringen.

Verträge oder Gewehrscheine über Dominikalgründe, welchen den Unterthanen nach dem Roborabolizionssystem in Eigenthum überlassen werden, sind für das erstemal stempelfrey, wenn in einer ganzen Herrschaft dieses Roborabolizionssystem eingeführt wird.

Hofkanzleidekret vom 4. May 1786.

Vieh=

Viehhaltung bei Nachtzeit auf dem Felde wird verboten.

Hofentschließung vom 2. Jäner 1787.

Se. Majestät haben das der Kultur schädliche freye Hütten alles Viehes zur Nachtzeit, doch mit Ausnahme, der Alpen, der eingezäunten Hutweiden, und des Straischlages des Schaafviehes auf Braach- und gegen dem Austritt der Schaafe gut verwahrte Felder zu verbieten befunden.

Vorarlbergischer mit Tyrol vereinigten Herrschaften Fabrikaten erhalten Zollbegünstigung.

Hofkanzleidekret vom 25. Septemb. 1786.

Se. Majestät haben bewilliget, daß die Fabrikaten der Vorarlbergischen mit Tyrol vereinigten Herrschaften, bei deren Einfuhre in die deutschen und hungarischen Erbländer, gleich jenen aus Tyrol, den Nachlaß der halben Zollgebühre unter folgenden Bedingungen genießen sollen: daß nämlich dergleichen Waaren,

ren, der Namen des Fabrikanten eingewirkt, selbe mit dem dazu vorgeschriebenen Stempel an beiden Enden versehen, die Küsten oder Päcke gehörig versiegelt, und mit Zertifikaten von einer der Obrigkeiten zu Bregenz, Feldkirch, Dornbirn und Weiler, oder ihrer Deputirten begleitet, vor das Zollamt Feldkirch zur Amtshandlung gestellet, von demselben aber unter gleichmäßiger Versieglung, nur allein über die Arlbergerstrasse an das Zollamt einer Hauptlegstatt der deutschen, oder hungarischen Provinzen zur Verzollung angewiesen werden.

Vormerkungen landtäfliche und grundbüchliche sind stempelfrey.

Hofkanzleidekret vom 27. Julius 1786.

Mit diesem ist allgemein bekannt zu machen anbefohlen worden: Es sey aus dem 5ten Absatz des Stempelpatents der Irrthum entstanden, als ob jene Urkunden, welche bei Landtafeln oder Grundbüchern vorgemerket werden, bei dieser Vormerkung wieder besonders gestempelt werden müßten.

Da aber diese Vormerkung auf die schon gestempelten Urkunden selbst geschieht, und das Vorzugsrecht eigentlich nur durch die Eintragung in das Vormerkbuch erzielet wird, mithin die hierüber auf die Haupturkunde gefertigte Bescheinigung für keine von der Vormerkung selbst unterschiedene Handlung anzusehen, sondern den auf ein Anbringen ertheilten Bescheiden gleich zu halten ist, welche im 18ten Absatze des Stempelpatents Lit. S. und im 23. Lit. G. vom Stempel ausdrücklich ausgenommen sind: so seyen die landtäflichen und grundbüchlichen Vormerkungen, welche auf schon gestempelte Urkunden geschrieben worden, nicht mehr zu stempeln.

Vormunde (Gerhaben) im Betreffe derselben Bestellung wird die allerhöchste Nachtragsverordnung der im 5ten Hauptstücke des allgemeinen Gesetzbuches bekannt gemacht.

Hofkanzleidekret vom 19. April 1787.

Die in dem 5ten Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gegebene Vorschrift hinterlassenen minderjährigen Kindern jedes=

jedesmal einen Vormund (Gerhaben) auf die daselbst erklärte Art zu bestellen, soll von dem 1ten Jäner, oder wo das allgemeine Gesetzbuch zu dieser Zeit nicht kund gemacht worden, von dem Tage der Kundmachung sich zur genauesten Befolgung gegenwärtig gehalten werden. In dieser Besorgung der dem Vormunde (Gerhaben) zugewiesenen Pflichten selbst, wie auch in die der Vormundschaft obliegenden Führung und Legung der Rechnung hat sich die Obrigkeit keineswegs einzumengen. Die Pflicht derselben ist also nur auf die Oberaufsicht über das Pupillarwesen beschränkt, damit nämlich alles dasjenige genau befolgt, was das fünfte Kapitel zum Beßten der Waisen verordnet. An dieser ihrer wesentlichen Pflicht aber hat die Obrigkeit nichts ermangeln zu lassen, und daher dem Minderjährigen bei jeder Versaumung mit ihrem eigenen Vermögen zu haften. Uibrigens ist sie verbunden, diese Oberaufsicht für ihre Unterthanen unentgeltlich zu tragen, weßwegen die bisher von den obrigkeitlichen oder herrschaftlichen Beamten aus den Waisengeldern dafür bezogenen Taxen der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung gänzlich aufzuhören haben.

Vormundschaften, alles, was in dem fünften Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von denselben vorgeschrieben wird, ist überhaupt auch bei dem Bauernstande zu beobachten. Vide Bauerngut, oder die ꝛc. §. 2.

Vorzug im Kaufe oder Verkaufe auf den Jahr- und Wochenmärkten wird aufgehoben.

Hofkanzleidekret vom 7. Christm. 1786.

Se. Majestät haben zu verordnen befunden, daß an jenen Orten, wo noch einiger Vorzug im Kaufe oder Verkaufe (Vorkauf) auf Jahr- und Wochenmärkten bestehet, solcher ohne weitern aufgehoben, mithin jedermann das gleiche Recht eingestanden werden soll, Viktualien, rohe Materialien, halb und ganz fertige Waaren, nach jedes Orts Marktbefugniß zu erkaufen, und verkaufen.

Waa-

W.

Waaren, fremde, außer Handel gesetzte können nicht durch Lizitazion, oder sonst andere Wege veräußert werden.

Hofkanzleidekret vom 22. May 1786.

Se. Majestät haben zu entschließen geruhet, daß, da nach der klaren Vorschrift der Patentalanordnung vom 27. August 1784 die mit 60 pr. zent belegten Waaren außer Handel und Wandel gesetzt, und nur gegen Päße, zu eigenem Gebrauche des Paßwerbers einzuführen gestattet sind, die Veräußerung solcher ganz neuen und noch ungebrauchten Waaren und Effekten durch Lizitazion oder in andere Wege Niemanden, wer er auch immer sey, ohne Rücksicht der Person gestattet werden, sondern der Erbe, wann er die ihm aus der Verlassenschaft zufallende derlei Waaren nicht für sich selbst gebrauchen will, solche bis er sie außer Landes bringt, unter sonst zu befahren habender nämlichen Strafe, die für den Verkauf der einzu-

führen verbotenen Waaren bestimmet ist, in das Magazin abzugeben, und bei der Ausfuhre dafür keinen Rückzoll zu erhalten haben soll.

Waaren von Triest nach Pettau transitirende sollen künftig nicht mehr zu Oberpulskau abgeleget werden.

Hofdekret vom 21. Julius 1786.

Mit diesem ist die allerhöchste Verordnung erflossen, daß, nachdem die Ursache, aus welcher die Ablegung der von Triest nach Pettau gehenden transito Waaren zu Oberpulskau nachsichtsweise zugelassen worden ist, durch Erhebung der Legstatt Pettau zu einer Kommerzialhauptlegstatt erklärt worden ist, nicht mehr statt haben könne, sondern die zu Oberpulskau betretenen, wie die andern unterwegs außer einer Legstatt abgelegten Transitowaaren in Verfall gezogen werden würden, welches zur Warnung der Handelsleute so wohl als der Fuhrleute hiemit kund gemacht wird.

Wagenreparatur eines in Diensten des Hofes reisenden Beamten.

Hofentschliessung vom 10. Jäner 1787.

Mit dieser haben Se. Majestät für die Zukunft jedem mit einem eigenem Wagen in Dienstgeschäften reisenden Beamten für jede Meile an Wagenreparatur zehn Kreuzer zu bewilligen geruhet, wegen aber in den Reisepartikularen auf Wagenreparatur nichts mehr aufgerechnet werden darf.

Waisengelder, bei Privaten auf dem flachen Lande anliegende, sind ferners daselbst ohne Aufkündigung zu belassen.

Hofkanzleidekret vom 20. Novemb. 1786.

Se. kais. kön. Majestät haben auf beschehene Vorstellung gnädigst zu entschliessen geruhet, daß die bei Privaten anliegenden Waisengelder auf dem flachen Lande noch ferners alda ohne Aufkündigung belassen werden mögen. Es also in Anbetracht derselben bei der bis-

herigen Beobachtung und bestehenden Vorschriften zu verbleiben, dagegen sind in Städten, die selbst Obrigkeiten sind, die bereits vorfindigen Waisengelder unter den für die zu den unter der Verwaltung des Staates stehenden Fonds gehörigen Gelder für Unterthanen und Obrigkeiten festgesetzten Rückzahlungsfristen, von städtischer Obervormundschafts wegen also gleich aufzukünden, und so wie sie eingehen, von diesen Städten und ihren Magistraten ad fundum publicum verzinslich anzulegen, wobei sich von selbst versteht, daß, da diese Waisengelder in gedachten Städten erst von nun an aufgekündet werden müssen, die fünf und zehnjährigen Fristen für solche auch erst a dato der Aufkündung zu laufen anfangen, dagegen sind aber jene Waisengelder, die nach der Kundmachung dieser allerhöchsten Resoluzion eingehen, so gleich anzulegen.

Uibrigens lassen es Se. Majestät in Ansehung der geistlich und weltlichen Stiftungs- Bruderschafts- und aller jener Gelder, die zu einem der Staatsverwaltung unterstehenden Fond gehören, bei der letzten Veränderung vom 3. Oktober durchaus bewenden.

Wein-

Weinstein, vom rohen, wird die Ausfuhrszollgabe bestimmt.

Hofentschließung vom 10. August 1786.

Se. Majestät haben die Ausfuhre des rohen Weinsteins in Fremde Länder statt der bisherigen Gebühre mit einer Zollabgabe von einem Gulden, und vier und zwanzig Kreuzer für den Zentner vom 1ten des nächsten Monats September zu belegen befunden.

Werbbezirkskommissariate, durch selbe sind künftig die kais. kön. Patental- und Zirkularverordnungen kund zu machen.

Hofverordnung vom 6 und 30. Jun. 1786.

Da die höchsten Patental- und Zirkularverordnungen bisher von den Kreisämtern, aus Mangel mehrerer Kreisboten, den Jurisdizenten und Pfarrern meistens nur durch einen einzigen Boten, und zwar erst alsdann, wenn schon eine ziemlich beträchtliche Anzahl derselben zusammen kommen, zugefertigt, und von

den Grundobrigkeiten nur allein zur Stiftszeit, welche jedoch bei vielen das Jahr hindurch nur ein oder zweymal, bei den wenigsten aber öfters gehalten zu werden pflegt, kund gemacht worden sind, wo doch öfters einige Unterthanen zur Stift gar nicht erscheinen, sondern ihre Eindienungen nur durch andere einschicken, folglich auch solcher Gestalt von der Verlautbarung der Gesetze gar nichts hören: so ist, um dieser Kundmachung einen geschwindern und sichern Trieb zu verschaffen, und die Erfüllung der Gesetze, der höchsten Gesinnung gemäß, möglichst zu befördern, so wohl mittelst des eingelangten hohen Hofkanzleidekrets vom 8. Junius vorigen Jahrs, die Kundmachung der Gesetze durch die Werbbezirkskommissariate nach Antrag dieser Landesstelle führohin zu veranlassen anbefohlen, als auch durch Hofverordnung vom 6 und 30. Junius dieses Jahres solche auf nachfolgende Art einzuleiten angeordnet worden.

1tens. Wird jedes Kreisamt seines Kreises nur in so viele Hauptbezirke eintheilen, als es Amtsboten hat.

2tens. Wird selbes alle von dieser Landesstelle dahin gelangenden Patenten und Kurrenden in so viele Faszikul abtheilen, als es in seinem Kreise Werbbezirke hat, und jeden dieser Faszikul mit einer Aufschrift, an welchen Bezirk solcher bestimmet ist, versehen.

3tens. Wird dasselbe jeden dieser Faszikul mit so viel Exemplarien versehen, als sich in dem betreffenden Werbbezirke kleinere Jurisdizenten und Pfarrer befinden, die solche Gesetze zu wissen nöthig haben, und solchen sodann mit dem kreisämtlichen Insigel verschließen, damit kein Exemplar von einem andern Werbbezirkskommissär herausgenommen werden könne.

4tens. Damit aber sowohl dem Verluste, als auch der Beschädigung der Akten, oder Verordnungen vorgebeuget werde, so wird jedes Kreisamt mit so vielen ledernen verschlossenen Karnieren oder Taschen versehen werden, als es Amtsboten hat, wozu nicht nur allein das Kreisamt, sondern auch jeder Werbbezirkskommissär einen eigenen Schlüssel überkommen wird.

5tens.

5tens. Wird das Kreisamt jeden Boten mit seinem Karnier (worinn nur allein die Patentenfaziskul seines Distrikts sich verschlossener befinden werden) nur allein an den ersten in seinem Distrikte dem Kreisamte am nächsten angelegenen Werbbezirksbeamten abschicken, und selben zugleich mit einem Botenregister versehen.

6tens. Diese Botenregister werden zu Ersparung der Schreiberei gedruckt, und in selben die Kolonnen mit der Stunde des Empfangs und der Abschickung ausgestellet, auch in solchen die Werbbezirksherrschaften des einen jeden Amtsboten betreffenden ganzen Distrikts nach der Reihe ihrer Lage, wie die Patenten von einem Werbbezirkskommissariate dem andern zugeschickt werden müssen, vorgeschrieben werden.

7tens. So bald der Kreisbote bei dem ersten Werbbezirkskommissariate ankömmt, hat ihm der Werbbezirksbeamte den Karnier abzunehmen, und ihn nach Haus zu entlassen, aus dem Karnier hingegen nicht nur allein den ihn betreffenden Patentenfaszikul heraus zu nehmen, und dessen richtigen Empfang samt der Stunde desselben in dem kreisämtlichen

chen Botenregister anzumerken, sondern auch die übrigen Fazikul samt dem kreisämtlichen Botenregister in dem Karnier verschlossener ohne Verschub durch seine Werbbezirksunterthanen weiters an das benachbarte Werbbezirkskommissariat nach der in dem kreisämtlichen Botenregister vorgeschriebenen Reihe zu senden, und die Stunde dieser weitern Abfertigung wieder in dem kreisämtlichen Botenregister auszusetzen, auch wenn etwa ein Faszikul eines andern Werbbezirks, oder ein Exemplar seines eigenen Faszikuls abgängig befunden werden sollte, solches sogleich ebenfalls in selben anzumerken, nach welcher Empfangs- und Abschickungsart sich sodann auch alle übrige Werbbezirkskommissarien zu benehmen haben.

8tens. Wie solcher Gestalten das kreisämtliche Botenregister samt dem Karnier vom Kreisamte bis an das letzte Werbbezirkskommissariat eines jeden Distrikts befördert wird, so hat solches auch durch die nämliche Ordnung, und auf eben diese Art wieder an das Kreisamt zurück zu gelangen.

9tens. Bei dieser Zurücksendung des Karniers und kreisämtlichen Botenregisters können

nen dann auch die Werbbezirkskommissarien sowohl ihre eigene, als auch die von den in ihrem Werbbezirke befindlichen kleinen Magistraten, Jurisdizenten, und Pfarrern an selbe inzwischen versiegelter eingelaufenen Berichte und Einlagen, ohne sie zu erbrechen, in dem Karnier verschlossener an das Kreisamt miteinschicken. Jedoch müssen sie immer, was sie einschicken, in dem kreisämtlichen Botenregister specifice anmerken, so wie sie in selben auch sogleich anzumerken haben, wenn sie ein oder anderes von den vorigen Werbbezirkskommissarien in dem Botenregister als aufgegeben angeführtes Stück abgängig befinden sollten.

10tens. Auf ähnliche Art hat fernes jeder Werbbezirkskommissär die in seinem empfangenen Patentenfazikul enthaltene Exemplarien an den nächst angelegenen Magistrat, Jurisdizenten oder Pfarrer seines Werbbezirks vor Regen, Verlust oder Beschädigung wohlverwahrter abzuschicken, wo solche sodann von einem zu den andern bis zu den weitest entfernten in der benachbarten Reihe, wie solche in einem von dem Werbbezirkskommissär insbesondere zu verfassen und mitzuschicken kommenden Botenregister, in wel-

chem

chem gleichfalls jeder Magistrat, Jurisdizent oder Pfarrer den richtigen Empfang seines Exemplars nebst der Stunde der Ankunft und Abgehung des Botens anzumerken hat, bestimmet wird, zu = und die Einlagen hierüber wieder zurückgesandt werden müssen, bei welcher Zurücksendung die mindern Magistraten, Jurisdizenten und Pfarrer wieder das nämliche unter sich zu beobachten und in dem von dem Werbbezirkskommissariate mitkommenden Botenregister anzumerken haben, was oben im 9ten Absatze für die Werbbezirke vorgeschrieben ist.

11tens. Hat jeder Werbbezirkskommissär dieses sein Botenregister, zu seiner Bedeckung wegen der wichtigen Bestellung, nebst dem von seinem Werbbezirke erhaltenen Einlagen bei Gelegenheit des zurückgehenden kreisämtlichen Botenregisters demselben in dem Karniere verschlossener beizulegen.

12tens. Sind zu dieser Beföderung der Patenten, Kurrenden und Zirkularien die Unterthanen des Werbbezirks als zu einem Geschäfte, so das Publikum und den höchsten Herrndienst betrifft, eben so, wie zum Militarvorspann, öffentlichen Wachen oder Sicher-

heits-

heitsanstalten, nach der haltenden Ordnung und Vormerkung, zu verwenden, und solchen Dienst unentgeltlich zu leisten verpflichtet.

13tens. Gleichwie solcher Gestalt die höchsten Gesetze allen Werbbezirkskommissariaten sowohl, als allen kleinern Jurisdizenten, Magistraten und Pfarren bekannt gemacht werden, so hat jedoch die Kundmachung der Gesetze an die Unterthanen künftig nicht mehr, wie bisher, nur allein durch die Grundobrigkeiten zur Stiftszeit, sondern auch immer durch die Werbbezirkskommissariate solcher Gestalt zu beschehen, daß jeder Werbbezirkskommissär, oder in dessen Verhinderungsfalle dessen erster Unterbeamte, oder wenn auch kein herrrschaftlicher Unterbeamte nicht könnte, der Schulmeister am ersten Sonn= oder gebotenen Feyertage darauf (sobald derley zirkulirende Generalien beim Werbbezirkskommissariate eingelangt sind) vor dem Hauptgottesdienste, im Orte der Pfarre seines Werbbezirks, in dem Schul= oder einem andern dazu tauglich gefundenen Privathause die Kundmachung derlei zur Publikazion erhaltenen Gesetze so gleich vornehme, wozu von jedem Dorfe oder Gemeinde der Amtmann, Suppan oder Richter samt den zween

Ortsältesten unentgeltlich jedesmal zu erscheinen, die Kundmachung anzuhören, und solche sodann auch den übrigen anwensenden Amtsgenossen mitzutheilen, sich um so weniger entschlagen dürften, als selbe ohnehin dem Gottesdienste beiwohnen müssen.

14tens. Wenn sich jedoch in einem Werbbezirke zwo, oder mehrere Pfarren befinden, so muß die so gestaltige Kundmachung im Orte der größten, oder auch jener Pfarre, wo wegen eines zufälligen Umstandes, als z. B. wegen eines einfallenden Festes, der meiste Zulauf des Volkes vorzusehen wäre, von dem Werbbezirkskommissär, oder dessen Unterbeamten, in den übrigen Pfarren hingegen von den Schulmeistern vorgenommen werden.

15tens. Obschon nun solcher Gestalt die Kundmachung der Gesetze nur wesentlich durch die Werbbezirkskommissariate beschieht, so werden aus dieser Ursache die kleinern Magistraten, Jurisdizenten und Pfarrer von der schuldigen Mitwachung auf die Befolgung der höchsten Generalien jedoch eben so wenig, als von der pflichtschuldigen Anzeige einer sträflichen Gesetzübertretung entbunden, son-

dern diese Pflicht bleibt denselben dessen ungeachtet noch immer mit aufgebürdet.

16tens. Gleichwie die Zeit, wo diese neue Publikazionsart ihren Anfang zu nehmen hat, auf den ersten Wintermonats dieses Jahres anmit festgesetzt wird: so will man unter einem alle Werbbezirkskommissarien, Magistraten, Grundobrigkeiten, kleinere Jurisdizenten, Pfarrer und Unterthanen alles Ernstes hiemit gewarnet haben, daß sich ja Niemand nur die geringste Hemmung oder Verwirrung des Umlaufes der Gesetze, Verderbung oder Verziehung der Akten, und Verfälschung oder Verspätung der Puplikazion, um so weniger zur Last gehen lasse, als im Widrigen gegen so einen sträflich Befundenen mit den empfindlichsten Geld- oder Leibesstrafen vorgeschritten werden wird.

Werbbezirkskommissarien erhalten im Betreffe der zu geschehenden Kundmachung der k. k. Patental- und Zirkularverordnungen nachträgliche Weisung. Vide Patental- und Zirkularverordnung ꝛc. ꝛc.

Wetterläuten- und Schießenbestrafung wird wider die Gesetzübertreter verordnet.

J. Oe. Gubernialkurrende vom 5. Heumonat 1786.

Nachdem das bestehende allerhöchste Gesetz gegen das Wetterläuten und Schießen an verschiedenen Orten ganz ungescheut im Angesichte der Obrigkeiten, ja sogar mit tumultuarischen Ungestümme übertreten wird: so wird diese Landesstelle in die Nothwendigkeit versetzet, dieses Gesetz mit aller Schärfe beobachten und erfüllen zu machen. Solchemnach werden sowohl die gesammten Obrigkeiten der drey vereinigten J. Oe. Länder nochmal ernstgemessenst ermahnet, auf künftige genaue Erfüllung dieses Gesetzes ein wachtsames Auge zu haben, als auch den sämmtlichen Un-

terthanen wiederholt anbefohlen, das Läuten und Schießen bei Ungewittern also gewiß zu unterlassen, als bei fernerer Widersetzlichkeit den k. k. und herrschaftlichen Beamten, auch allen Grundobrigkeiten unter selbst eigener Dafürhaftung und Bestrafung der darinn saumselig befundenen Beamten die Vorschrift gegeben wird, die Uibertreter unter allfälliger Militärassistenz mit empfindlicher Leibesstrafe zu belegen.

Wirthschaft die sogenannte oder Bauerngut soll bei Theilung der Erbschaft zwischen mehrere Kinder allzeit dem ältesten Sohne zufallen. Vide Bauerngut, oder die ꝛc. ꝛc.

Wucherpatent wird aufgehoben.

Patent vom 29. Jäner 1787.

Um dem durch gesetzmäßige Bestimmung der Zinsen gehemten Privatkredit Erleiterung zu verschaffen, und durch Befreyung vom Fiskalzwange den Zusammenfluß der Darleiher zu vermehren, haben Wir entschlossen

Erstens:

Erstens: Alle bisher bestandenen Wuchergesetze in Unseren sämmtlichen Erbländern aufzuheben; dergestalt jedoch, daß keine Gerichtsstelle auf andere Interessen erkenne, oder Eintreibung (Exekuzion) gebe, als auf vier von hundert bei Darleihen, die eine ausgewiesene Hypothek haben, oder auch fünf von hundert, wenn keine Hypothek bestimmet ist. Nur kann

Zweytens: auf die sogenannte Merkantilwechsel, die blos zwischen Kaufleuten, Kommerzialisten und Fabrikanten ausgestellet sind, die Eintreibung auch auf sechs von hundert ertheilet werden. Und obschon

Drittens: auch jene Wechsel und Schuldbriefe; in welchen höhere Zinsen bedungen werden, bei den Landtafeln, und Grundbüchern zur Intabulazion oder Vormerkung anzunehmen sind, so können doch die Gläubiger das Pfandrecht durch die verfolgte Intabulazion oder Vormerkung auf keine höhere Zinsen, als vier von hundert erlangen.

Viertens: Hiemit als setzen Wir sämmtliche Wucherpatente außer Kraft, erklären auch die Interessensteuerpatente von 1ten May

1776, und 10. September 1768 für gänzlich aufgehoben.

Diese Verordnung soll jedoch keineswegs auf das Verflossene wirken, sondern erst von dem Tage der Kundmachung in ihre Kraft treten.

Z.

Zehend, wie selber künftig einzuheben ist.

Hofverordnung vom 12. Dezember 1786.

Es sind mehrere Beschwerden von Unterthanen vorgekommen, daß die Zehendherren, wenn die Frucht bereits in Mandel aufgerichtet ist, den Zehend auszustecken, verzögern.

Da nun durch diese Verzögerung die Früchte des Unterthans manchen Beschädigungen ausgesetzt sind, finden Wir nöthig über die Einhebung des Zehends folgende Richtschnure festzusetzen.

§. 1.

§. 1.

Wenn auf einem Felde die Frucht in Mandel aufgerichtet ist, wird der Zehendhold dem Zehendherrn davon die Anzeige machen.

§. 2.

Nach dieser Anzeige hat der Zehendherr den Zehend binnen 24 Stunden auszustecken.

§. 3.

Sollte ein Zehendherr die Aussteckung über diese Zeit verschieben, so ist der Zehendhold befugt, den Zehend vom Richter, und Geschwornen ausstecken zu lassen, und das Getraid mit Zurücklassung des Zehends von dem Felde wegzuführen.

§. 4.

Um aber bei dieser Begünstigung der Zehnholden auch den Zehendhernn gegen Uibervortheilung zu schützen, wird demselben das Recht zugestanden, die Abzählung des Zehends auf jedem Felde bei was immer für einem Mandel anzufangen.

§. 5.

Durch dieses Gesetz werden also alle bisher bestande Gewohnheiten, oder Verordnungen in Ansehen der Zeit, binnen welcher der Zehend einzuheben, üblich, oder vorgeschrieben war, aufgehoben.

Ziegel zum Verkaufe bestimmte, wie selbe zu verfertigen sind.

Zirkularverordnung von dem k. k. Gubernium in J. Oe. vom 29. März 1787.

Schon im Jahre 1773. haben die in Oesterreich vorgekommenen Klagen über die schlechte Beschaffenheit und willkührliche Grösse, Dicke und Breite der erzeugt werdenden Ziegel von allen Gattungen, wie auch über den allzuhohen Preis derselben, die mit allerhöchsten Patent vom 3. Junius des besagten Jahres kund gemachte Vorschrift veranlasset, wie die zum öffentlichen Verkaufe bestimmten Ziegel gestaltet, beschaffen ausgearbeitet, gebrannt, und im Preise gehalten werden sollen. Da nun in den diesem Gubernium unterstehenden Ländern gleiche Beschwerden geführet werden, so ist zu Abstellung eines dem Publikum, und be-

besonders Bauführenden so nachtheiligen Unfugs nöthig befunden worden, in Gemäßheit des gedachten allerhöchsten Patents auch den Inhabern der Ziegelöfen in J. Oe. nachfolgende auf das genaueste zu beobachtende Ordnung bei Verfertigung und Benennung der Ziegel aller Gattungen vorzuschreiben, und zu jedermanns Wissenschaft durch den Druck bekannt zu machen.

1tens. Soll bei den Ordinari Mauerziegeln die Länge in 11, die Breite in 5 ½, und die Dicke in 2 ½ Zoll, bei den Gewölbziegeln aber die Länge in 9, die Breite in 6, und die Dicke in 2 ½ Zoll bestehen.

Bei den Pflasterziegeln die Länge in 10, die Breite in 6, und die Dicke in 1 ½ Zoll; endlich bei den Dachziegeln die Länge in 17, die Breite in 7, und die Dicke in ½ Zoll.

2tens. Werden die Ziegelbrenner um die Ziegel nach diesem vorgeschrieben Maße zu verfertigen, die Ziegelmödel nach der den Ziegelbrennern bekannt seyn müssenden Schwendung des Grundes zu Erreichung des bestimmten Maßes nach dem Brande zu veranstalten, nicht minder die in dem Leime befindlichen auch kleineren Steine vor Verfertigung

der Ziegel sorgsam auszuwerfen, und davon vollständig zu reinigen, auch den Leim vorher wohl abzuarbeiten, sodann die Ziegelsorten gut und genugsam auszubrennen, überhaupt aber diese Ordnung also gewiß genauest zu befolgen haben, als im widrigen die entweder in einem geringern Maße, oder sonst nicht gut verfertigten Ziegel unnachsichtlich konfiszirt, und der betretene Ziegelbrenner noch besonders mit empfindlicher Strafe angesehen werden soll.

3tens. Gleichwie aber diese Ziegelordnung nur jene Ziegel betrifft, welche vorräthig, oder zum allgemeinen öffentlichen Verkaufe verfertiget werden, so bleibt dabei jeder Privatperson unbenommen, zu ihrem selbst eigenen Gebrauche Ziegel von anderer Grösse, Form oder Art verfertigen zu lassen, worüber sich aber der Ziegelbrenner bei vorfallender Visitirung seiner Arbeit zu legitimiren und mit gehöriger Zeugenschaft darzuthun haben wird, daß solche ordnungswidrige Ziegelgattungen zu Privatgebrauch eigends bestellt, und nicht zum öffentlichen Verkaufe verfertigt worden.

4tens.

4tens. In Ansehung des Preises der Ziegel bleibt zwar desselben Bestimmung der Bescheidenheit der Inhaber der Ziegelbrennereien anheimgestellt.

5tens. Schließlich wird zu Festhaltung dieser Ordnung allen Grundobrigkeiten, unter welchen Innhaber von Ziegelbrennöfen vorfindig sind, die genaue Darobhaltung aufgetragen, wie dann auch selbst die Bauführer, Mauermeister, und Polirer auf die ächte Eigenschaft der bei den Gebäuden verbrauchenden Ziegel Obsicht zu tragen, und falls selbe ordnungswidrig verfertiget wären, den Ziegelbrenner, der sie geliefert, bei der betreffenden Grundobrigkeit anzuzeigen hiemit angwiesen werden, damit dem Unfug also gleich gesteuert, und der Gesetzübertreter zur gehörigen Strafe gezogen werde.

Zinn fremdes, wie es künftig zu verzollen ist.

Hofkanzleidekret vom 11. Septemb. 1786.

Es haben Se. Majestät gnädigst zu entschliessen geruhet, daß in solange der itzige Mangel an inländischen Zinne bestehen wird, die Einfuhre

fuhre des ausländischen Zinns gegen Entrichtung der Halbscheid des vorigen Zolles, nämlich vier Gulden dreyßig Kreuzer vom Zentner, allgemein gestattet werden möge, jedoch die Verzollung immer nur in einer Legstatt zu geschehen haben soll.

Zinsgulden von sogenannten unnobilitirten sind auch unadeliche Käufer der zum Relionsfond eingezogenen Güter, oder Realitäten, der noch bestesten geistlichen Stifter befreyet.

Hofentschließung vom 8. Jäner 1787.

Seine Majestät haben allergnädigst zu entschließen befunden, daß nicht nur die Käufer der zum Religionsfond eingezogenen Güter, so keine adeliche Landleute sind, sondern auch jene, so Realitäten von noch bestehenden geistlichen Stiftern, so bald der Verkauf derselben gestattet wird, von dem nach Landesgewohnheit abzugebenden unadelichen, oder so benammsten unnobilitirten Zinsgulden befreyet seyn sollen.

Zirkular = und Patentalverordnungsnachträgliche Verfügungen, welche durch die Werbbezirkskommissarien kund zu machen sind. Vide Patental = und Zirkularverordnungs ꝛc. ꝛc.

Zirkular = und Patentalverordnungen k. k. sollen künftig durch die Werbbezirkskommissariate kund gemacht werden. Vide Werbbezirkskommissariate.

Zolllegstattämter werden im Königreiche Gallizien 5 errichtet.

Hofkanzleidekret vom 30. Julius 1786.

Nachdem in dem Königreiche Gallizien nicht nur zu Altzamosch eine Haupteinbruchsstazion eröffnet worden ist, sondern auch zu Zamosch, Tornow, Tarnopol, Stanislawow und Czernowitz mit allerhöchster Bewilligung ordentliche Zolllegstattämter errichtet worden sind, und diese mit dem ersten Tage des künftigen Monats August zu wirken anfangen werden, so wird solche eröffnete allerhöchste Verfügung

gung

gung zur allgemeinen Wissenschaft hiemit kund gemacht.

Zucker, vom raffinirten, wird die Verzollung vermöge Hofdekrets vom 11. May 1786. vom 5 auf 3 Procento herabgesetzet.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vermehrtes Handbuch der Gesetze durch verläßige Auszüge vielfältiger, in die öffentliche Angelegenheiten, das Polizeywesen ... einschlagender ... erflossener allerhöchster Verordnungen
Bd.: [3].

Grätz [1786]

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 3008 -3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282413-4
VD18 8050695X-001